Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9200**
16. Wahlperiode 08. 05. 2008

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2007)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 7. Mai 2008 gemäß Beschluss vom 25. März 1982 (Bundestagsdrucksache 9/1464) und vom 5. Juni 1997 (Bundestagsdrucksache 13/6482).

Seite

Bilanz und Perspektiven

Die Bemühungen um die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihre Abrüstung mit dem langfristigen Ziel ihrer endgültigen Abschaffung standen auch 2007 im Mittelpunkt des rüstungskontrollpolitischen Engagements der Bundesregierung. Besondere Aufmerksamkeit galt dem internationalen Einsatz für friedliche Lösungen im Streit um die Nuklearprogramme in Iran, aber auch Nordkorea, sowie dem Risiko, dass sich nichtstaatliche Akteure Massenvernichtungswaffen verschaffen.

Die durch Proliferation von Massenvernichtungswaffen entstehenden Gefahren lassen sich nicht regional begrenzen. Staatliche Proliferation verändert das Sicherheitsgefüge nicht nur in der betroffenen Region, sondern hat Auswirkungen auf die weltweite Sicherheit. Aber auch Proliferation von Massenvernichtungswaffen an bzw. durch nichtstaatliche Akteure bedroht unmittelbar die gesamte Weltgemeinschaft.

Dieser globalen Gefahr muss auch global begegnet werden. Die gleichzeitige Wahrnehmung von EU-Präsidentschaft und G8-Vorsitz im Jahr 2007 bot besondere Gelegenheit, den internationalen Konsens über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen zu stärken. Die Bundesregierung hat diese Gelegenheit intensiv wahrgenommen: Im EU-Rahmen durch Ratsschlussfolgerungen, Gemeinsame Aktionen, abgestimmte EU-Positionen und gemeinsame Erklärungen; der G8-Rahmen wurde u. a. genutzt, um durch gezielte Ansprache einzelner Staaten die Universalisierung des IAEO-Zusatzprotokolls und die Verbesserung der Implementierung der VNSR-Resolution 1540 voranzutreiben. Außerdem veranstaltete die Bundesregierung Konferenzen und Seminare, u. a. zur Weltraumsicherheit, zu Kleinwaffen samt zugehöriger Munition, zum 10-jährigen Bestehen des CWÜ sowie zum HCoC.

In der NATO regte die Bundesregierung 2007 gemeinsam mit Norwegen eine Initiative zur Schärfung des Profils der NATO im Bereich der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung an, die von den Bündnispartnern positiv aufgenommen wurde. Als Folge beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Allianzpartner auf dem NATO-Gipfel in Bukarest im April 2008, dass die Allianz auch Rüstungskontroll- und Abrüstungsthemen aktiv weiterverfolgen wird.

Maßgebend für die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Bundesregierung bleibt ein kooperativer Ansatz, der auf multilateralen Normen und Regimen basiert, diese stärkt und fördert. Dies entspricht auch der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die seit ihrer Verabschiedung am 12. Dezember 2003 zu einer umfassenden und kohärenten Grundlage für die Nichtverbreitungspolitik der Europäischen Union geworden ist. Gemeinsam mit unseren europäischen Partnern setzen wir uns für eine internationale Ordnungspolitik ein, die nach allgemein verbindlichen und transparenten Regeln funktioniert. Im Mittelpunkt stehen die Vereinten Nationen – insbesondere der Sicherheitsrat – als Vermittler in allen Fragen der globalen Sicherheit. Wir treten ein für die Universalisierung und Stärkung bestehender multilateraler Verträge und Regime zur Nichtverbreitung und Abrüstung. Dazu gehören auch die internationalen exportkontrollpolitischen Instrumente.

Die intensiven Bemühungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens – zusammen mit USA, Russland und China (E3/EU+3) – um eine diplomatische Lösung des Atomstreits mit Iran wurden 2007 fortgesetzt. Nachdem IAEO-Generaldirektor El Baradei im Februar festgestellt hatte, dass Iran weiterhin die Forderungen des VN-Sicherheitsrats und der IAEO nicht erfüllte, verabschiedete der VN-Sicherheitsrat am 24. März 2007 einstimmig Resolution 1747 und verschärfte damit die Sanktionen gegen Iran. In der Folge unternahmen die E3/EU+3 verstärkte Anstrengungen, Wege zu Verhandlungen mit Iran zu finden. In der Kernfrage der Suspendierung konnten jedoch keine Fortschritte erzielt werden. Iran zeigte sich lediglich bereit, mit der IAEO einen Arbeitsplan zur Klärung der sog. offenen Fragen aus der Vergangenheit des iranischen Nuklearprogramms zu vereinbaren. Aufgrund des überwiegend kritischen Inhalts des Berichts von IAEO-GD El Baradei vom 15. November 2007 und nachdem die erneuten Bemühungen Javier Solanas (als Vertreter der E3/EU) zur Herstellung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen ohne Ergebnis blieben, bekräftigten die Außenminister der E3/EU+3 bei ihrem Treffen am 22. Januar 2008 in Berlin die weitere Geltung des Doppelansatzes graduellen Druckaufbaus durch Einigung auf Kernelemente einer dritten VNSR-Sanktionsresolution einerseits und erneute intensive Bemühungen um Aufnahme von Verhandlungen mit Iran andererseits. Am 3. März 2008 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat schließlich Resolution 1803 ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung seitens Indonesiens und verschärfte erneut die Sanktionen gegen Iran. Gleichzeitig unterstrichen die E3/EU+3 ihre fortgesetzte Bereitschaft zu Verhandlungen in einer gemeinsamen Erklärung. Gemeinsames Ziel der Bundesregierung und ihrer Partner bleibt eine diplomatische Lösung dieses Streits.

Nachdem sich die nordkoreanische Nuklearkrise mit der Durchführung eines Atomtests durch Nordkorea am 9. Oktober 2006 erheblich zugespitzt hatte, führten internationale Verhandlungsbemühungen (Sechsparteiengespräche) um eine friedliche Lösung 2007 zu sichtbaren Fortschritten. Mit der Einigung auf „Initial Actions for the Implementation of the Joint Statement“ vom 13. Februar wurde ein Fahrplan für den Verzicht Nordkoreas auf Nuklearwaffenprogramme im Gegenzug zur Normalisierung der internationalen Beziehungen Nordkoreas und Wirtschaftshilfen für das Land erstellt. Am 14. Juli schaltete Nordkorea seinen Atomreaktor in Yongbyon ab und ließ erstmals seit 2002 wieder Inspektoren der IAEO ins Land. In einer weiteren Gemeinsamen Erklärung vom 3. Oktober verpflichtete sich Nordkorea, bis Ende 2007 seine Nuklearanlagen unbrauchbar zu machen sowie alle Nuklearprogramme offen zu legen. Beide Verpflichtungen waren jedoch zum Stichtag nicht erfüllt. Während die Unbrauchbarmachung (wenn auch langsamer als erwartet) voranschritt, stand die Erklärung Mitte April 2008

noch aus. Strittig dabei sind besonders das von den USA vermutete nordkoreanische Urananreicherungsprogramm, die vermutete Nuklearkooperation mit Syrien sowie die Menge des Bestands an waffenfähigem Plutonium. Die Bundesregierung betrachtet die Sechsergespräche als geeignetes Forum für die Bemühungen um ein nuklearwaffenfreies Korea und setzt sich nachdrücklich für deren Fortsetzung ein. Ziel bleibt die transparente, unumkehrbare und verifizierte Aufgabe der Nuklearwaffenambitionen Nordkoreas und dessen Rückkehr zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag als wesentlicher Beitrag zu einer dauerhaften Sicherheitsarchitektur in Nordostasien.

Auch im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum wichtige Akzente gesetzt. Kleinwaffen sind die „Massenvernichtungswaffen der Dritten Welt“: 600 Millionen Kleinwaffen sind im Umlauf und fordern mehr Opfer als jede andere Waffengattung, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Auch deutsche Sicherheitsinteressen sind direkt berührt, vor allem im Umfeld internationaler Friedens- und Aufbaumissionen. Die Bundesregierung engagierte sich sowohl bilateral, insbesondere im Verhältnis zu Ländern im arabischen, lateinamerikanischen und südostasiatischen Raum, wie auch im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie von 2005, des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen von 2001 und der OSZE mit dem Ziel der Vernichtung überschüssiger Bestände, Verhinderung illegaler Waffentransfers und Sicherung legitimer Waffenlager. Die VN-Generalversammlung nahm im Dezember 2006 mit überwältigender Mehrheit eine von Deutschland und Frankreich eingebrachte Resolution zu konventioneller Munition an und setzte eine Expertengruppe zum Thema ein. Die Expertengruppe unter deutschem Vorsitz hat in ihren ersten beiden Sitzungen im Januar und April 2008 die Arbeit an Empfehlungen zur Verwaltung und Sicherung von Munitionsbeständen und der Entsorgung und Vernichtung von Altbeständen begonnen. Zugleich billigte die Generalversammlung die maßgeblich von der EU erhobene Forderung nach einem weltweiten Übereinkommen zu konventionellen Waffentransfers (Arms Trade Treaty, ATT). Auch die Stärkung des humanitären Völkerrechts im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen (CCW) ist der Bundesregierung ein dringendes Anliegen: So hat sie sich in der CCW-Staatenkonferenz im November 2007 erfolgreich für die Annahme eines förmlichen Verhandlungsmandats zum Thema „Streumunition“ eingesetzt. Unter deutscher Ratspräsidentschaft hatte die EU bereits im Sommer 2007 gefordert, im Rahmen des CCW bis Ende 2008 ein rechtsverbindliches Instrument zur Vermeidung der durch Streumunition verursachten Gefährdung der Zivilbevölkerung zu schaffen. Die Bundesregierung nimmt auch aktiv am so genannten Oslo-Prozess teil, den die norwegische Regierung davon unabhängig initiiert hat, ebenfalls mit dem Ziel bis Ende 2008 ein völkerrechtlich verbindliches Instrument zum Schutz der Zivilbevölkerung zu verabschieden. Beim vierten Staatentreffen des Oslo-Prozesse“ zum Verbot von Streumunition in Wellington/Neuseeland (18. bis 22. Februar 2008) hat Deutschland die „Wellington-Erklärung“ für ein weltweites Verbot von Streumunition gezeichnet und damit sein Engagement für ein globales Verbot von Streumunition bekräftigt.

Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag einer zusätzlichen Urananreicherungsanlage unter IAEO-Kontrolle im vergangenen Jahr weiter ausgearbeitet; er ist geeignet, sowohl die Kriterien der Nichtverbreitung zu erfüllen als auch durch hohe Versorgungssicherheit eine echte Alternative zu nationalen Anreicherungsprogrammen zu schaffen. Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag zusammen mit der IAEO als Beitrag zur Weiterentwicklung der Kooperation im Rahmen des Nichtverbreitungsvertrages weiterverfolgen.

Die Bundesregierung beteiligt sich an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen. Diese Outreach-Aktivitäten knüpfen an die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen an. Die im Wesentlichen aus EU-Mitteln finanzierten und seit Januar 2006 angelaufenen Kooperationsprogramme mit China, Montenegro, Russland, Serbien, der Ukraine und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU-Kommission koordiniert und mit Beteiligung von Experten aus anderen EU-Staaten durchgeführt. Das BAFA ist auch mit der Implementierung von Folgeprojekten betraut, die die Nachhaltigkeit der gewährten Unterstützung in den kommenden Jahren sicherstellen sollen. Der Kreis der Partnerländer wurde 2007 um Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Marokko und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien erweitert.

Außerdem sind für das Jahr 2007 folgende Punkte festzuhalten:

– Der vom 30. April bis 11. Mai tagende 1. Vorbereitungsausschuss (PrepCom) zur NVV-Überprüfungskonferenz 2010 konnte wichtige Entscheidungen für den weiteren Überprüfungsprozess treffen. Die Debatten verliefen insgesamt substantiell und konstruktiv: Die EU leistete dabei einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt westlicher Kohärenz und zur Vermeidung falscher Konfrontationslinien gegenüber der Bewegung der Ungebundenen (NAM).

– 10 Jahre nach Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens haben die beiden größten CW-Besitzer USA und Russland 49 bzw. 24 Prozent ihrer Chemiewaffen vernichtet. Mit 183 Mitgliedsstaaten ist für das CWÜ fast Universalität erreicht.

– Die Arbeitsaufnahme einer „Implementation Support Unit“ für das BWÜ bedeutet eine institutionelle Verstetigung des Vertragswerks. Der 2007 begonnene neue intersessionelle Prozess stärkt den multilateralen Ansatz des BWÜ.

– Bei einem Treffen am 12. Oktober in Moskau bestätigten die USA und Russland ihre grundsätzliche gemeinsame Zielsetzung, eine Nachfolgelösung für die

Verifikations- und Transparenzelemente des START-I-Vertrags zu erreichen.

– Mit der von der VN-Generalversammlung im Konsens angenommenen deutsch-rumänischen Resolution zur Transparenz von Militärausgaben wurde die Einsetzung einer VN-Expertengruppe für 2010/2011 erreicht, welche Vorschläge für eine Verbesserung des bestehenden VN-Berichtssystems zu Militärausgaben ausarbeiten wird.

– Im Jahr 2007 stellte die Bundesregierung für bilaterale Projekte im Bereich humanitäre Minenräumung insgesamt knapp 13,4 Mio. Euro bereit[1]. Hinzu kommt der deutsche Anteil von annähernd 24 Prozent an den Leistungen der EU-Kommission.

– Sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew wurden im Auftrag der EU-Kommission evaluiert. Die 2007 veröffentlichten Ergebnisse der Evaluation sprechen dafür, dass die Projektarbeit beider Institutionen fortgesetzt werden sollte.

– Die Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommens über die globale Ächtung von Antipersonenminen feierten 2007 den 10. Jahrestag des Übereinkommens. Mit dem Beitritt von vier weiteren Staaten 2007 verzeichneten die Universalisierungsbemühungen weitere Erfolge.

Unbestreitbaren Erfolgen stehen aber auch Rückschläge und ungelöste Probleme gegenüber.

– Die Aussetzung der Implementierung des KSE-Vertrages seit dem 12. Dezember 2007 durch Russland stellt das KSE-Regime vor eine schwere Belastungsprobe. Die Bundesregierung bemüht sich gemeinsam mit den NATO-Partnern darum, Russland für einen zukunftsgerichteten Lösungsansatz zu gewinnen, der eine rasche Inkraftsetzung des Anpassungsübereinkommens von 1999 parallel zur Beseitigung der Ratifizierungshindernisse aus den noch offenen Istanbul-Verpflichtungen vorsieht. Diesem Ziel dienten insbesondere die von der Bundesregierung organisierten bzw. mit getragenen informellen KSE-Treffen in Bad Saarow (Oktober 2007), Paris (November 2007) und am Rande des OSZE-Ministerrats (November 2007) in Madrid.

– Die 6. Zeichnerstaatenkonferenz vom 31. Mai bis 1. Juni 2007 in Wien zum Hague Code of Conduct (HCoC) brachte keine Verbesserungen bei der Implementierung der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) des HCoC. Wichtige Raketentechnologiebesitzer sind weiterhin nicht Mitglied (u. a. China) bzw implementieren die VSBM nicht (u. a. USA). Am 3. Januar 2008 hat nunmehr auch Russland den Mitgliedern des HCoC mitgeteilt, dass es die Vorabankündigung geplanter Raketenstarts für 2008 aussetzen wird.

– Trotz der Ratifikation Kolumbiens im Januar 2008 haben 9 von 44 der in seiner Anlage genannten Staaten den Teststoppvertrag (CTBT) immer noch nicht ratifiziert. Damit bleibt das Inkrafttreten des CTBT weiterhin nicht absehbar.

– Trotz eines vielversprechenden Sitzungsbeginns gelang es der Genfer Abrüstungskonferenz auch 2007 nicht, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen und die seit 1999 herrschende Blockade zu durchbrechen. Dem Kompromissvorschlag der sechs Präsidentschaften schlossen sich China, Iran und Pakistan nicht an.

Angesichts dieser Herausforderungen bleibt es unverzichtbar, die Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung engagiert fortzusetzen. Besondere Schwerpunkte für 2008 liegen in folgenden Bereichen:

– Die Bekämpfung der regionalen Proliferationsrisiken, insbesondere mit Blick auf Iran und Nordkorea und Südasien, bleibt unvermindert auf der Tagesordnung.

– Im Jahr 2008 wird es ferner darauf ankommen, den Dialog mit Russland auch nach der Suspendierung des KSE-Vertrags fortzusetzen, um durch konkrete Schritte die Lösung der KSE-Probleme zu erreichen.

– Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die zweite Vorbereitungssitzung Ende April 2008 für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010. Zusammen mit den europäischen Partnern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, die inhaltlichen Fragen von Anbeginn in den Mittelpunkt zu rücken, um so eine Bestätigung und Stärkung des Vertrags und seiner wesentlichen Verpflichtungen zu Abrüstung und Nichtverbreitung vorzubereiten.

Daneben steht weiterhin eine umfangreiche Agenda mit folgenden Aufgaben und Zielen:

– Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;

– Fortsetzung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“;

– Schaffung einer neuen Dynamik bei der nuklearen Abrüstung, auch mit dem Ziel der vertraglichen Reduzierung aller Nuklearwaffen bis hin zu ihrer vollständigen Abschaffung auf allen Seiten;

– Stärkung der IAEO-Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes vor Nuklearterrorismus, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit radioaktiver Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;

– Mitarbeit an der Entwicklung von Konzepten zur Sicherstellung der Brennstoffversorgung von Kernkraftwerken, um die weitere Verbreitung von Brennstoffkreislauftechnologien einzudämmen;

– Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEO-Sicherungsabkommen; Bestätigung des Zusatzprotokolls als Verifikationsstandard gemäß Artikel III NVV;

[1] Siehe zu den laufenden Maßnahmen des humanitären Minenräumens Dokument 2 im Anhang

- Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- Stärkung des BWÜ durch Verbesserung der jeweiligen nationalen Durchführungsgesetzgebung einschließlich der Strafgesetzgebung sowie durch die Erhöhung der physischen Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen; in der längerfristigen Perspektive der Schaffung eines rechtlich verbindlichen Instrumentariums zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung der Trägermittel von Massenvernichtungswaffen; in kurz- bis mittelfristiger Perspektive Stabilisierung und Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen sowie Entwicklung wirksamer Implementierungsmodalitäten für die in dem Kodex enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen und deren Fortentwicklung;
- Beendigung des Stillstandes in der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Ziel, Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie Arbeiten zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum aufzunehmen;
- Aktive Implementierung des Wiener Dokumentes 1999 (WD 99) sowie Fortsetzung unseres Engagements zur Entzerrung des Wettbewerbs um Inspektionsquoten;
- Ebenso aktive Implementierung des Vertrages über den Offenen Himmel (OH), die Fortführung der Kooperation mit anderen Vertragsstaaten, sowie die Suche nach technischen Lösungen zur Zukunftssicherung der OH-Plattformen;
- Festigung und Ausbau des vom OSZE Forum für Sicherheitskooperation erarbeiteten Rüstungskontrollacquis, darunter insbesondere vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen;
- Förderung der Bemühungen zur internationalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen, einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen;
- Ausbau unseres Engagements bei der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga und mit afrikanischen Regionalorganisationen bei der Kontrolle von Kleinwaffen;
- Fortsetzung des Engagements bei der Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms, insbesondere bei der Behandlung des Schwerpunktthemas Munition;
- Vorsitz in der VN-Regierungsexpertengruppe zu überschüssiger Munition;
- Aktiver Einsatz für ein rechtlich verbindliches Abkommen über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT), u. a. durch Beteiligung an der VN-Expertengruppe zu diesem Thema;
- Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;
- Universalisierung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zum VN-Waffenübereinkommen;
- Einigung auf ein neues Protokoll über das Verbot nichtdetektierbarer Antifahrzeugminen und fernverlegbarer Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung zum VN-Waffenübereinkommen;
- Aktiver Einsatz für ein rechtsverbindliches Völkerrechtsinstrument zum Schutz der Zivilbevölkerung vor gefährlicher Streumunition

Wichtige Daten des Jahres 2007 im Überblick

11. Januar	Chinesischer Test einer Antisatellitenwaffe
13. Februar	Wiederaufnahme der unterbrochenen Sechsparteiengespräche mit Einigung auf „Erste Schritte“ zur Lösung der nordkoreanischen Nuklearkrise
24. März	Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1747 zum iranischen Nuklearprogramm
25.-27. April	Internationales Symposium zum 10. Jahrestag des Chemiewaffenübereinkommens
30. April – 10. Mai	1. Vorbereitungsausschuss für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010
31. Mai – 1. Juni	6. Zeichnerstaatenkonferenz zum HCoC in Wien
17.-21. September	IAEO-Generalkonferenz
4. Oktober – 2. November	1. Ausschuss VN Generalversammlung
5.–9. November	12. Vertragsstaatenkonferenz des Chemiewaffenübereinkommens
7.-17. November	Staatenkonferenz zum VN-Waffenübereinkommen
17. – 22. November	8. Vertragsstaatenkonferenz zum Ottawa-Übereinkommen in Amman
10. – 14. Dezember	Vertragsstaatentreffen zum Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen
12. Dezember	Russland suspendiert seine Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen

1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantikpakt-Organisation (Atlantisches Bündnis, NATO) 26 Mitgliedsstaaten an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft von Grund auf verändert. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tiefgreifender politischer und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet. Der Stabilitätsraum Europa vergrößert sich durch den europäischen Integrationsprozess und die NATO-Erweiterung. Das Atlantische Bündnis stellt indessen nach wie vor die unverzichtbare Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika dar.

Das Bündnis bekräftigte auf seinem Gipfeltreffen in Bukarest 2008 die Fortsetzung des Transformationsprozesses, der durch die NATO-Gipfel in Prag 2002, Istanbul 2004 und Riga 2006 beschlossen bzw. bestätigt worden war. Ziel des Transformationsprozesses ist die schrittweise Anpassung der NATO an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, um die gemeinsame Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Dazu gehört neben der Erweiterung des politischen Dialogs die Anpassung der militärischen Fähigkeiten an das veränderte sicherheitspolitische Umfeld.

Der NATO-Gipfel in Bukarest vom 2. bis 4. April 2008 befasste sich neben der NATO-Transformation und der Fähigkeitenentwicklung schwerpunktmäßig mit den Themen Erweiterung und Operationen (hier insbesondere Afghanistan und Kosovo).

Mit Bosnien und Herzegowina und Montenegro wurde die Aufnahme eines Intensivierten Dialogs vereinbart, Kroatien und Albanien konnten zum Beitritt eingeladen werden. Eine Einladung an Mazedonien kann erst nach Lösung des Namensstreits ausgesprochen werden. Bzgl. der Frage der Gewährung eines „Membership Action Plan“ (MAP) an Ukraine und Georgien wurde ein Kompromiss gefunden: kein MAP, aber langfristige Beitrittsperspektive und Beginn eines Prozesses einer intensivierten Zusammenarbeit mit beiden Ländern.

Im Dezember 2005 hatten die Mitgliedsstaaten die Comprehensive Political Guidance (CPG) verabschiedet, um dem sich weiter verändernden sicherheitspolitischen Umfeld Rechnung zu tragen. Diese ist weiterhin gültig. Sie ergänzt das Strategische Konzept, entwickelt es in Übereinstimmung mit dem deutschen umfassenden Verständnis von Sicherheit fort und weist damit auch der Transformationsdebatte der Allianz den richtigen Weg. Die Anstrengungen der NATO werden sich künftig stärker auf Stabilisierungseinsätze und militärische Unterstützung für die Wiederherstellung staatlicher Strukturen richten. Dabei kommt es zunehmend darauf an, alle der NATO zur Verfügung stehenden politischen und militärischen Instrumente und Kapazitäten koordiniert zu nutzen. Darüber hinaus gilt es, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere mit den Vereinten Nationen und der Europäischen Union noch enger zu gestalten.

Angesichts von Erosionsgefahren wichtiger internationaler Kontrollregime wie des KSE-Vertrags und des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags haben Deutschland und Norwegen gemeinsam in der NATO eine Initiative zur Schärfung des Abrüstungsprofils der NATO unternommen. Diese Initiative beruht auf dem Ansatz, dass die Schaffung von Sicherheit eine Strategie erfordert, die auf eine Kombination aus militärischen und politischen Mitteln setzt: Einerseits auf Abschreckung und militärische Stärke, andererseits auf Entspannung und Stabilisierung. Dieser Ansatz ist bereits im Strategischen Konzept der NATO von 1999 verankert. Die NATO-Außenminister haben auf ihrer Tagung am 7./8. Dezember 2007 weitere Aufträge zur Umsetzung dieser Initiative erteilt. Der Gipfel bekräftigte die Bedeutung von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung und verpflichtete die NATO auf weitere Arbeiten zur Schärfung ihres Profils in diesem Bereich. Damit konnte die o. g. Initiative in der NATO erfolgreich weitergeführt werden.

Als Reaktion auf die terroristischen Angriffe in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 hatte die NATO im Oktober 2001 den Bündnisfall festgestellt und eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Alliierten und anderen Staaten im Kampf gegen den Terrorismus ergriffen, die teilweise bis heute fortgeführt werden.

Die NATO unterhält mit zahlreichen Staaten Partnerschaften. Mit Russland und der Ukraine bestehen seit 1997 besondere Beziehungen. 1994 wurde als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den mittel-, ost- und südosteuropäischen sowie zentralasiatischen Staaten das Programm der Partnerschaft für den Frieden (PfP) beschlossen, 1997 wurde als politisches Forum der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR) gegründet. Er hat derzeit 49 Mitglieder: die 26 NATO-Mitgliedsstaaten und 23 Partner in Südost- und Osteuropa, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale (Finnland, Irland, Österreich, Schweden, Schweiz). Seit 1994 trägt der Mittelmeerdialog der NATO zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und den sieben Teilnehmerstaaten Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko, Mauretanien und Tunesien bei. Diese Partnerschaften bilden ein ganz wesentliches Kapitel der Erfolgsgeschichte der NATO seit dem Ende des Kalten Krieges. Sie haben die Grundlage dafür geschaffen, dass sich die NATO heute globaleren Aufgaben, wie dem Einsatz in Afghanistan, erfolgreich stellen kann.

Link:
www.nato.int

2. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Deutsche Sicherheitspolitik wird – neben dem Engagement in der NATO – zunehmend im Rahmen der EU mitgestaltet und umgesetzt. Hierzu erfährt die Bundesregierung Rückhalt und Unterstützung in der deutschen Bevölkerung.

Die Europäische Union wird mit ihrem Instrument ESVP zu einem immer stärker nachgefragten Akteur im internationalen Krisenmanagement. Sie profitiert dabei von dem breiten Spektrum der ihr zur Verfügung stehenden Fähigkeiten, die von humanitären, politischen und entwicklungspolitischen sowie wirtschaftlichen und diplomatischen Instrumenten über Mittel des zivilen Krisenmanagements (Polizei, Rechtsstaat, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz) bis zu militärischen Mitteln reichen.

Mit der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) hat sich die Europäische Union die konzeptionelle Grundlage dafür gegeben, diese Instrumente und Fähigkeiten, ausgehend von einem umfassenden Sicherheitsbegriff, im Rahmen der globalen Verantwortung der Europäischen Union zur Konfliktprävention und zum Krisenmanagement kohärent einzusetzen. Die Europäische Union arbeitet dabei eng mit internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen oder der OSZE zusammen und unterstützt sie. Markenzeichen und besondere Stärke der ESVP ist die Vereinigung ziviler und militärischer Fähigkeiten der Mitgliedstaaten unter dem „Dach der EU“.

Die ESVP stärkt den europäischen Pfeiler in der Nordatlantischen Allianz. Sie steht zur NATO nicht in Konkurrenz. Die Dauervereinbarungen zwischen NATO und EU („Berlin-Plus- Vereinbarungen“ von 2003) bilden den Rahmen für ihre strategische Partnerschaft. Sie sichern der EU bei Berlin-Plus-Operationen, wie derzeit in Bosnien-Herzegowina, den Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten der Allianz (Nutzung von SHAPE als EU-Hauptquartier, Stellvertreter von SACEUR als Operationskommandeur) und verbessern so die Einsatzfähigkeit der EU (Nutzung der Expertise von SHAPE im Rahmen strategischer militärischer Planungsfähigkeit in Vorbereitung von EU-Operationen). Bei der Entwicklung militärischer Fähigkeiten ist eine enge Abstimmung zwischen EU und NATO zwingend.

Seit 2003 ist die ESVP sowohl im Bereich des zivilen als auch des militärischen Krisenmanagements operativ tätig. Bislang wurden insgesamt sechzehn Missionen und Operationen eingeleitet.

Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurden im ersten Halbjahr 2007 wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der ESVP gegeben:

- Aufbauend auf dem bisher bilateralen deutschen Engagement wurde eine ESVP-Polizeimission in Afghanistan eingeleitet.
- Die Vorbereitungen für eine mögliche ESVP Rechtstaatsmission im Kosovo mit den Schwerpunktaufgaben Polizei und Justiz wurden substanziell vorangetrieben.
- Zur Verbesserung der Vorbereitung und Durchführung ziviler ESVP Missionen wurde die Schaffung einer zivilen Planungs- und Führungsfähigkeit im EU-Ratssekretariat beschlossen.
- Die Verbesserung der strategischen militärischen Planungsfähigkeit („Post Wiesbaden Prozess“) wurde initiiert, entsprechende Maßnahmen werden zur Zeit implementiert.
- Das Operationszentrum der EU erreichte seine Einsatzbereitschaft und wurde im Rahmen einer Übung (MILEX 07) erstmals erfolgreich aktiviert.
- Die EU-Battlegroups – Gefechtsverbände zur schnellen militärischen Krisenreaktion mit einer Gesamtstärke von jeweils ca. 1 500 Mann – haben mit Beginn der deutschen Ratspräsidentschaft die volle Einsatzbereitschaft erreicht.

Portugal hat in der zweiten Jahreshälfte mit der Verabschiedung des Fortschrittskataloges einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des militärischen Streitkräfteplanziels (= Military Headline Goal) 2010 geleistet. Die Verabschiedung eines neuen „Civilian Headline Goal“ unter portugiesischer Ratspräsidentschaft zielte auf die Verbesserung der zivilen Krisenmanagementverfahren.

Link:
www.eu.int

3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Aus der 1975 mit der Schlussakte von Helsinki ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE, hervorgegangen. Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die USA und Kanada an (insgesamt 56 Mitgliedsstaaten).

Neben die traditionelle Funktion der KSZE als politischer Verhandlungs- und Konsultationsrahmen sind in den letzten Jahren, bedingt durch zahlreiche innerstaatliche und inter-ethnische Konflikte, neue Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktnachsorge getreten. Ein weiterer Schwerpunkt sind institutionelle Beratung und Hilfestellung beim Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher, demokratischer Strukturen sowie bei der Umsetzung der umfangreichen menschenrechtlichen Normen und Standards der OSZE. Für die Wahrnehmung ihrer umfassenden Aufgaben, die auf einem breiten Sicherheitsbegriff beruhen, hat sich die OSZE ein einzigartiges, ausdifferenziertes Instrumentarium (insbes. Feld- und Wahlbeobachtungsmissionen) geschaffen.

Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien sind der Ministerrat, der aus den Ständigen Vertretern der Teilnehmerstaaten in Wien bestehende „Ständige Rat“ sowie das Forum für Sicherheitskooperation. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) mit eigener Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in militärischen Fragen beitragen und Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln (vgl. Kap.VII.4).

Die politisch exekutive Steuerung der OSZE liegt beim „Amtierenden Vorsitz“ – also dem Außenminister des jeweiligen für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaats (Vorsitz 2007 Spanien, 2008 Finnland, 2009 Griechenland). Der OSZE-Generalsekretär (seit Juni 2005 der französische Diplomat Perrin de Brichambaut) unterstützt den amtierenden Vorsitzenden und leitet das OSZE-Sekretariat. In OSZE-Sekretariat und Institutionen wirken z. Zt. etwa 270 internationale Mitarbeiter mit, in den Langzeitmissionen etwa 580 internationale Mitarbeiter. Die OSZE ist derzeit mit 19 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in ihren Teilnehmerstaaten aktiv.

Deutschland gehörte auch 2007 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rd. 18,1 Mio. Euro nochmals ca. 3,6 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie für die Entsendung von Personal zu OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trug Deutschland mit ca. 11 Prozent zum Haushalt und etwa 8 Prozent zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt etwa 70 Deutsche bei der OSZE tätig. Rekrutierung für und Entsendung deutschen Personals zu Missionen erfolgt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt durch das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), das vom Auswärtigen Amt finanziert wird.

Schwerpunktthemen waren unter dem amtierenden spanischen Vorsitz im Jahr 2007 die Bekämpfung des Terrorismus, der Zusammenhang zwischen Umwelt und Sicherheit sowie das Engagement für Toleranz und Nicht-Diskriminierung. Mit der Entscheidung des OSZE-Ministerrates in Madrid am 29./30. November 2007 über die OSZE-Vorsitze in den Jahren 2009 bis 2011 (Griechenland 2009, Kasachstan 2010, Litauen 2011) wird mit Kasachstan erstmals ein Land der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten den OSZE-Vorsitz übernehmen. Deutschland hat die Kandidatur Kasachstans von Anfang an befürwortet. Der OSZE-Ministerrat beschloss auch, durch die Stärkung von Grenzsicherheit und -management in Zentralasien das OSZE-Engagement für das Partnerland Afghanistan zu verstärken.

Im Zentrum der Arbeit der OSZE steht die Tätigkeit ihrer 19 Missionen und Aktivitäten in den Teilnehmerstaaten. Die größte Mission ist weiterhin im Kosovo tätig. Zirka 220 internationale Mitarbeiter (bis 30. Sept. 2007 unter deutscher Leitung) leisten hier im Rahmen der Vereinten Nationen Hilfestellung beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse.

In allen fünf zentralasiatischen Ländern bestehen OSZE-Zentren. Die unter deutscher Leitung stehende OSZE-Akademie in Bischkek ist ein wichtiges Projekt regionaler Zusammenarbeit der zentralasiatischen Staaten und der OSZE, das durch das Auswärtige Amt maßgeblich finanziell und personell unterstützt wird.

Die Wahlbeobachtung ist eine der Kernkompetenzen der OSZE, für die das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), in Zusammenwirken mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, zuständig ist. Deutschland beteiligt sich regelmäßig mit bis zu 10 Prozent (von OSZE vorgegebene nationale Obergrenze) an den Wahlbeobachtungsmissionen ODIHRs; im Jahr 2007 wurden 243 Wahlbeobachter und Wahlbeobachterinnen entsandt.

Die OSZE hat ihr Engagement im Kampf gegen Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung sowie gegen Menschenhandel auch 2007 fortgeführt.

Die OSZE hat auf die neue Qualität der terroristischen Bedrohung nach dem 11. September 2001 schnell reagiert und ihren normativen Acquis um Resolutionen, Aktionspläne und eine Charta gegen den Terrorismus erweitert. Gleichzeitig wurden die Strukturen des OSZE-Sekretariats mit der Schaffung der so genannten Anti-Terror-Einheit der neuen Bedrohung angepasst. Darüber hinaus konzentriert die OSZE ihre Anstrengungen auch auf den Bereich des Grenzschutzes und des Grenzmanagements im Rahmen des beim OSZE-Ministerrat in Laibach 2005 verabschiedeten praxisorientierten Grenzschutzkonzeptes, v. a. in Zentralasien, aber auch im Südkaukasus.

Links:
www.osce.org
www.zif-berlin.org
www.core-hamburg.de

II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (nuklear, biologisch, chemisch) sowie von radiologischen Waffen (sog. schmutzige Bomben) und Trägermitteln (Raketen, unbemannte Flugobjekte oder Marschflugkörper) stellt eine Gefahr für die internationale Stabilität und Sicherheit dar. Um dieser Gefahr zu begegnen, sind multilaterale Verträge und Übereinkommen mit dem Ziel der Nichtverbreitung und der letztlich vollständigen Abschaffung dieser Waffen geschlossen worden (u. a. Nu-klearer Nichtverbreitungsvertrag NVV, Übereinkommen über chemische Waffen CWÜ, Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen BWÜ). Im Mittelpunkt dieser Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung standen ursprünglich die Gefahren, die von diesen Waffen im Fall von bewaffneten Konflikten zwischen Staaten oder von unsachgemäßem Umgang mit diesen Waffensystemen ausgehen können.

Mit dem Auftreten des internationalen Terrorismus haben die Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln eine neue Dimension erhalten: Hinzugekommen ist nunmehr die Bedrohung aufgrund des möglichen Besitzes und des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen bzw. den Terrorismus unterstützende Staaten.

a) Staatliche Akteure

Durch den Nichtverbreitungsvertrag wurde die weltweite Verbreitung von Nuklearwaffen bislang erfolgreich eingedämmt (vgl. Kapitel III.3.). Indien, Pakistan und Israel sind aber weiterhin nicht Mitglied des Nichtverbreitungsregimes. Indien und Pakistan haben bereits erfolgreich Nuklearwaffen getestet. Regionale Spannungen im Umfeld dieser drei Länder (Kaschmir- bzw. Nahost-Konflikt) bergen die Gefahr, dass im Falle von künftigen Konflikten auch Nuklearwaffen eingesetzt werden könnten. Hinzu kommt, dass sich andere Staaten in diesen Regionen veranlasst sehen könnten, ebenfalls ein nukleares Abschreckungspotential aufzubauen.

Durch die Verbreitung der zivilen Nutzung von Kernenergie und dem damit verbundenen globalen Wissenstransfer haben heute immer mehr Staaten Zugang zu Technologien, die ihnen grundsätzlich die Möglichkeit zur Herstellung von Kernwaffen eröffnen (vgl. Kap. II.5. zu Nordkorea und Iran). Deshalb kommt den von der IAEO durchgeführten Kontrollen ziviler Nukleareinrichtungen große Bedeutung zu (Sicherungsmaßnahmen, Zusatzprotokoll, vgl. Kap. III.4.).

b) Nichtstaatliche Akteure

Das Risiko des Nuklearterrorismus ist ernst, wobei die Gefahr des Diebstahls und der Zündung einer kompletten Nuklearwaffe aufgrund der Sicherung dieser Waffen eher unwahrscheinlich ist. Angesichts der großen Menge, weltweit ca. 1 700 Tonnen militärisch genutzten hochangereicherten Urans (HEU) und ca. 250 Tonnen militärisch genutzten Plutoniums, ist aber nicht auszuschließen, dass es Terroristen gelingen könnte, sich Zugriff auf waffenfähiges Nuklearmaterial zu verschaffen. Für das militärisch nutzbare Nuklearmaterial gelten allerdings ähnliche Sicherheitsstandards wie für die nuklearen Waffensysteme selbst. Trotzdem ist es bereits zu Diebstählen von nicht waffenfähigem bzw. versuchten Diebstählen von waffenfähigem Nuklearmaterial, insbesondere in Ländern der ehemaligen Sowjetunion, gekommen. Die Sicherung von waffenfähigem Nuklearmaterial der Russischen Föderation ist deshalb Gegenstand verstärkter internationaler Kooperation (Global Partnership der G8, darin Joint Action der EU, vgl. Kapitel V.10.).

Zur selbständigen Herstellung einer eigenen Kernwaffe dürften terroristische Organisationen nach Einschätzung der meisten Experten allerdings kaum in der Lage sein, weil sie bislang nicht über die dazu notwendige aufwendige Technik und hoch entwickelte industrielle Infrastruktur verfügen. Doch besteht ein ernstzunehmendes Risiko des terroristischen Einsatzes so genannter radiologischer Waffen (dirty bombs), d. h. konventioneller, mit radioaktivem Material „verschmutzter“ Sprengkörper. Die zur Herstellung benötigten radioaktiven Materialien (Quellen) finden breite Anwendung in Medizin, Industrie und Wissenschaft und sind oft verhältnismäßig leicht zugänglich. Nach IAEO-Schätzungen sind die Kontrollen dieser radioaktiven Materialien in über 100 Ländern unzureichend. Der Einsatz einer solchen Waffe hätte zwar deutlich geringere personelle und materielle Schadensfolgen als ein Nuklearwaffeneinsatz, aber zweifellos erhebliche psychologische Folgen. Die verbesserte Sicherung radioaktiver Quellen bildet deshalb – mit nachdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung – seit einigen Jahren einen Schwerpunkt der Arbeit der EU sowie anderer internationaler Organisationen und Foren (IAEO, G8).

2. Biologische Waffen

a) Staatliche Akteure

Entwicklung, Herstellung, Lagerung und jeglicher Erwerb biologischer Waffen sind durch das Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen (BWÜ) verboten (vgl. Kap. III.8.). Bisher haben 159 Staaten das Übereinkommen ratifiziert und weitere 15 unterzeichnet, doch fehlen noch einige wichtige Staaten, insbesondere in Afrika und im Nahen Osten. Ein weiteres großes Problem ist die mangelnde Überprüfungsmöglichkeit bei der Einhaltung des Übereinkommens wegen des Fehlens eines Verifikationsprotokolls. Die Vereinbarung eines Arbeitsprogramms für die Jahre 2003 bis 2005 erlaubte es aber auch nach dem Scheitern der Verhandlungen für ein BWÜ-Zusatzprotokoll zu Verifikation, einen multilateralen Prozess aufrechtzuerhalten, der die Möglichkeit bietet, Schwachstellen bei der nationalen und internationalen Umsetzung des BWÜ zu identifizieren und diesen durch praktische Maßnahmen entgegenzuwirken. Die vom 20. November bis 8. Dezember 2006 durchgeführte Überprüfungskonferenz zum BWÜ hat einen neuen intersessionellen Prozess sowie die Schaffung einer Implementation Support Unit in Genf als institutionelle Unterfütterung des BWÜ-Prozesses beschlossen und damit eine weitere Stärkung des BWÜ-Regimes erreicht.

b) Nichtstaatliche Akteure

Der Einsatz biologischer Substanzen bei Terroranschlägen ist eine nicht nur theoretische Gefahr. Die – wenn auch erfolglosen – Versuche der Aum-Sekte in Japan, biologische Waffen zu entwickeln und die Versendung der Anthrax-Briefe in den USA im Jahr 2001 haben dies verdeutlicht. Trotz aller Anstrengungen der US-Behörden konnten Täter bisher nicht ermittelt werden. Dies zeigt auch die Schwierigkeiten bei der Überwachung der Verbotsbestimmungen des BWÜ auf. Zur Prävention terroristischer Risiken sind die Verhinderung eines unberechtigten Zugriffs auf relevante biologische Agenzien sowie des Know-how-Abflusses durch Experten aus früheren offensiven B-Waffen-Programmen besonders wichtig.

Links:
http://www.unog.ch/bwc
http://www.opbw.org

3. Chemische Waffen

a) Staatliche Akteure

Chemische Waffen sind durch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) völkerrechtlich geächtet (vgl. Kap. III.9.). 183 Staaten (Stand: 3. Januar 2008) sind dem CWÜ beigetreten, jedoch fehlen u. a. noch Nordkorea und Staaten des Nahen Ostens, von denen einige im Verdacht stehen, offensive Chemiewaffen-Programme entweder zu betreiben oder zumindest in der Vergangenheit betrieben zu haben. Ein mehrjähriges Aktionsprogramm zur Universalisierung des CWÜ, auf das sich die Überprüfungskonferenz 2003 geeinigt hatte, ist deshalb fortgesetzt worden. Der Beitritt des Irak wird 2008 erwartet. Die laufenden Inspektionen der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) in Den Haag haben 2007 keinerlei Hinweis auf eine Vertragsverletzung ergeben.

b) Nichtstaatliche Akteure

Der Sarinangriff der Aum-Sekte 1995 in Japan macht deutlich, dass terroristische Anschläge mit chemischen Waffen nicht ausgeschlossen werden können. Die gesetzliche innerstaatliche Umsetzung sämtlicher Verpflichtungen aus dem CWÜ, insbesondere die innerstaatliche Strafbewehrung seiner umfassenden Verbotsnormen, wäre deshalb ein besonders wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des Chemiewaffen-Terrorismus. Mehr als die Hälfte der CWÜ-Mitgliedsstaaten haben das CWÜ aber immer noch nicht oder nicht in vollem Umfang innerstaatlich umgesetzt. Die OVCW setzte deshalb das 2003 beschlossene Aktionsprogramm zur Stärkung der nationalen Umsetzung aller CWÜ-Verpflichtungen 2007 fort. Auch 2008 wird dieses Programm ein Schwerpunkt der Arbeit der OVCW sein. Das Aktionsprogramm enthält Hilfsangebote an Staaten bei der Umsetzung, z. B. durch Mustergesetzgebungen, regionale Seminare zum Erfahrungsaustausch sowie Training von Personal.

Auch durch die zügige Vernichtung der Chemiewaffen unter lückenloser internationaler Verifikation wird die Gefahr eines terroristischen Zugriffs nachhaltig verringert. Internationale finanzielle und technische Unterstützung der Chemiewaffen-Vernichtungsprogramme in Russland, wie zum Beispiel im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“, sind daher ein unmittelbarer Beitrag zur Minderung von Terrorismusgefahren.

Link:
www.opcw.org

4. Trägermittel

a) Staatliche Akteure

Trägermittel (ballistische Raketen, Cruise Missiles und Unmanned Aerial Vehicles/UAV) können zum Einsatz sowohl von konventionellen als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Erste Ansätze hierzu sind die nur politisch verbindlichen Regelungen des Missile Technology Control Regimes (MTCR) (s. Kap. V.3.) und des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) (s. Kap. III.10.).

Die Verbreitung von Trägertechnologie bildet weiterhin einen Schwerpunkt des internationalen Proliferationsgeschehens, insbesondere aufgrund der zunehmenden Zahl von Staaten, die inzwischen zu autarker Produktion fähig sind (u. a. Pakistan, Indien, Nordkorea, Iran). Einige dieser Staaten treten nunmehr auch selbst als Kooperationspartner bzw. Lieferanten beim Aufbau von Raketenprogrammen und als Exporteure von Raketen in Drittstaaten in Erscheinung. Dies birgt ernsthafte Risiken für die Stabilität und Sicherheit der betroffenen Regionen. Besonders besorgniserregend sind in diesem Zusammenhang die Aktivitäten Nordkoreas und Irans (vgl. Kap. II.5.).

b) Nichtstaatliche Akteure

Die mit der Proliferation von Trägertechnologie verbundenen Risiken sind bislang auf den staatlichen Bereich beschränkt; die Nutzung dieser Systeme durch nichtstaatliche Akteure erscheint aufgrund der aufwändigen technischen Infrastruktur zumindest im Raketenbereich eher unwahrscheinlich.

Vergleiche zu Trägermitteln auch Kap. III.10 und Kap. V.3.

5. Regionale Proliferationsrisiken

a) Nordkorea

Nordkorea ist seit 1985 Mitglied des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Am 9. Januar 2003 erklärte es seinen Austritt aus dem NVV. Aufgrund von Formfehlern bei der Erklärung ist jedoch ungeklärt, ob der Austritt wirksam geworden ist. Auch die NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ließ diese Frage offen. Nordkorea ist seit 1987 Mitglied des Biowaffenübereinkommens, jedoch kein Mitgliedsstaat des Chemiewaffenübereinkommens, des Vertrages über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen (HCoC).

Nuklearwaffen: Seit 1987 betreibt Nordkorea in Yongbyon einen Forschungsreaktor, der zur Erzeugung waffenfähigen Plutoniums geeignet ist. 1994 einigten sich die USA und Nordkorea auf den Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms hin zu einer rein friedlichen Nutzung. Die Umsetzung sollte durch die 1995 von den USA, Japan und Südkorea gegründete Korean Peninsula Energy Development Organisation erfolgen (KEDO, s. dazu Kap. V.8.), der auch die EU beigetreten ist. Demnach sollte Nordkorea u. a. zwei Leichtwasserreaktoren erhalten. Nachdem Nordkorea im Jahr 2002 nach US-Angaben das Betreiben eines geheimen Urananreicherungsprogramms zugegeben hatte, wurde der Bau der Reaktoren 2006 endgültig eingestellt, KEDO befindet sich in Abwicklung.

Seit Vorliegen der Hinweise auf die Urananreicherung bemüht sich die internationale Gemeinschaft darum, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen zu bewegen (insbesondere aus dem Nichtverbreitungsvertrag, dem Safeguards-Abkommen mit der IAEO sowie dem bilateralen Rahmenabkommen von 1994). Nordkorea erklärte sich am 31. März 2005 zum Kernwaffenstaat. Am 9. Oktober 2006 führte es nach eigener Aussage einen Atomtest durch. Angaben über die Menge des waffenfähigen Plutoniums im Besitz Nordkoreas schwanken zwischen 30 und 50 kg.

Biologische Waffen: Entwicklung und Produktion einsatzfähiger biologischer Waffen werden vermutet.

Chemische Waffen: Das Chemiewaffen-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 50er Jahre zurückverfolgen. Die Schätzungen über die bisher produzierten Chemiewaffen-Mengen schwanken stark (von 300 t bis 5 000 t).

2003 und 2006 durchgeführte EU-Demarchen, um Nordkorea zum Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen zu bewegen, hatten keinen Erfolg. Nordkorea teilt nach eigener Aussage die Zielsetzung des Übereinkommens, fürchtet jedoch, dass die nach dem Abkommen möglichen Inspektionen zu seinem Nachteil missbraucht werden könnten und schließt daher eine Mitgliedschaft aus.

Trägertechnologie: Nordkorea gilt seit Jahren als weltweit größter Proliferateur von Trägertechnologie, basierend auf russischer SCUD-Technologie. Derzeit gibt es Entwicklungsreihen in allen drei Reichweiten: Kurzstreckenraketen (insgesamt derzeit ca. 500 SCUD-B (bis 300 km Reichweite) und SCUD-C (500 km Reichweite)), Mittelstreckenrakete NO DONG (bis 1 100 km Reichweite bei 700 kg Nutzlast), Langstreckenrakete TAEPO DONG 2 (befindet sich in Entwicklungsphase – geplante Reichweite über 10 000 km).

Nordkorea lehnt einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen (HCoC) unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab.

Am 5. Juli 2006 testete Nordkorea 7 Raketen, darunter die Langstreckenrakete Taepodong 2 (die allerdings bereits 40 Sek. nach dem Start abstürzte). Die unter Missachtung seines 2001 verkündeten Moratoriums durchgeführten Tests wurden in VNSR-Resolution 1695 vom 15. Juli 2006 einhellig verurteilt.

Das nach US-Angaben am 4. Oktober 2002 gegenüber dem US-Sondergesandten Kelly gemachte Eingeständnis eines geheimen Urananreicherungsprogramms sowie der anschließende Rückzug vom Nichtverbreitungsvertrag lösten intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zur Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme und zur Einhaltung seiner Pflichten aus dem internationalen Nichtverbreitungsregime zu bewegen. Dennoch blieb stets unklar, ob und welche Nuklearwaffenprogramme letztlich von Nordkorea verfolgt werden. Die Fragen, ob Nordkorea weiterhin zivile Kernenergie nutzen soll und wie seinen wirtschaftlichen und politischen Interessen entsprochen werden soll, blieben ebenfalls offen.

Einem Bericht des IAEO-Gouverneursrates vom 12. Februar 2003 und der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates am 9. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas, aus der schließlich das Format der sogenannten Sechs-Parteiengespräche (China, Japan, Nordkorea, Russland, Südkorea, USA) entstand. Die ersten drei Gesprächsrunden im Sechs-Parteienformat verliefen aufgrund der unvereinbaren Positionen Nordkoreas und der USA weitgehend ergebnislos.

In der vierten Runde der Sechs-Parteiengespräche schließlich konnten sich die Parteien am 19. September 2005 auf eine Gemeinsame Grundsatzerklärung zur Lösung der Nuklearproblematik auf der koreanischen Halbinsel einigen. Neben der deutlich verbesserten Gesprächsatmosphäre trug vor allem der hohe diplomatische Einsatz Chinas zur Einigung bei. Von vielen Beobachtern als Durchbruch in den Verhandlungen gefeiert, enthielt die Erklärung folgende zentrale Punkte:

– Nordkorea verpflichtet sich zur Aufgabe seines Nuklearwaffenprogramms und aller bestehenden Nuklearprogramme;

– Nordkorea stellt baldige Rückkehr zum NVV und IAEO Sicherungsabkommen in Aussicht;

– Nordkorea bekräftigt sein Recht auf zivile Nutzung der Kernenergie;

– die Parteien vereinbaren, zu einem geeigneten Zeitpunkt Gespräche über die Lieferung eines Leichtwasserreaktors (LWR) an Nordkorea aufzunehmen;

– Nichtangriffszusagen der USA und

– Vereinbarung, sowohl zwischen Japan und Nordkorea, als auch USA und Nordkorea, Schritte zur Normalisierung der Beziehungen zu ergreifen;

– Verpflichtung der Parteien zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur Unterstützung Nordkoreas, insbesondere im Energiesektor.

Der Erfolg der Einigung auf Grundsätze für die weiteren Verhandlungen konnte aber die fortbestehenden tiefgreifenden Differenzen in den Sachfragen, insbesondere zwischen USA und Nordkorea, nur für kurze Zeit überdecken, sodass der Prozess Anfang 2006 erneut zum Erliegen kam. Der am 9. Oktober 2006 durchgeführte unterirdische Atomtest (der vermutlich nur partiell erfolgreich war) wurde international einhellig verurteilt. Am 14. Oktober verabschiedete der VN-Sicherheitsrat einstimmig Resolution 1718, die Sanktionen gegen Nordkorea vorsieht (u. a. Waffenexporte, Einfrieren von Geldern, die die nordkoreanischen Massenvernichtungswaffen-Programme unterstützen, Luxusgüterembargo).

Am 18. Dezember 2006 wurde in Peking die seit einem Jahr vertagte 5. Runde der Sechs-Parteiengespräche wieder aufgenommen. Nach einem ersten bilateralen Treffen der Unterhändler aus USA und Nordkorea in Berlin im

Januar 2007 wurde bei den Sechsparteiengesprächen vom 8. bis 13. Februar 2007 in Peking Einigung über einen Stufenplan (Erste Schritte) zur Umsetzung der Gemeinsamen Grundsatzerklärung vom 19. September 2005 erzielt. Er sieht Energielieferungen und die Normalisierung der US-nordkoreanischen sowie der japanisch-nordkoreanischen Beziehungen im Gegenzug zu Denuklearisierungsmaßnahmen vor. Nachdem am 22. Juni 2007 mit der Freigabe durch die USA eingefrorener nordkoreanischer Gelder und gleichzeitigem Besuch des US-Unterhändlers in Pjöngjang anfängliche Verzögerungen überwunden waren, schaltete Nordkorea im Gegenzug zu Energielieferungen seinen Reaktor in Yongbyon am 14. Juli 2007 ab und stellte die Arbeit in einem radiochemischen Labor und einer Brennstabfabrik ein. IAEO-Inspekteure, die das Land seit 2002 erstmalig wieder betreten konnten, überwachen die Abschaltung seit 15. Juli 2007. Die Verifikationsmission wird von der EU in Höhe von 1,8 Mio. Euro unterstützt.

Am 3. Oktober 2007 einigten sich die sechs Parteien in einer Gemeinsamen Erklärung auf eine Konkretisierung der „Ersten Schritte“, nach der Nordkorea sich verpflichtet, bis Ende 2007 alle seine Nuklearprogramme unbrauchbar zu machen und alle Nuklearaktivitäten offenzulegen. Im Gegenzug erwartet Nordkorea, dass die USA Nordkorea von der „Sponsors of terrorism“-Liste herunternehmen und alle Sanktionen unter dem „Trading with the Enemy-Act“ aufheben, sowie weitere Wirtschaftshilfen. Während die Unbrauchbarmachung (wenn auch langsamer als erwartet) voranschritt, stand die Erklärung Mitte April 2008 noch aus. Strittig dabei sind besonders das von den USA vermutete nordkoreanische Urananreicherungsprogramm, die vermutete Nuklearkooperation mit Syrien sowie die Menge des Bestands an waffenfähigem Plutonium.

Trotz mancher Probleme hat sich das Sechs-Parteien-Format zur Suche nach einer Lösung für die koreanische Nuklearproblematik bewährt und wird von keinem der beteiligten Länder in Frage gestellt. Die Bundesregierung unterstützt diesen Ansatz nachdrücklich. Bundesminister Steinmeier hat in Erklärungen vom 16. Juli und 4. Oktober 2007 die Entwicklungen der Sechsparteiengespräche begrüßt. Die Bundesregierung bemüht sich auf bilateraler wie multilateraler Ebene, die nordkoreanische Regierung zu einer vollständigen und überprüfbaren Einhaltung ihrer vertraglichen Nichtverbreitungsverpflichtungen zu bewegen. Die deutsche Position ist auch durch Gespräche mit dem nordkoreanischen Botschafter und mit nordkoreanischen Delegationen sowie im Rahmen von Demarchen deutscher Vertreter in Pjöngjang verdeutlicht worden. Die Bundesregierung stimmt ihre Haltung gegenüber Nordkorea eng mit den EU-Partnern ab. Dies wurde u. a. deutlich beim Besuch von EU-Troikas in Pjöngjang am 6./7. März (während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft) und vom 11. bis 13. Dezember 2007.

Eine Lösung der koreanischen Nuklearkrise ist nach dem Atomtest 2006 dringlicher denn je geworden. Von dem nordkoreanischen Nuklearwaffenprogramm gehen Gefahren sowohl für die regionale und globale Sicherheit und Stabilität, als auch für den Nichtverbreitungsvertrag aus. Die 2007 erzielten Fortschritte im Sechsparteienprozess unterstreichen die Bedeutung diplomatischer Bemühungen zur Bewältigung solcher Krisen. Bis zur Denuklearisierung Nordkoreas sind jedoch noch zahlreiche Hürden zu überwinden, bei denen sich zeigen wird, ob Nordkorea tatsächlich bereit ist, auf die erreichten nuklearen Fähigkeiten zu verzichten. Eine Erneuerung der NVV-Mitgliedschaft Nordkoreas, wie in der Gemeinsamen Grundsatzerklärung in Aussicht gestellt, wäre ein wichtiger Beitrag, um den durch die koreanische Nuklearkrise mitverursachten Erosionstendenzen des NVV entgegenzuwirken.

Links:
www.kedo.org
www.sipri.org
www.iaea.org

b) Iran

Im Jahr 2002 wurden in Iran Nuklearanlagen und internationale Beschaffungsaktivitäten entdeckt, die gemäß Safeguards-Abkommen bei der IAEO hätten deklariert werden müssen, von der iranischen Regierung aber nicht gemeldet worden waren. Hierdurch entstand in der internationalen Gemeinschaft, insbesondere in der IAEO, der Verdacht, Iran betreibe möglicherweise ein geheimes Nuklearwaffenprogramm, zumal den iranischen Bemühungen um Beherrschung des vollständigen Brennstoffkreislaufs mangels aktiver Kernkraftwerkskapazitäten gar kein Bedarf für die Produktion angereicherten Urans als Brennstoff gegenüberstand. IAEO und VN-Sicherheitsrat haben IRN daher aufgefordert, bis zur Wiederherstellung des verlorenen Vertrauens alle sensitiven Aktivitäten (insb. Urananreicherung, Wiederaufarbeitung) auszusetzen.

Iran ist diesen Forderungen nicht nachgekommen, sondern baut seine Anreicherungsaktivitäten weiter aus. Auch ein weitreichendes Kooperationsangebot der sog. E3/EU+3 (d. h. Frankreich, Großbritannien, Deutschland, EU sowie USA, Russland und China) vom 6. Juni 2006 konnte IRN nicht zum Einlenken bringen.

Seit Ende August 2006 verfolgten die E3/EU+3 daher einen zweigleisigen Kurs: Einerseits Möglichkeiten auszuloten, zu einer Verhandlungsaufnahme mit Iran zu kommen , andererseits Aufbau von „Druck mit Augenmaß“ über das Verfahren im VNSR.

Am 23. Dezember 2006 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig Resolution 1737, die verbindliche aber begrenzte Sanktionen gegen IRN vorsieht: die Sanktionen richten sich gegen sensitive nukleare Aktivitäten Irans (Anreicherung und Wiederaufarbeitung, Schwerwasser und Raketentechnik) und enthalten entsprechende Güterembargos, Finanzsanktionen und die Aufforderung zur Wachsamkeit bei Reisen von bestimmten iranischen Funktionsträgern. Umsetzung erfolgt auf nationaler wie EU-Ebene.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft hat sich die Bundesregierung zu Beginn des Berichtszeitraums für eine zügige und umfassende Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1737 durch die EU eingesetzt. Am 27. Februar 2007 verabschiedete der Rat einen entsprechenden Gemeinsamen Standpunkt, der über die in der Sicherheitsratsresolution enthaltenen Sanktionen hinausging, indem er etwa das Güterembargo erweiterte, die Wachsamkeitsvorschrift hinsichtlich Reisebewegungen als umfassendes Reiseverbot ausgestaltete und die Finanzsanktionen und Reisebeschränkungen auf einen über den von Resolution 1737 erfassten Personenkreis ausdehnte.

Nachdem der Generaldirektor der IAEO El Baradei in einem Bericht an den IAEO Gouverneursrat am 22. Februar 2007 festgestellt hatte, dass Iran weiterhin die Forderungen des Sicherheitsrats und der IAEO nicht erfüllte, brachten die E3/EU+3 wie in Resolution 1737 vorgesehen eine weitere Sanktionsresolution zur Abstimmung, die der Sicherheitsrat am 24. März 2007 erneut einstimmig verabschiedete. Resolution 1747 enthielt zusätzlich eine Beschränkung von Waffenverkäufen an Iran, ein Verbot von Waffenexporten durch Iran und eine Ausweitung des von den Sanktionen der Resolution 1737 erfassten Personenkreises.

Parallel zur Verabschiedung der Resolution 1747 veröffentlichten die E3/EU+3 eine gemeinsame Erklärung, in der sie erneut ihre Bereitschaft zum Ausdruck brachten, auf der Grundlage des Kooperationsangebots vom Juni 2006 mit Iran in Verhandlungen zur Lösung des Atomstreits einzutreten. Die iranische Regierung ging hierauf nicht nur nicht ein, sondern beschloss am 25. März 2007 als Reaktion auf die von Iran als unrechtmäßig bezeichnete Resolution 1747 eine weitere Einschränkung der Zusammenarbeit Irans mit der IAEO. Gleichzeitig setzte Iran den Ausbau seiner Anreicherungsanlage in Natanz unvermindert fort. Am 9. April 2007 verkündete Staatspräsident Ahmadinejad den „Eintritt in die Phase der Massenherstellung von Zentrifugen und den Beginn der industriellen Anreicherung“, auch wenn in Fachkreisen erhebliche Zweifel daran bestanden, ob Iran tatsächlich die Urananreicherung in industriellem Maßstab beherrschte.

In der Folge der Verabschiedung der Resolution 1747 unternahmen die E3/EU+3 verstärkte Anstrengungen, Wege zu Verhandlungen mit Iran zu finden. Zu diesem Zweck fanden eine Reihe von Gesprächen zwischen dem Hohen Repräsentanten der EU, Javier Solana, als Vertreter der E3/EU+3 und dem iranischen Verhandlungsführer, Ali Larijani, statt. In der Kernfrage der Suspendierung konnten jedoch keine Fortschritte erzielt werden, obwohl Solana Iran eine Reihe von Vorschlägen zur stufenweisen Herstellung der Verhandlungsbedingungen unterbreitete. Als weiterführendes Ergebnis dieser Gespräche war die Bereitschaft Irans zu verzeichnen, im Rahmen einer intensivierten Zusammenarbeit mit der IAEO die so genannten „offenen Fragen“ aus der Vergangenheit des iranischen Nuklearprogramms zu klären; ein entsprechender Arbeitsplan wurde zwischen der IAEO und Iran am 22. August 2007 vereinbart. In der Folge der Vereinbarung wurden die Beratungen zwischen den E3/EU+USA einerseits und Russland und China andererseits über Zeitpunkt und Inhalt einer dritten Sanktionsresolution schwieriger, über deren Notwendigkeit im Grundsatz aufgrund der fortgesetzten Nichterfüllung der Suspendierungsforderung durch Iran und des Verstreichens der durch Resolution 1747 gesetzten Frist Ende Mai 2007 grundsätzlich Einvernehmen bestand. Russland und China vertraten die Auffassung, die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Iran und der IAEO müsse honoriert und dürfe nicht durch eine vorschnelle erneute Sanktionsresolution unterhöhlt werden. Vor diesem Hintergrund einigten sich die Außenminister der E3/EU+3 am 28. September 2007 in New York darauf, den Verhandlungsbemühungen Javier Solanas erneut eine Chance zu geben und kündigten eine dritte Sanktionsresolution für den Fall an, dass Javier Solana und ElBaradei nicht bis Ende November 2007 positive Ergebnisse ihrer jeweiligen Bemühungen vermelden könnten.

Aufgrund des überwiegend kritischen Inhalts des Berichts von IAEO GD El Baradei vom 15. November 2007 und der Stagnation der Bemühungen Javier Solanas, die durch den Austausch des iranischen Verhandlungsführers Ali Larijani durch Saeed Jalili zusätzlich verstärkt wurde, beschlossen die E3/EU+3 am 1. Dezember 2007 möglichst zügig den Inhalt der dritten Sanktionsresolution abzustimmen. Am 22. Januar 2008 einigten sich die E3/EU+3 nach einem Treffen auf Ebene der Außenminister in Berlin auf Inhalt und Überweisung eines Resolutionsentwurfs nach New York. Die Abstimmung des Entwurfs war durch die Veröffentlichung eines gemeinsamen Berichts der US-amerikanischen Nachrichtendienste am 3. Dezember 2007 zusätzlich belastet worden, der u. a. die Aussage enthielt, Iran habe ein Atomwaffenprogramm im Jahr 2003 mit hoher Wahrscheinlichkeit eingestellt, auch wenn unter den E3/EU+3 die Bedeutung für ein mögliches Kernwaffenprogramm des unverändert vorangetriebenen iranischen Atomprogramms weiterhin unbestritten blieb. Am 3. März 2008 verabschiedete der VN-Sicherheitsrat schließlich Resolution 1803 ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung seitens Indonesiens und verschärfte erneut die Sanktionen gegen Iran. Gleichzeitig unterstrichen die E3/EU+3 ihre fortgesetzte Bereitschaft zu Verhandlungen in einer gemeinsamen Erklärung.

Deutschland hat, obwohl selbst derzeit nicht Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, an den Beratungen der E3/EU+3 aktiv und engagiert mitgewirkt und den Entwurf für Resolution 1803 zusammen mit Großbritannien und Frankreich in den VN-Sicherheitsrat eingebracht. Ziel der Bundesregierung bleibt es, gemeinsam mit den Partnern darauf hinzuarbeiten, Iran an den Verhandlungstisch zurückzubringen und eine diplomatische Lösung im Streit um das iranische Nuklearprogramm zu erreichen. Die Bundesregierung lässt sich dabei von der Zuversicht leiten, dass sich die iranische Führung auf Dauer der Erkenntnis nicht verschließen kann, dass die Aufnahme eines Prozesses wirtschaftlicher, politischer und technologischer Zusammenarbeit für das iranische Volk auf Dauer mehr und bessere Früchte trägt als die gegenwärtige Politik der Selbstisolierung und Konfrontation.

III Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung

Die Regierungen der meisten Staaten ebenso wie internationale Organisationen und Interessengruppen sind sich der dringenden Notwendigkeit bewusst, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Verpflichtungen gemeinsam tatkräftig und entschieden entgegenzuwirken. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat dabei nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen herausragende Bedeutung, da er die grundlegende Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit trägt. Bereits 1992 hat der VNSR in einer präsidentiellen Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln als Bedrohung des internationalem Friedens und der internationalen Sicherheit qualifiziert und durch Bezugnahme auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Bedeutung dieser Frage unterstrichen.

Bei der Bekämpfung und nachhaltigen Eindämmung dieser Gefahren können Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung einen zentralen Beitrag leisten. Zielvorstellung muss bleiben, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen auf staatlicher Ebene einzudämmen, das vorhandene Potential durch verifizierte Vernichtung so weit wie möglich zu reduzieren und die dann noch vorhandenen Massenvernichtungswaffen durch verbesserte Absicherung und verschärfte Kontrollen vor terroristischem Zugriff zu schützen.

Zur Erreichung dieses Zieles stehen für die Bundesregierung diplomatische und politische Mittel und Instrumente im Vordergrund. Dabei geht es in erster Linie um die Stärkung der bestehenden multilateralen Vertragsregime durch die Verbesserung der Mechanismen zur Entdeckbarkeit von Vertragsverletzungen und zur Einhaltung dieser Vertragsregime.

Neue Instrumente müssen zur Schließung noch vorhandener Regelungslücken hinzukommen, die Exportkontrollen verstärkt und die praktische Abrüstungszusammenarbeit bei der Vernichtung und sicheren Lagerung von Massenvernichtungswaffen intensiviert werden.

EU

Unter deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 konnte das Profil der EU im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen in weiten Bereichen geschärft und ausgebaut werden. Im Mittelpunkt stand dabei insbesondere die Stärkung des multilateralen Regelwerks. Grundlage hierfür war die EU-Strategie zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 12. Dezember 2003.

Trotz in vielen Bereichen vorherrschender ungünstiger Rahmenbedingungen für Fortschritte im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, hat die deutsche Präsidentschaft auf diese Weise einen nachhaltigen Beitrag zur Erhöhung und stärkeren Sichtbarmachung des EU-Profils in diesem zentralen Politikbereich geleistet.

Dieses Engagement der deutschen EU-Präsidentschaft findet seinen Niederschlag in einer Reihe von Initiativen und Aktivitäten, deren Nachhaltigkeit durch die Weiterverfolgung durch die portugiesische und folgende Präsidentschaften sichergestellt ist (vgl. im Einzelnen die jeweiligen Kapitel des Jahresabrüstungsberichts):

- Ratsschlussfolgerungen u. a. zu NVV und HCOC
- Demarchenaktionen u. a. zum CTBT, zum CWÜ, BWÜ, und zum HCOC
- Gemeinsamen Aktionen und Aktionsplänen der EU zur Unterstützung des CWÜ und des BWÜ, der CTBTO sowie der IAEO
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur CWÜ-Überprüfungskonferenz
- Abgestimmten EU-Positionen und gemeinsamen Erklärungen im Rahmen der zentralen internationalen Verhandlungen (u. a. 1. Vorbereitungsausschuss des NVV, Genfer Abrüstungskonferenz, OVCW-Exekutivräte, Ratserklärung zum 10. Jahrestag des CWÜ, IAEO, Missile Technology Control Regime/MTCR)
- Konferenz- und Seminarinitiativen u. a. zu HCOC, Weltraumvertrag; Internationales Symposium zum 10-jährigen Bestehen des CWÜ und als Auftakt der Vorbereitungen auf die 2. CWÜ-Überprüfungskonferenz

Mit dem EU-Seminar zum Thema „Sicherheit und Rüstungskontrolle im Weltraum sowie die Rolle der EU“ wurde dabei der Grundstein für einen ersten Meinungsbildungsprozess sowie für eine vertiefte Fortführung dieses Themas innerhalb der EU und im Dialog mit wichtigen Partnern gelegt.

Die EU beteiligte sich auch 2007 aktiv an der internationalen Diskussion darüber, wie der Zugang zu sensitiven Nukleartechnologien (Anreicherung, Wiederaufarbeitung), die grundsätzlich auch eine Nuklearwaffenoption bieten, besser kontrolliert bzw. eingegrenzt werden kann.

Zur Diskussion um die Frage der Brennstoffkreislaufgarantien und Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufes hat die EU während der deutschen Präsidentschaft mit Diskussionspapieren sowohl im Rahmen der IAEO als auch beim Ersten Vorbereitungsausschuss für die NVV-Überprüfungskonferenz beigetragen (s. dazu auch Kap. V.5).

Vereinte Nationen

Die Kluft zwischen Kernwaffenstaaten, vor allem den USA, und einer Reihe von Nicht-Kernwaffenstaaten (insbesondere aus der Bewegung der Ungebundenen (NAM)) lähmte auch 2007 die Abrüstungs- und Nichtverbreitungsdebatte in den Vereinten Nationen. Sie ergibt sich

aus der unterschiedlichen Betonung der Verpflichtungen zu Abrüstung und Nichtverbreitung im NVV und hatte schon 2005 verhindert, dass diese wichtigen Themen Eingang in das Abschlussdokument der VN-Gipfelkonferenz fünf Jahre nach dem Millenniumsgipfel fanden. Immerhin gelang es aber 2007 der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen, die Sitzungen ihrer zwei Arbeitsgruppen zu nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung bzw. vertrauensbildenden Maßnahmen bei konventionellen Waffen mit substanziellen Berichten abzuschließen. Ferner kam die mehrwöchige Sitzung einer offenen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer vierten Sondergeneralversammlung zu Abrüstung zustande.

Zu Bemühungen der Vereinten Nationen im weiteren Rahmen um Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen siehe auch Kap. VI.

NATO

Die Bundesregierung hat während des Berichtszeitraums gemeinsam mit Norwegen eine Initiative zur Schärfung des Profils der NATO im Bereich der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung angestoßen. Die Initiative wurde von unseren Bündnispartnern positiv aufgenommen. Als Folge beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Allianzpartner auf dem NATO-Gipfel in Bukarest im April 2008, dass die Allianz Rüstungskontroll- und Abrüstungsthemen aktiv weiterverfolgen und zu den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung beitragen wird.

Der NATO kommt im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. In der NATO werden Proliferationsthemen seit 1994 in zwei Arbeitsgruppen des Joint Committee on Proliferation (JCP) behandelt (Senior Politico-Military Group on Proliferation (SGP); Senior Defence Group on Proliferation (DGP)), deren Mandate 2004 aktualisiert wurden.

Konsultationen zu aktuellen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen unter Berücksichtigung auch der terroristischen Gefahren fanden 2007 innerhalb der NATO auch unter Beteiligung der Partnerstaaten des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates, der Ukraine sowie einzelnen Partnerstaaten des Mittelmeerdialoges statt.

Im NATO-Russland-Rat (NRR) findet ein Dialog zu Fragen der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel in der Ad Hoc Arbeitsgruppe zu Nichtverbreitungsfragen statt. Ferner identifiziert der Arbeitsplan der Nuklearexpertengruppe des NRR als mögliche Schwerpunkte Fragen der Sicherheit und des Schutzes von Nuklearwaffen sowie größerer Transparenz im Bereich nuklearer Strategien und Doktrinen sowie substrategischer Nuklearwaffen.

Sonstige

Weitere internationale Institutionen und Gruppen (u. a. IAEO, G8, PSI, NSG) befassen sich ebenfalls mit einer Verbesserung der internationalen Regimes und Absprachen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Die dazu vorliegenden Vorschläge reichen von verstärkten Exportkontrollen bei sensitiven Technologien des Brennstoffkreislaufes über eine Stärkung der Rolle der IAEO durch eine Multilateralisierung dieser Technologien bis hin zu zeitlich befristeten Moratorien oder auch Cut-off-Konzepten (keine neuen Technologiehalter neben den bereits existierenden). Alle derzeit diskutierten Vorschläge stehen im Spannungsfeld zwischen einer wirksamen Stärkung der Nichtverbreitungsverpflichtungen, dem im Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag verbrieften Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie und seiner uneingelösten Forderung nach umfassender nuklearer Abrüstung der Kernwaffenstaaten.

2. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

Der Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen (START I) zwischen den USA und Russland ist 1994 in Kraft getreten. Er verpflichtet die Vertragsparteien zur Begrenzung ihres strategischen Nukleararsenals auf 6 000 Gefechtsköpfe auf 1 600 strategischen Offensivträgerwaffen und enthält umfangreiche Bestimmungen zur Verifikation der Abrüstungsmaßnahmen. 2003 trat zusätzlich der Vertrag zwischen den USA und Russland über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (Moskauer Vertrag – SORT) in Kraft. Er sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren. Der SORT Vertrag enthält keine dem START-I-Vertrag vergleichbaren Verifikationsbestimmungen. Zu substrategischen Nuklearwaffen stehen Abrüstungs-Initiativen weiter aus. Der INF Vertrag von 1987 verpflichtet u. a. die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5 500 km (d. h. Kurz- und Mittelstrecke). Gleichzeitig verbietet der Vertrag Produktion und Tests dieser Waffengattung. Der Abbau der entsprechenden Raketen wurde 1991 abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum setzten die USA und Russland die Verifikation der Einhaltung des START-Vertrags fort. Der Vertrag läuft im Jahr 2009 aus. Deshalb veröffentlichten Außenministerin Rice und Außenminister Lavrow am Rande des Treffens am 3. Juli 2007 in Kennebunkport eine gemeinsame Erklärung, in der sie einerseits ihre Absicht erklären, ihre strategischen Offensivkräfte auf das niedrigstmögliche mit ihren Sicherheitsbedürfnissen und Bündnisverpflichtungen vereinbare Niveau zurückzuführen und andererseits die Fortführung ihrer Diskussionen über die Entwicklung eines „Post-START Arrangements“, das Kontinuität und Vorhersehbarkeit bieten soll, ankündigen.

Auch das Treffen der Außen- und Verteidigungsminister der USA und Russlands am 12. Oktober 2007 in Moskau bestätigte die grundsätzliche Einigkeit darüber, dass es eine Nachfolgelösung für den Verifikations- und Transparenzteil des START-I-Vertrages geben soll. Inzwischen

sind die USA Russland in der Frage der Form der START-Nachfolgeregelung entgegengekommen und akzeptieren, dass eine rechtlich verbindliche Vereinbarung angestrebt wird. Inhaltlich wird sie sich nach US-Vorstellung wohl im Rahmen des SORT-Vertrags bewegen, aber nicht darüber hinausgehen (d. h. keine weitere Reduktion der dislozierten strategischen Gefechtsköpfe). Zwar scheint man sich einig, dass viele der Verifikationsmaßnahmen des START-I-Vertrags vereinfacht werden können, insgesamt präferiert Russland aber einen eher START-ähnlichen Ansatz. Nach russischen Vorstellungen soll jede ICBM (gleich ob konventionell oder nuklear bestückt) unter den Vertrag fallen. Ebenso will Russland offenbar ein Fortschreiben der START-Auflage, strategische Systeme nicht außerhalb des eigenen Territoriums zu stationieren. Diese Fragen bedürfen noch einer einvernehmlichen Übereinkunft.

Am 29. Oktober 2007 trugen USA und Russland im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine gemeinsame Initiative zur Multilateralisierung des INF vor. Die Initiative hatte Russland beim Treffen der Verteidigungsminister und Außenminister von USA und Russland am 12./13. Oktober in Moskau vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat die Initiative am 30. Oktober als wichtigen abrüstungspolitischen Schritt begrüßt.

Die Bundesregierung misst dem Prozess weiterer Abrüstungsanstrengungen im strategischen Bereich große Bedeutung bei. Im Berichtszeitraum hat sie sich insbesondere beim während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft stattfindenden ersten Vorbereitungsausschuss für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 dafür eingesetzt, die strategische Abrüstung auf der Agenda zu halten und in den entsprechenden Erklärungen der EU-Mitgliedsstaaten zu verankern.

3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet die am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (USA, Russland, Frankreich, Großbritannien, China) im Gegenzug zum Nuklearwaffenverzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Dem NVV gehören 188 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Auf Betreiben der EU fand die Sitzung des ersten Vorbereitungsausschusses (PrepCom) für die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 aus Anlass des 50. Geburtstags der IAEO in Wien statt (30. April bis 11. Mai. 2007). Unter japanischem Vorsitz (Botschafter Amano) konnte der Vorbereitungsausschuss am 11. Mai 2007 mit der Annahme eines prozeduralen Abschlussberichts, zu Ende gebracht werden. Wichtige Entscheidungen für die Organisation des weiteren Vorbereitungsprozesses konnten somit abgeschlossen werden (z. B. nächste Termine, Vorsitze). Dieses letztlich befriedigende Ergebnis war allerdings anfangs gefährdet, da es zu Beginn (Festlegung der Tagesordnung) und zu Ende des PrepComs (Verabschiedung des Berichts) zu schwierigen Diskussionen kam, da ein sich jeweils abzeichnender Konsens von der iranischen Delegation lange blockiert wurde.

Die Substanzdebatten waren dagegen geprägt von einer konstruktiven Grundhaltung aller Delegationen. Eine noch bei der Überprüfungskonferenz 2005 zu beobachtende Polarisierung zwischen Westlicher Gruppe (WEOG) und Ungebundenen (NAM) konnte bis zum Schluss auch angesichts der schwierigen Diskussionen vermieden werden.

Das 2. Precpom wird im Frühjahr 2008 in Genf unter Vorsitz des ukrainischen Botschafters Yelchenko stattfinden (28. April bis 9. Mai 2008), 3. Prepcom 2009 in New York unter Vorsitz aus den Reihen der Ungebundenen.

Bei Wahrung westlicher Kohärenz und der Vermeidung einer Konfrontation mit den Ungebundenen ist es unter deutscher EU-Präsidentschaft gelungen, die EU als zentralen Akteur zu positionieren. Das EU-Profil wurde auch in den Substanzdebatten mit gemeinsamen Statements und Arbeitspapieren zu allen Kernbereichen deutlich erhöht. Auf der Basis des Gemeinsamen Standpunkts der EU zum Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag, dessen Gültigkeit bestätigt werden konnte, wurden erstmals in einem NVV-Vorbereitungsprozess gemeinsame EU-Arbeitspapiere zu FMCT, Vertragsrücktritt, Brennstoffkreislauf, Exportkontrollen, Safeguards und Nuklearsicherheit vorgelegt. Durch die Verabschiedung von Ratsschlussfolgerungen zum Auftakt des neuen Überprüfungsprozesses am 23. April 2007 wurde das gemeinsame Interesse der EU an einem Erhalt und Ausbau dieses zentralen Vertrags unterstrichen.

Deutschland sieht in dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin den Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung sowie ein wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken.

Aktuelle Proliferationsfälle und -gefahren, anhaltende Diskussionen und Entscheidungen über eine Erneuerung und Weiterentwicklung der Nuklearwaffenarsenale in den Kernwaffenstaaten, aber auch eine zunehmende Tolerierung der außerhalb des Vertrages stehenden Staaten, erschweren allerdings weiterhin den notwendigen Konsens der NVV-Mitgliedsstaaten und damit auch die Aussichten auf einen erfolgreichen Verlauf der nächsten Überprüfungskonferenz.

4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) hat ihren Sitz in Wien und wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen (Atoms for Peace), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die gewährte Unterstützung zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Für diese bis heute erfolgreich geleistete Gratwanderung wurden die IAEO und ihr Generaldirektor Dr. Mohamed ElBaradei 2005 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Deutschland ist seit 1957 Mitglied der IAEO, drittgrößter Beitragszahler und seit 1972 ununterbrochen im IAEO-Gouverneursrat vertreten.

Die IAEO hat eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Eckpfeiler, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). In Artikel III dieses 1968 geschlossenen Vertrags wird die IAEO beauftragt, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (Safeguards Agreements) sicherzustellen, dass in den Nichtkernwaffenstaaten aus deklarierten zivilen Aktivitäten auf dem Nuklearsektor kein spaltbares Material für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2007 mit 163 Staaten umfassende Sicherungsabkommen abgeschlossen, mit weiteren 10 Staaten wurden Sicherungsabkommen unterzeichnet, die aber noch nicht in Kraft getreten sind, für 20 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. Kernwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwilligen IAEO-Kontrollen unterwerfen (voluntary offers).

IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll

Die Sicherungsabkommen, die den gesamten deklarierten Spaltstofffluss in einem Staat IAEO-Kontrollen unterwerfen, erwiesen sich spätestens seit der Entdeckung undeklarierter Nuklearaktivitäten im Irak 1991 als unzulänglich. Die IAEO entwickelte daher in der Folge ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen (Model Additional Protocol to the IAEA Safeguards Agreement), das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet und bis Ende 2007 von 116 Staaten unterzeichnet und in 85 Staaten in Kraft gesetzt wurde. Durch die zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen soll die IAEO in die Lage versetzt werden zu bestätigen, dass in einem Mitgliedsland auch keine undeklarierten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor stattfinden und dass das gesamte Nuklearmaterial in einem Land tatsächlich deklariert wurde. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland (ebenso wie andere Staaten) die IAEO seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden. Sie werden weltweit eingesetzt.

Deutschland hat wie alle EU Mitgliedsstaaten ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung sieht in IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedsstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und mit den G8-Partnern (Beschlüsse von Sea Island 2004, Gleneagles 2005, Heiligendamm 2007) verfolgt sie das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen und die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken. Die Bundesregierung demarchierte hierzu im Rahmen der deutschen G8-Präsidentschaft 2007 bei 36 Staaten, die diese Abkommen bislang noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben.

IAEO-Generaldirektor Mohammed El Baradei leitet die Organisation in seiner dritten Amtszeit (2005 bis 2009). Die zentrale Rolle der IAEO bei der umfassenden Kontrolle der Nukleartechnologie und beim Kampf gegen die Verbreitung von Atomwaffen sowie die persönliche Leistung von El Baradei wurden 2005 durch die Verleihung des Friedensnobelpreises gewürdigt.

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Arbeit der IAEO im Safeguardsbereich weiter auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf die Verifikation und Analyse des iranischen Nuklearprogramms. Verstärkt versucht die IAEO, auch Beteiligte und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu untersuchen und aufzudecken. Daneben unterstützt die IAEO verstärkt ihre Mitgliedsstaaten im Kampf gegen die Bedrohung durch Nuklearterrorismus.

Die IAEO hat ihre Bemühungen verstärkt, die weitere Verbreitung von Brennstoffkreislauftechnologien durch die Förderung der Entwicklung von Konzepten zur Sicherstellung der Brennstoffversorgung von Kernkraftwerken einzudämmen. Die Bundesregierung hat sich an dieser Debatte aktiv beteiligt mit einem Vorschlag zur Errichtung einer kommerziellen Urananreicherungsanlage unter IAEO-Kontrolle (Multilateral Enrichment Sanctuary Project – MESP), der gegenwärtig in Abstimmung mit Partnern und der IAEO weiter ausgearbeitet wird.

Iran

Iran ist seit 1970 Mitglied des NVV und unterliegt den Bestimmungen des dazugehörigen Sicherungsabkommens (safeguards agreement). Im Jahr 2002 wurden jedoch nukleare Aktivitäten bekannt, die Iran über lange Jahre nicht gemeldet hatte und die in Verbindung mit zusätzlich bekannt gewordenen geheimen iranischen Beschaffungsaktivitäten große internationale Besorgnis auslösten. Dies führte dazu, dass die IAEO seit 2003 die Einhaltung der Verpflichtungen Irans zur ausschließlich friedlichen Nut-

zung der Kernenergie (Artikel II u. III NVV) besonders intensiv überprüft hat. Bis heute sieht sich die IAEO indessen nicht in der Lage abschließend festzustellen, dass die iranischen Nuklearaktivitäten ausschließlich friedlicher Natur sind. Es gibt aber auch weiterhin keine klaren Beweise, die das Gegenteil belegen würden. Im Februar 2006 hat sie dennoch entsprechend der Verpflichtungen der IAEO-Satzung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen berichtet, der in Resolutionen 1696 (31. Juli 2006), 1737 (23. Dezember 2006) und 1747 (24. Juli 2007) Iran verpflichtend aufgefordert hat, die Forderungen des IAEO-Gouverneursrat vom Februar 2006 zu erfüllen und seine Anreicherungs-, Wiederaufarbeitungs- und Schwerwasseraktivitäten auszusetzen sowie die offenen Fragen zu seinem Atomprogramm zu klären und das Zusatzprotokoll umzusetzen. (zu Iran siehe auch Kap. II.5.)

Nordkorea

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Entfernung aller Kontrolleinrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherungsabkommen nicht erfüllt. Seit dem 18. Juli 2007 überwacht die IAEO im Auftrag der 6 Parteien (USA, China, Südkorea, Nordkorea, Japan, Russland) die wieder stillgelegten Nuklearanlagen in Yongbyon gemäß der Vereinbarung vom September 2005. Die Überwachung aller Nuklearanlagen im Rahmen des Sicherungsabkommens mit der IAEO konnte die IAEO bislang noch nicht wieder aufnehmen. (zu Nordkorea siehe auch Kapitel II.5.)

Illegale nukleare Beschaffungsnetzwerke

Durch ihre Tätigkeit im Irak unter dem Mandat der Vereinten Nationen (Export-/Importkontrolle unter dem Oil for Food Programme), aber auch durch die Aufdeckung des geheimen Waffenprogramms in Libyen und die Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf das von Pakistan ausgehende sog. A. Q. Khan-Netzwerk, hat die IAEO wertvolle Erkenntnisse über illegale nukleare Beschaffungsnetzwerke erlangt. Eine eigene Arbeitseinheit, die Trade and Technology Analysis Unit (TTA), nutzt Informationen der Mitgliedsstaaten, aber auch offene Quellen, um Strukturen, mögliche Herkunftsländer/Verbringungsländer und Vorgehensweisen von illegalen nuklearen Beschaffungsnetzwerken zu analysieren und hieraus Schlüsse für eine bessere Proliferationsbekämpfung zu ziehen. Ferner steht TTA in Kontakt mit Schlüssellieferanten von Nuklear- und Dual-Use-Technik für sensitive Nukleartechnologien, auch aus Deutschland, um diese zu sensibilisieren.

Nuklearterrorismus

Bereits 2002 hatte die IAEO auf deutsche Initiative unmittelbar nach dem 11. September 2001 ein Maßnahmenpaket zum besseren Schutz gegen Nuklearterrorismus verabschiedet (Nuclear Security Fund). Die Bundesregierung unterstützte auch 2007 die Umsetzung der Maßnahmen (Erstellung einer Datenbank). Die EU war 2007 mit 7 Mio. Euro größter Beitragszahler für den Nuclear Security Fund. Im Mittelpunkt des auf mehrere Jahre angelegten Nuclear Security Action Plan stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken. Deutschland setzte sich für die beim G8-Gipfel 2006 von Präsident Putin und Präsident Bush ins Leben gerufene „Global Initiative against Nuclear Terrorism“ ein und beteiligt sich daran seit Oktober 2006 (s. Kapitel Nuklearterrorismus III.1.).

Dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen dient auch das im IAEO-Rahmen ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, CPPNM), dessen Anwendungsbereich unter substanzieller Mitarbeit Deutschlands 2005 erheblich ausgeweitet wurde (u. a. auf Kernmaterial in nationaler Verwendung, Lagerung und Beförderung sowie auf Kernanlagen).

Links:
www.iaea.org
www.vn.org
http://ue.eu.int

5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Test Ban Treaty, CTBT) hat die weltweite Überwachung des umfassenden Verbots von Nuklearversuchen zum Ziel. Dazu sollen weltweit 321 Messstationen eingerichtet werden.

Das Vertragswerk wurde 1996 zur Zeichnung aufgelegt; bis Ende 2007 haben 177 Staaten gezeichnet und 140 ratifiziert. Der CTBT tritt aber erst in Kraft, wenn alle 44 in Annex 2 des Vertrags aufgeführten Staaten ratifiziert haben, was bis Ende 2007 lediglich 34 dieser Staaten getan hatten.

Vertragsorganisation ist die in Wien ansässige Comprehensive Test Ban Treaty Organisation (CTBTO), die bereits auf provisorischer Basis tätig ist.

Der CTBT zielt in Ergänzung des NVV (vgl. Kap. III. 3.) darauf ab, sowohl die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern, als auch zu dem in Artikel VI des NVV niedergelegten Ziel nuklearer Abrüstung beizutragen. Durch das Testverbot sollen nicht nur die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung von Kernwaffen gehindert werden, sondern ebenso die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale.

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, muss er noch von Ägypten, China, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, und USA sowie Indien, Pakistan und Nordkorea ratifiziert

werden, wobei letztere drei ihn allerdings noch nicht einmal gezeichnet haben. Von den fünf Kernwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA) haben China und die USA noch nicht ratifiziert, sind aber als Zeichnerstaaten Mitglieder des Vorbereitungsausschusses und der CTBTO.

Die Verifizierung der Einhaltung des Vertrags soll durch ein weltweites Überwachungssystem erfolgen, das mit vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklid, Infraschall und Hydroakustik) arbeitet. Der Aufbau dieses Verifikationssystems wurde 2007 fortgesetzt. Bis Ende 2007 sendeten bereits 251 Stationen des auf 321 Stationen ausgelegten Stationsnetzes Messdaten. Das Überwachungssystem ist damit bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische Nukleardetonationen weltweit sicher nachzuweisen. Seine Leistungsfähigkeit hat das System beim nordkoreanischen Atomtest am 9. Oktober 2006 eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Durch die hohe Wahrscheinlichkeit der Entdeckung eines heimlichen Atomtests ist der CTBT damit ungeachtet seiner noch nicht erfolgten Inkraftsetzung bereits zu einer nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Realität geworden.

Die Organisation befindet sich jedoch seit 2007 aufgrund der schlechten Zahlungsmoral mehrerer Zeichnerstaaten in einer schweren Finanzkrise, die den weiteren Aufbau des Überwachungssystems gefährdet. Alle zwei Jahre stattfindende Regierungskonferenzen sollen das Inkrafttreten des Vertrags fördern. Die jüngste dieser sog. Artikel-XIV-Konferenzen tagte vom 17. bis 18. September 2007 in Wien.

Deutschland ist mit einem Jahresbeitrag von ca. 7 Mio. Euro drittgrößter Beitragszahler und setzte sich auch 2007 bilateral, im EU-Verbund sowie in einschlägigen multilateralen Gremien nachdrücklich für das Inkrafttreten des CTBT ein. Als EU Präsidentschaft führte Deutschland eine weltweite Demarchenaktion mit dem Ziel des Inkrafttretens des CTBT, der Universalisierung und der Verbesserung der Zahlungsmoral durch. Deutschland beteiligt sich am Überwachungssystem mit zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Fachgebiets Atmosphärische Radioaktivität und Spurenanalyse des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS). Deutschland bringt außerdem die Expertise von BGR und BfS sowie der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik sowie des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr im Bereich der Vor-Ort-Inspektionen zur Verwirklichung der Vertragziele ein.

Link:
www.ctbto.org

6. Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltbarem Material (FMCT)

Die Staatengemeinschaft erzielte bereits 1978 grundsätzliche Einigkeit, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken durch einen multilateralen Vertrag verbieten zu wollen (Fissile Material Cut-Off Treaty, FMCT). Ziel eines solchen Vertrages ist es, durch „Abschneiden“ (cut-off) der Versorgung mit neuem Spaltmaterial zu verhindern, dass die Zahl der Kernwaffen zunimmt, und die Produktion neuer Nuklearwaffen von vornherein zu unterbinden.

Grundlegende Beschlüsse für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke sind:

- Resolution 48/75 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 1993 einstimmig verabschiedet; fordert Aufnahme von Verhandlungen über ein nichtdiskriminierendes, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen;
- Verhandlungsmandat der Genfer Abrüstungskonferenz von 1995 (Shannon-Mandat);
- Beschluss der Genfer Abrüstungskonferenz vom 11. September 1998 zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat;
- Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages 2000.

In den 1998 folgenden Sitzungsperioden konnte sich die Genfer Abrüstungskonferenz jedoch nicht wieder auf die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zu Vertragsverhandlungen einigen (s. Kap. VI. 1). Tiefgreifende Meinungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogrammes der Abrüstungskonferenz sowie das Bestreben, Paketlösungen zu erzielen, haben dies verhindert.

China hatte in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) 2002 und 2003 Kompromissbereitschaft angedeutet. Im September 2003 gelang es daraufhin fünf CD-Altpräsidenten eine Paketlösung für ein Gesamtarbeitsprogramm der Konferenz vorzulegen, die auch das Shannon-Mandat für FMCT-Verhandlungen beinhaltet (A5-Vorschlag).

2004 erklärten die USA jedoch, dass nach ihrer Auffassung ein FMCT nicht verifizierbar sei. Sie lehnen deshalb das im Shannon-Mandat vereinbarte Ziel der Aushandlung eines verifizierbaren FMCT ab. Im Mai 2006 legten die USA einen Mandatsentwurf für Verhandlungen über FMCT sowie einen Vertragsentwurf vor. Bislang fanden darüber jedoch keine Verhandlungen statt, da auch ein dahingehender, 2007 in der CD diskutierter Kompromissvorschlag der sechs Präsidentschaften von China, Iran und Pakistan nicht mitgetragen werden konnte.

Die Kernwaffenstaaten mit Ausnahme von China haben einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (Großbritannien, Russland, USA 1995, Frankreich 1996). De facto hat indessen auch China, soweit bekannt, seine Produktion eingestellt.

Die Bundesregierung misst einem FMCT als wesentlichem Beitrag zur nuklearen Nichtverbreitung und zur nuklearen Abrüstung grundsätzliche Bedeutung bei. Angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 und des Risikos eines Zugriffs von Terroristen auf Massenvernichtungswaffen besteht eine dringliche Notwendigkeit, auch

im Bereich der nuklearen Spaltmaterialien für Kernwaffen ein multilaterales Regime mit verbesserter Kontrolle zu etablieren. Auch im Hinblick auf den 2007 begonnenen nächsten Überprüfungszyklus des NVV (s. Kap. III.3) bleibt die Forderung nach Verhandlungen über einen FMCT aktuell. Die Bundesregierung setzte sich deshalb auch 2007 im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz und im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie in bilateralen Kontakten nachdrücklich für die Aufnahme von FMCT-Verhandlungen ein.

7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Verträge über KWFZ gehen damit in Zielrichtung und Umfang über den NVV – der in Artikel VII das Recht zur Errichtung von KWFZ ausdrücklich bestätigt – in mehrfacher Hinsicht hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zum NVV[2] – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. Negative Sicherheitsgarantien – Negative Security Assurances, NSA). Über die unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten hinausgehend, eröffnen KWFZ den Vertragsstaaten damit die bisher einzige Möglichkeit, rechtlich verbindliche negativen Sicherheitsgarantien von den Kernwaffenstaaten zu erhalten. KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985) in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

KWFZ sind grundsätzlich eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime, die von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt werden. Deutschland hat den entsprechenden Resolutionen zu KWFZ im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen deshalb auch 2007 zugestimmt.

Die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Nahost, die auf ägyptische Initiative seit 1974 betrieben wird und seit 1990 auf das von der Bundesregierung unterstützte Ziel einer Massenvernichtungswaffenfreien Zone Naher Osten erweitert wurde (Mubarak Initiative), machte angesichts der Lage in der Region auch 2007 keine Fortschritte.

Eine Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zu der 2006 geschaffenen Kernwaffenfreien Zone Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk) durch alle Kernwaffenstaaten zeichnete sich auch 2007 nicht ab. Die USA, Frankreich und Großbritannien kritisierten unverändert Bestimmungen des Vertrags, durch die sie die Voraussetzungen für die Abgabe Negativer Sicherheitsgarantien als nicht gegeben ansehen.

Die Bundesregierung ruft weiterhin alle beteiligten Parteien auf, ihre Bemühungen um eine mit vollen Sicherheitsgarantien ausgestattete Zone fortzusetzen.

8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Nach dem Stand vom Dezember 2007 gehören ihm 159 Staaten an. Weitere 15 Staaten haben unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Zu den Nicht-Vertragsstaaten gehören vor allem Staaten in Afrika, im Pazifik und im Nahen Osten.

Das BWÜ enthält kein Verifikationsregime zur Überwachung der Einhaltung des Vertrages. Artikel VI sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann; von diesem Instrument wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden „Vertrauensbildende Maßnahmen“ (VBM) (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. Daran beteiligen sich allerdings jährlich nur etwa ein Drittel der Vertragsstaaten; 2007 haben einschließlich Deutschland 64 Staaten VBM-Meldungen abgegeben, was den bisherigen Höchststand darstellt. 8 Staaten einschließlich Deutschlands haben als weitere Transparenzmaßnahme im Jahr 2007 ihre VBM im Internet veröffentlicht.

Vom 20. November bis 8. Dezember 2006 hatte in Genf die sechste Überprüfungskonferenz zum BWÜ getagt. Die bislang im Fünfjahresrhythmus tagenden Überprüfungskonferenzen haben die regelmäßige Überprüfung der Anwendung des BWÜ zur Aufgabe. Die letzte Überprüfungskonferenz im Jahr 2001 krankte im Wesentlichen daran, dass sich die Vertragsstaaten wegen unüberbrückbarer Gegensätze nicht auf ein rechtlich verbindliches Zusatzprotokoll, das Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Abkommens beinhalten sollte, einigen konnten.

Vor diesem Hintergrund erwuchs der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz 2006 eine besondere Verantwortung für die Zukunft des BWÜ-Regimes. Ihre Aufgabe war die politische Bewertung der intersessionellen Staatentreffen 2003 bis 2005, die Überprüfung der Wirkungsweise des BWÜ (erstmals seit 1996, da die Überprüfungskonferenz 2001/2002 dies nicht bewerkstelligte), sowie die Ent-

[2] Der NVV bestätigt in seiner Präambel lediglich das Gewaltverbot der VN-Charta

scheidung über den Fortgang des BWÜ-Prozesses. Diesen Aufgaben wurde die 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz gerecht. Ein wichtiges Ergebnis ist die Fortsetzung des intersessionellen Prozesses bis zur nächsten Überprüfungskonferenz 2011 mit jeweils jährlichen Treffen von Experten sowie Vertragsstaaten. Dieser intersessionelle Prozess startete 2007 mit den Themen „verbesserte nationale Implementierung des BWÜ“ sowie „regionale/subregionale Zusammenarbeit“. Weiterhin wurde zur besseren administrativen Unterstützung und institutionellen Unterfütterung des BWÜ-Prozesses eine ständige Einheit in der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen in Genf etabliert (Implementation Support Unit, ISU), der auf Seiten der Vertragsstaaten nationale Kontaktstellen zur Bündelung der BWÜ-Aktivitäten gegenübergestellt werden sollen. Die ISU nahm im August 2007 ihre Tätigkeit auf. Nationale Kontaktstelle für die Bundesrepublik ist das Auswärtige Amt. Die Vertrauensbildenden Maßnahmen können der Unterstützungseinheit nunmehr auch elektronisch übermittelt werden. Schließlich wurde ein Programm zur Universalität beschlossen, das sich an die Nichtvertragsstaaten richtet und diese zur Ratifizierung des BWÜ bewegen soll. Im Jahr 2007, nach Abschluss der 6. Überprüfungskonferenz haben vier Staaten das BWÜ ratifiziert.

Die Entwicklung und Einführung eines Verifikationsmechanismus für das BWÜ bleibt ein wichtiges mittelfristiges Ziel für die Bundesregierung und ihre EU-Partner und ist ausdrücklich in dem Gemeinsamen Standpunkt genannt.

Die EU-Mitgliedsstaaten hatten am 27. Februar 2006 weiterhin eine Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des BWÜ im Rahmen der Massenvernichtungswaffenstrategie der EU verabschiedet (2006/184/GASP). Diese soll die Universalität des BWÜ sowie dessen verbesserte nationale Implementierung fördern. In Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion veranstaltet das Ratssekretariat zusammen mit der jeweiligen EU-Präsidentschaft eine Reihe von Regionalseminaren: Nairobi Juni 2006, Paris September 2006, Bangkok November 2006. Die beiden 2007 durchgeführten Seminare in San José/Costa Rica (Januar 2007) und Dakar/Senegal (April 2007) fanden unter deutscher EU-Präsidentschaft statt. Ein weiteres Seminar für den Nahen Osten soll voraussichtlich 2008 in Amman/Jordanien stattfinden. Darüber hinaus bietet die EU technische und juristische Unterstützung bei der Umsetzung des BWÜ an. Hieran wirken auch deutsche Experten mit. Anfragen kamen bisher von Peru, mit dem die EU für das Vertragsstaatentreffen Dezember 2007 ein gemeinsames Papier präsentieren konnte, sowie von Nigeria.

Im Rahmen eines mit der Gemeinsamen Aktion beschlossenen EU-Aktionsplans (2006/C 57/01 vom 27. Februar 2006) haben sich die EU-Mitgliedsstaaten zur regelmäßigen Abgabe der Vertrauensbildenden Maßnahmen (VBM-) Meldungen verpflichtet. 2006 haben dies alle der damals 25 EU-Mitgliedsstaaten getan, 2007 alle nunmehr 27 EU-Mitgliedsstaaten. Mit 64 VBM-Meldungen an die ISU wurde im Jahr 2007 die bisherige Höchstzahl an Meldungen erreicht. Deutschland und sieben weitere Staaten (darunter fünf EU-Staaten) haben als weitere Transparenzmaßnahme 2007 der Veröffentlichung ihrer VBM im Internet zugestimmt.

Weiterer Bestandteil des Aktionsplans ist die Aktualisierung der dem VN-Generalsekretär zur Verfügung stehenden Laboratorien- und Expertenlisten in zweijährigem Abstand. Auf Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hatte die Bundesregierung den Vereinten Nationen bereits 2004 eine umfangreiche Liste deutscher Laboratorien und Experten übermittelt, die bei der Untersuchung vermuteter Biowaffeneinsätze durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Resolution 42/37 C der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 30. November 1987 zur Verfügung stehen könnten. Dabei handelt es sich um einen Verifikationsmechanismus außerhalb des Rahmens des Biowaffenübereinkommens. Eine weitere Aktualisierung erfolgte im November 2006 unmittelbar vor Beginn der 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz. Die Nächste ist für November 2008 vorgesehen.

Links:
http://www.unog.ch/bwc
http://www.opbw.org
www.who.int
www.fao.org

9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Chemiewaffen-Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Die USA und die Russische Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997 ratifiziert.

Damit gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung einer umfassenden Ächtung der Chemiewaffen. Das CWÜ hat zum 3. Januar 2008 183 Vertragsstaaten, darunter alle europäischen und NATO-Staaten sowie seit kurzem auch Afghanistan und Libyen. Noch nicht beigetreten sind einige Staaten im Nahen Osten und Afrika, sowie Nordkorea.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)“. Sie hat ihren Sitz in Den Haag und nahm mit dem Inkrafttreten des CWÜ am 29. April 1997 ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ.

Das Chemiewaffenübereinkommen hat singuläre abrüstungspolitische Bedeutung: als erster und einziger multilateraler Abrüstungsvertrag verpflichtet es die Vertragspartner, innerhalb festgelegter Fristen eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter interna-

tionaler Kontrolle (durch die OVCW) bis spätestens 2012 zu vernichten. Die Vernichtungsfristen sind damit ein konstitutives Element des Vertrages. Die OVCW überwacht die Vernichtung der chemischen Waffen sowie der Produktionskapazitäten durch systematische Vor-Ort-Inspektionen. Zudem finden Inspektionen in der vom CWÜ betroffenen chemischen Industrie statt. Damit soll gewährleistet werden, dass deren Aktivitäten ausschließlich nicht verbotenen Zwecken dienen.

Darüber hinaus koordiniert und leistet die Organisation Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer eines Angriffes mit chemischen Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Arbeitsschwerpunkt der OVCW war auch 2007 die systematische Verifikation der Vernichtung der Chemiewaffen der Vertragsstaaten. Knapp 80 Prozent der Verifikationsressourcen wurden hierfür verwendet. Der restliche Anteil der Verifikation betraf Einrichtungen nach Artikel VI des Vertrages. Dies sind solche Einrichtungen, in denen kleine Mengen an sog. Liste-1-Chemikalien für nicht verbotene Zwecke hergestellt werden, sowie für Sinn und Zweck des CWÜ relevante Werke der weltweiten chemischen Industrie.

Seit Inkrafttreten des Chemiewaffen-Übereinkommens wurden bis 31. Oktober 2007 knapp 36 Prozent der deklarierten Bestände vernichtet (Vorjahr 22 Prozent). Die Vernichtungsleistungen sind allerdings in den sechs Besitzerstaaten sehr unterschiedlich: Albanien hat seine chemischen Waffen im Juli 2007, also gut 2 Monate nach Ablauf der regulären Frist (29. April 2007), vollständig vernichtet; Indien und ein weiterer Vertragsstaat sind mit ihren Vernichtungsleistungen von insgesamt 89 Prozent bzw. 96 Prozent weit fortgeschritten. Die USA und Russland hingegen haben zwar mit ihren Vernichtungsleistungen von insgesamt 49 Prozent bzw. 24 Prozent die (verlängerten) Zwischenfristen für 45 Prozent bzw. 20 Prozent der Bestände eingehalten; doch bleibt weiterhin unklar, ob sie die Frist für die vollständige Vernichtung ihrer Bestände (29. April 2012) einhalten können werden. Hauptursachen für die Verzögerungen in den USA und Russland sind technische und administrative Probleme bei Bau und Betrieb der Vernichtungsanlagen; mangelnder politischer Wille zur Erhöhung der Priorisierung spielt in einzelnen Fällen auch eine Rolle. Am politischen Willen der CW-Besitzer, die Waffen zu vernichten, besteht aber weiterhin kein Zweifel.

Dies ist auch anlässlich des ersten Besuches von Vertretern des OVCW-Exekutivrates in einer US-Vernichtungsanlage im Oktober 2007 deutlich geworden. 2008 steht ein solcher Besuch in Russland an. Diese Besuche, 2006 von den Vertragsstaaten beschlossen, sind Ausdruck verstärkter Aufsicht des Exekutivrates, um den Vernichtungsfortschritt in den USA und Russland im Hinblick auf die Fristen zu beurteilen.

In der Frage, an welchem Punkt eines mehrphasigen Vernichtungsprozesses eine chemische Waffe nach den CWÜ-Vorschriften als vernichtet anzusehen ist, vertritt Russland eine weniger strikte Auffassung als andere Mitglieder des Exekutivrates und der OVCW-Generaldirektor. Mangels Konsenses konnte deshalb der Exekutivrat den Vernichtungs- und Verifikationsplan für eine russische Anlage bislang nicht annehmen.

Die OVCW hat 2007 unter der Aufsicht des Exekutivrates ihr umfangreiches Programm fortgesetzt, mit dem sie in zahlreichen Vertragsstaaten die nationale Implementierung unterstützt. Die Bilanz zum Aktionsplan für die Nationale Implementierung ergab, dass zwar fast alle Vertragsstaaten eine Nationale Behörde als Ansprechpartner für CWÜ-Angelegenheiten eingerichtet haben. Etliche Staaten haben jedoch – trotz Fortschritten insgesamt – die CWÜ-Vorschriften noch nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt. Deshalb hat die Vertragsstaatenkonferenz im November 2007 einen weiteren, auf ein Jahr angelegten Folgeprozess mit Berichtspflichten und weiteren Unterstützungsmaßnahmen beschlossen.

Die EU hat unter deutscher Präsidentschaft im März 2007 eine weitere Gemeinsame Aktion im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Unterstützung der OVCW beschlossen (Finanzvolumen 1,7 Mio. Euro). Sie beinhaltet v. a. Projekte zur Universalität und zur nationalen Implementierung. Die Europäische Union leistet damit einen sichtbaren Beitrag für die Ziele des CWÜ sowie gegen möglichen Chemie-Terrorismus.

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des CWÜ richtete das Auswärtige Amt gemeinsam mit der Stiftung Wissenschaft und Politik vom 25. bis 27. April 2007 ein internationales Symposium aus. Eröffnet wurde es von Außenminister Steinmeier gemeinsam mit OVCW-Generaldirektor Pfirter, der zuvor einen bilateralen Besuch in Deutschland absolvierte. Das Symposium war ein gelungener Auftakt für die EU-Vorbereitung auf die zweite Überprüfungskonferenz im April 2008 und brachte bei mehr als 100 Teilnehmern wichtige Anregungen für Weiterentwicklung und Stärkung des CWÜ hervor.

Zudem gelang es, noch unter deutscher EU-Präsidentschaft, einen Gemeinsamen Standpunkt für die Überprüfungskonferenz 2008 zu verabschieden. Er dokumentiert den Willen der EU, das CWÜ insbesondere in den Bereichen Vernichtung, Verifikation, Universalität und nationale Implementierung zu stärken.

Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Vor 1946 produzierte chemische Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert, die ebenfalls vernichtet werden müssen. Dies gilt somit auch für die vom Deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen. Es handelt sich hierbei um Munitionsfunde.

Im Beisein des Generaldirektors der OVCW, Rogelio Pfirter, wurden am 24. April 2007 die letzten Granaten des Lagerbestandes an alten chemischen Waffen zerstört. Einzelne Munitionsarten, die seitdem gefunden wurden (z. B. bei Bauarbeiten), werden ebenso in der Vernichtungsanlage der „Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltlasten mbH“ (GEKA) in

Munster zerstört. Über die Art der Verifikation entscheidet die OVCW von Fall zu Fall.

Die in der chemischen Industrie regelmäßig durchgeführten Routineinspektionen sollen das Vertrauen in die Nichtverbreitung chemischer Waffen stärken. 2007 fanden in Deutschland acht Industrie-Inspektionen statt. Sämtliche Routineinspektionen, sowohl die im militärischen als auch die im industriellen Bereich, konnten erfolgreich mit dem Nachweis der Einhaltung des CWÜ durch Deutschland abgeschlossen werden.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der OVCW wurde auch 2007 von der deutschen Delegation in Den Haag fortgeführt. Der Delegationsleiter war bis Mai 2007 Vizevorsitzender des Exekutivrates und leitete die Konsultationen zu CW-Angelegenheiten. Die Konferenz der Vertragsstaaten 2007 wählte ihn zum Vorsitzenden des „Committee of the Whole". Im Finanzbeirat der Organisation stellt Deutschland seit Mai 2007 den Vorsitzenden. Außerdem sind deutsche Vertreter im Wissenschaftlichen Beirat und dem OVCW-Vertraulichkeitsgremium.

Links:
www.opcw.org
http://www.ausfuhrkontrolle.info

10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistische Trägerraketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – schafft regionale Instabilitäten und darüber hinaus Gefahren für die globale Sicherheit. Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. Kap. V. 3.) stellt der 2002 verabschiedete „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen" (HCoC) den bisher einzigen multilateralen Schritt auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotentialen dar. Der HCoC verbietet zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (insbesondere Transparenz wie z. B. Vorankündigung von Raketenstarts, Jahresberichte zu nationalen Raketenprogrammen) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe von militärischer Trägertechnologie durch multi- und bilaterale sowie nationale Maßnahmen einzudämmen.

Obwohl bis Ende 2007 127 Staaten den HCoC gezeichnet haben, bleiben wichtige Staaten, die über Trägertechnologie verfügen, dem Kodex weiterhin fern, so dass seine Wirkung noch begrenzt bleibt. Hierzu trägt auch die mangelnde Implementierung durch einige Teilnehmerstaaten bei.

Im Berichtszeitraum fand die 6. Zeichnerstaatenkonferenz vom 31. Mai bis 1. Juni in Wien statt. Die Konferenz blieb ohne substantielle neue Entwicklungen hinsichtlich der Implementierung der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen des HCoC. Sie wurde überschattet von der Ankündigung Russlands, den HCoC angesichts dessen mangelhafter Umsetzung durch andere Staaten (insbes. USA) insgesamt in Frage zu stellen. Später verhinderte Russland die Einbringung einer HCoC-Resolution im 1. Ausschuss der Vereinten Nationen.

Entsprechend dem Auftrag der EU-Strategie zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen hat sich die EU auch 2007 mit Nachdruck für die vollständige Umsetzung und Universalisierung des HCoC eingesetzt. Hierzu führte Deutschland als EU-Präsidentschaft eine weltweite Demarchenaktion durch. An der Zeichnerstaatenkonferenz hat sich Deutschland als EU-Präsidentschaft aktiv mit Vorschlägen zur Vertiefung der Mechanismen des HCoC beteiligt und im politischen Dialog mit Nichtzeichnerstaaten für die Zeichnung des HCoC geworben. Darüber hinaus richtete Deutschland im Vorfeld der Zeichnerstaatenkonferenz zusammen mit dem European Union Institute for Security Studies ein Expertenseminar zur Nichtverbreitung von Raketen aus, für das auch zahlreiche Nichtzeichnerstaaten des HCoC gewonnen werden konnten.

IV. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von konventionellen Waffen

1. Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Deutsche Sicherheitsinteressen sind vielfältig berührt. Auch im Jahr 2007 war die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen auch von Zivilisten relativ problemlos, preiswert, legal aber vor allem illegal erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Über 600 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren sind weltweit im Umlauf. Viele Kleinwaffen können selbst von Kindern leicht bedient werden. In den internen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde die große Mehrzahl der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. In vielen Entwicklungsländern behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erheblich und tragen maßgeblich zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Das gilt in besonderem Maße für die Städte. Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden, Konflikte wieder aufflammen lassen, zur Destabilisierung von Gesellschaften und Staaten führen sowie die wirtschaftliche Entwicklung hemmen. Insbesondere von schultergestützten Flugabwehrsystemen (MANPADS), die zu den leichten Waffen zählen, geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine erhebliche Gefahr sowohl für die zivile als auch militärische Luftfahrt aus. Kleinwaffenkontrolle ist ein wesentliches Element von Krisen-

prävention und Friedenskonsolidierung. Sie flankiert deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Bei zunehmender Beteiligung an Friedensmissionen werden deutsche Soldaten und Friedenspersonal immer stärker mit von Kleinwaffen ausgehenden Gefahren konfrontiert.

Bei Kleinwaffen[3] und leichten Waffen[4] (Small Arms and Light Weapons (SALW)), im folgenden Kleinwaffen, handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffen hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen.

Um das internationale Kleinwaffenengagement der Bundesregierung zu koordinieren, lädt das Auswärtige Amt seit dem Jahr 2004 alle zwei bis drei Monate die mitzuständigen Ressorts (BMVg, BMWi, BMZ, BMI) sowie interessierte NGOs zu einem Kleinwaffengesprächskreis. Diese Treffen schaffen Transparenz, stimmen die Aktivitäten der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft aufeinander ab und haben zu einem bemerkenswerten Konsens über Ziele und Methoden zu Fragen der Kleinwaffenkontrolle geführt.

Vereinte Nationen

Deutschland arbeitet aktiv am VN-Kleinwaffenprozess mit. Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects) verabschiedete im Juli 2001 das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu den wichtigsten Elementen zu finden.

– **Markieren und Nachverfolgen**
  Im Juni 2005 wurde unter aktiver deutscher Beteiligung das politisch verbindliche VN Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen angenommen. Darin verpflichten sich die Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Neben der nationalen Umsetzung des Abkommens über den Kleinwaffengesprächskreis waren Impulse zur internationalen Implementierung ein besonderes Anliegen. So hat die Bundesregierung im Rahmen der EU Präsidentschaft eine Gemeinsame Aktion zur Förderung von regionalen Seminaren und Konferenzen der Vereinten Nationen zum Thema Markieren und Nachverfolgen aus GASP-Mitteln auf den Weg gebracht. Auch hat das Auswärtige Amt ein Projekt des Bonn International Center for Conversion zur Erarbeitung und Veröffentlichung von Trainings- und Fortbildungsmaterialien zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen und zugehöriger Munition unterstützt.

– **Lagerverwaltung**
  Eines der Hauptthemen des VN Kleinwaffenaktionsprogramms ist die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Kleinwaffen. Im Jahr 2007 hat sich die Bundesregierung dieses Themas, das sich in besonderem Maße als Einstieg in einen substantiellen bilateralen Sicherheitsdialog eignet, verstärkt angenommen. So hat das Auswärtige Amt im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft ein internationales Expertentreffen zu Fragen der Verwaltung und Sicherung, aber auch der Reduzierung und Zerstörung von konventionellen Waffen- und Munitionsbeständen in Berlin vom 3. bis 4. April 2007 organisiert. Die Empfehlungen des Expertentreffens bilden die Grundlage für Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit. Zu nennen ist insbesondere das aus Mitteln des Ressortkreises Krisenprävention finanzierte Projekt zu Fragen der Lagerverwaltung und Zerstörung von Munitionsbeständen in Kambodscha, das seit Anfang 2007 unter Federführung des Auswärtigen Amtes gemeinsam mit BMVg/ZVBw und BMZ/GTZ umgesetzt wird.

– **Munition**
  Schon im Rahmen der Verhandlungen zum VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen hatte Deutschland sich dafür eingesetzt, das vernachlässigte Thema Munition einzubeziehen. Das Ziel einer politischen Aufwertung des Themas Munition hat die Bundesregierung weiterverfolgt, als sie gemeinsam mit Frankreich in den Jahren 2005 und 2006 Resolutionen zur Frage des Umgangs mit Munitionsbeständen im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung eingebracht hat. Auf der Grundlage der Resolution des Jahres 2006 wird eine VN Expertengruppe in der ersten Jahreshälfte 2008 unter deutschem Vorsitz zusammentreten und Empfehlungen zum Problem des Umgangs mit konventionellen Munitionsüberschüssen erarbeiten. Zur Vorbereitung der Arbeiten der Expertengruppe hat das Auswärtige Amt verschiedene Forschungs- und Publikationsprojekte zu Munitionsfragen in Zusammenarbeit mit dem Small Arms Survey (Genf) finanziert.

– **Staatentreffen im Rahmen des VN Kleinwaffenprozesses**
  Die Fortsetzung der alle zwei Jahre stattfindenden Staatentreffen im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses konnte bereits im Herbst 2006 durch eine von

[3] Eine allgemein anerkannte Definition für Klein- und Leichte Waffen gibt es nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte bestimmt sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

[4] Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Deutschland miteingebrachte Resolution des 1. Ausschusses der VN Generalversammlung gesichert werden. Die nächste Staatenkonferenz zu Fragen der Impelementierung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms, das sog. „Third Biennial Meeting of States“. findet in New York vom 14. bis 18. Juli 2008 statt. Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2007 für eine gezielte Vorbereitung dieses Staatentreffens, insbesondere durch Konzentration auf bestimmte Sachthemen, insb. Markieren und Nachverfolgen sowie Lagerverwaltung, eingesetzt.

– **Vertrag über konventionellen Waffenhandel**
  Auf der Grundlage einer von Großbritannien initiierten und von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union maßgeblich unterstützten Resolution des 1. Ausschusses der VN Generalversammlung im Herbst 2006 wird sich eine weitere VN-Expertengruppe 2008 mit der Machbarkeit, dem möglichen Geltungsbereich und den Parametern eines Vertrags über konventionelle Waffentransfers („Arms Trade Treaty“ (ATT)) befassen. Mit dieser Initiative wird auch eine weltweit wirksame Transferkontrolle von Kleinwaffen angestrebt. Deutschland ist in der VN-Expertengruppe vertreten und hat sich 2007 aktiv an vorbereitenden Konferenzen und Seminaren zum Thema Waffenhandel beteiligt. Im Rahmen der EU-Präsidentschaft hat Deutschland die Erarbeitung von Ratsschlussfolgerungen zum Projekt eines ATT initiiert und eine gemeinsame Stellungnahme aller EU-Mitgliedsstaaten zum ATT koordiniert.

– **Gruppe interessierter Staaten**
  Schließlich hat Deutschland auch 2007 sein Engagement im Rahmen der in New York tagenden Gruppe interessierter Staaten (Group of Interested States (GIS)) fortgesetzt. Diese Gruppe wurde 1998 auf deutsche Anregung geschaffen. Sie hilft bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen und koordiniert Projektarbeit zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Die Gruppe ist offen für Nichtregierungsorganisationen und bildet ein Diskussionsforum für den rüstungskontrollpolitischen Erfahrungsaustausch mit allen relevanten Parteien zum Thema Kleinwaffen bei den Vereinten Nationen.

EU

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten gehören mit ihrem Engagement im Kleinwaffenbereich, insbesondere der Kleinwaffenprojektarbeit, zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Im Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die EU-Kleinwaffenstrategie mit dem Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen. Ein Themenschwerpunkt der deutschen EU Präsidentschaft war die Umsetzung der EU-Kleinwaffenstrategie mit den drei Pfeilern effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit betroffenen Staaten. Zum Ende der deutschen EU-Präsidentschaft hat der Europäische Rat die Bedeutung des EU Engagements im Kleinwaffenbereich durch seine „Schlussfolgerungen über Kleinwaffen und leichte Waffen und zugehörige Munition“ vom 18. Juni 2007 betont.

Wichtige Themen im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft waren regionale Kooperation und technische Zusammenarbeit insbesondere in Afrika südlich der Sahara und Osteuropa. So hat das Auswärtige Amt ein internationales Expertentreffen zu Fragen der Verwaltung und Sicherheit öffentlicher Lagerbestände von konventionellen Waffen und Munition veranstaltet, um vor allem der technischen Zusammenarbeit auf Projektbasis neue Impulse zu geben (s.o.). Initiativen u. a. zu einem gemeinsamen Seminar von EU und lateinamerikanischen Staaten in Costa Rica (San José, 6. bis 7. September 2007), einem Seminar des Asean Regional Forum in Kambodscha (Phnom Penh, 13. bis 14. Dezember 2007) sowie einer im April 2007 angenommenen EU-ECOWAS Erklärung zu Kleinwaffenfragen wurden auf den Weg gebracht.

OSZE

Die OSZE hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen verabschiedet. Das Dokument stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz von Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Es ist das weitestgehende, politisch verbindliche Dokument zu militärischen Kleinwaffen auf regionaler Ebene und hat Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch bester Gepflogenheiten (Best Practices Guide) 2003 zusammengefasst. 2006 wurde eine ergänzende Anlage über die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen (MANPADS) zum Abschluss gebracht. Mit der gleichen Zielrichtung erarbeitet die OSZE gegenwärtig ein Dokument zu Lagerbeständen konventioneller Munition, woran sich Deutschland auch 2007 aktiv beteiligte. Einige OSZE-Teilnehmerstaaten nutzten die in Abschnitt V des Dokuments vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen. Wie schon in den Vorjahren beteiligte sich Deutschland an Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten.

Bilaterales Engagement

Deutschland hat sich auch 2007 bilateral vielfältig im Kleinwaffenbereich engagiert. Neben den Schwerpunkten der Projektarbeit in Afrika südlich der Sahara und Osteuropa ist beispielhaft die enge Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga (AL) zu nennen.

Seit 2003 unterstützt das Auswärtige Amt – in enger Zusammenarbeit mit BMVg/ZVBw und BMZ/GTZ – die AL finanziell und inhaltlich dabei, das Thema Kleinwaffenkontrolle stärker in der Region zu verankern. Gefördert wurden

- Aufbau einer regionalen Kleinwaffen-Koordinierungsstelle im AL-Sekretariat in Kairo, insbesondere durch Finanzierung der Teilnahme an internationalen Konferenzen zu Kleinwaffenfragen.
- Innerarabische Treffen zu Kleinwaffenfragen, insbesondere im Juli 2007 das formelle Treffen der Kleinwaffenkontaktpunkte der AL-Mitgliedsstaaten. Zwei von den VN im arabischen Raum veranstaltete Kleinwaffenkonferenzen wurden finanziell unterstützt.
- Kontakte zwischen AL und OSZE durch Übersetzung von OSZE Dokumenten zu Kleinwaffenfragen ins Arabische und Organisation von individuellen Besuchsreisen.

Darüber hinaus hat das Auswärtige Amt die sog. Kleinwaffenkontaktpunkte der AL-Mitgliedsstaaten zu einer Informationsreise zu Kleinwaffenfragen nach Berlin (AA), Geilenkirchen (BMVg/ZVBw) und Wien (OSZE) vom 21. bis 25. Oktober 2007 eingeladen. Herausgestellt wurde dabei das Engagement der Bundesregierung im Kleinwaffenbereich und Mechanismen der Zusammenarbeit. Gleichzeitig hatten die für Kleinwaffenfragen zuständigen Vertreter der AL-Mitgliedsstaaten untereinander Gelegenheit zum vertieften Dialog.

Zusätzlich sind auch aus Mitteln des BMZ mehrere Maßnahmen initiiert worden, da der uneingeschränkte Zugang zu Kleinwaffen besonders in Entwicklungsländern destabilisierend wirkt. So hat die unkontrollierte und illegale Verbreitung von Kleinwaffen in Ostafrika den Zugang zu Waffen grenzüberschreitend erheblich erleichtert und ist eine Ursache der bereits bestehenden Destabilisierung in der Region. Die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC) wird deshalb unterstützt, einen einheitlichen politischen, institutionellen und rechtlichen Rahmen zur Eindämmung der Kleinwaffenproblematik als Beitrag zur Stärkung von guter Regierungsführung zu erreichen. Dazu werden Maßnahmen in den Bereichen Organisationsentwicklung, Gesetzesharmonisierung, Training und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Ein weiteres Beispiel für ein erfolgreiches Einzelprojekt mit dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit durch Kleinwaffenkontrolle sind die vom BMZ finanzierten Maßnahmen zur Unterstützung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Kleinwaffen in Uganda. Das Projekt beinhaltet Sensibilisierungsmaßnahmen bei der Bevölkerung, Trainingsprogramme für Teile der Sicherheitskräfte sowie Beratungsleistungen zur Unterstützung der nationalen Strategieplanung.

2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen

Das Ottawa-Übereinkommen[5] ist das maßgebende Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen und damit zugleich ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer sowie Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Bis Ende 2007 hatten 156 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Damit haben sich nun 80 Prozent der VN-Staaten dem Übereinkommen verpflichtet.[6]. Bedauerlicherweise sind China, Indien, Pakistan, Russland und die USA dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig. Auch die EU-Staaten Finnland und Polen haben bisher nicht ratifiziert, ebenso halten sich auch viele GUS-Staaten (Kaukasus, Zentralasien) noch fern. Die Ukraine trat 2005 bei. Im Nahen Osten sind neben Jordanien nun auch Kuwait und Irak beigetreten.

Die Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens verläuft im Wesentlichen erfolgreich. Dies kommt insbesondere durch die stetig sinkenden Opferzahlen zum Ausdruck, die mittlerweile bei deutlich unter 4 000 jährlich liegen. Darüber hinaus ist der Handel mit Antipersonenminen praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer ist seit 1997 von 54 auf 13 zurückgegangen. Nur noch zwei Staaten haben in den letzten Jahren Antipersonenminen eingesetzt: Russland und Nepal. Rund 40 Millionen Antipersonenminen in Lagerbeständen sind seit Inkrafttreten des Übereinkommens vernichtet worden, 140 Vertragsstaaten, darunter Deutschland, haben ihre Einsatzbestände vollständig zerstört.

Das 8. Vertragsstaatentreffen fand unter jordanischem Vorsitz vom 18. bis 22. November 2007 am Toten Meer in Jordanien statt. Die 156 Mitgliedsstaaten würdigten u. a. das zehnjährige Bestehen des Übereinkommens, nahmen die auf der Vorjahreskonferenz skizzierten Leitlinien für evtl. Fristverlängerungsanträge zur Räumung von minenverseuchten Gebieten an, erneuerten ihr Bekenntnis zum globalen Verbot aller Antipersonenminen und würdigten gute Fortschritte bei weltweiter termingerechter Vernichtung von Antipersonenminen. Hinsichtlich der Opferhilfe wurde neben medizinischer Erstver-

[5] Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in Kraft getreten am 1. März 1999

[6] Zu den Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens siehe Anhang, Tabelle 13

sorgung die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen bei Rehabilitation und Re-Integration der Opfer betont. Mit dem Beitritt bzw. der Ratifizierung des Übereinkommens durch Indonesien, Irak, Kuwait und Palau konnten die Universalisierungsbemühungen 2007 weitere Erfolge verzeichnen.

Bilaterales Engagement

Deutschland leistet als Teil seines Einsatzes für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen auch Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung, insbesondere dort, wo Minen und Blindgänger ein drängendes humanitäres Problem darstellen. Dazu wurden seit 1992 ca. 167 Mio. Euro in 36 Ländern aufgewendet. Hinzu kommt der deutsche Anteil von annähernd 24 Prozent an den Leistungen der EU-Kommission. Deutschland will seine Minenräumhilfe von knapp 13,4 Mio. in 2007 auf 17,1 Mio. in 2008 erhöhen. Zielländer sind insbesondere Afghanistan, Kambodscha, Laos, Vietnam, Sudan sowie die Balkanregion. Nach seiner Funktion als Co-Rapporteur in 2007 übernimmt Deutschland zusammen mit Kenia für 2008 die Funktion des Co-Chair im „Standing Committee on the General Status and Operation of the Convention“.

EU

Die Europäische Union (Mitgliedsstaaten und Kommission) ist weltweit der größte Geber beim humanitären Minenräumen. Sie hat seit 1997 mehr als 1,5 Mrd. Euro für Minenräumung und Opferhilfe aufgebracht. Zur Hilfe gehören neben der Minen- und Kampfmittelräumung auch Maßnahmen zur Aufklärung der minengefährdeten Bevölkerung, die Förderung nationaler Minenräuminstitutionen, die Ausbildung lokaler Minenräumkräfte sowie die Opferfürsorge der betroffenen Bevölkerung.

Ende 2007 hat die EU eine Gemeinsame Aktion zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen initiiert, die ab 2008 umgesetzt werden soll. Mit der Gemeinsamen Aktion werden folgende Ziele angestrebt:

– Förderung der weltweiten Anwendung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen und Unterstützung der Vorbereitung der zweiten Überprüfungskonferenz 2009;

– Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen durch die Vertragsstaaten.

Diese Ziele sollen mit folgenden konkreten Projekten befördert werden:

– Organisation von bis zu sechs regionalen oder subregionalen Seminaren mit dem Ziel, eine größere Zahl von Staaten zu bewegen, dem Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen beizutreten, und die zweite Überprüfungskonferenz vorzubereiten, die 2009 in Genf stattfinden wird sowie

– Bereitstellung laufender technischer Beratung und Durchführung von bis zu 25 Beratungsmissionen zur zielgerichteten Unterstützung von Vertragsstaaten bei der umfassenden Umsetzung des Übereinkommens.

Links:
http://www.gichd.ch
www.reviewconference.org

3. VN-Waffenübereinkommen (CCW)

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen[7] vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in erklärten Kriegen und anderen bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen:

– Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter,

– Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3.Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II),

– Protokoll III über Brandwaffen,

– Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen

– Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Deutschland ist Vertragspartei[8] des VN-Waffenübereinkommens und aller zu ihm gehörenden Protokolle. Am 3. März 2005 hat Deutschland als fünfter Vertragsstaat die Urkunde zur Annahme von Protokoll V (explosive Kampfmittelrückstände) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des VN-Waffenübereinkommens hinterlegt[9]. Protokoll V ist am 12. November 2006 nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde in Kraft getreten. Am 26. Januar 2005 hat Deutschland die Annahmeurkunde der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und damit die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis V auf nichtinternationale Konflikte beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Die Änderung von Artikel 1 ist damit am 26. Juli 2005 für Deutschland in Kraft getreten[10].

---

7 Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

8 Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle siehe Tabelle 14 im Anhang.

9 Das innerstaatliche Vertragsgesetz ist am 11. Februar 2005 in Kraft getreten (BGBl. 2005 II S. 122-133).

10 Das innerstaatliche Vertragsgesetz ist am 24. November 2004 in Kraft getreten (BGBl. 2004 II S. 1507).

Jeweils ein- oder zweiwöchige Beratungen bzw. Verhandlungen zum VN-Waffenübereinkommen finden in der Regel ein bis zweimal im Jahr in Genf statt. Die Staatenkonferenz fand vom 5. bis 13. November 2007 statt.

Das neue Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens stellt darauf ab, dass explosive Kampfmittelrückstände (u. a. Blindgänger und Fundmunition) für die Zivilbevölkerung eine erhebliche Gefährdung darstellen und vielfach die Wiederaufbauanstrengungen nach bewaffneten Konflikten hemmen.

Neben allgemeinen Regelungen zur Reduzierung der Gefahren durch explosive Kampfmittelrückstände enthält Protokoll V auch die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Beseitigung konventioneller Blindgänger und Fundmunition. Außerdem soll die Funktionszuverlässigkeit von Munition auf freiwilliger Basis verbessert werden. Protokoll V stellt daher eine wichtige Ergänzung des VN-Waffenübereinkommens dar. Die Bundesregierung setzt sich für eine Ratifizierung von Protokoll V durch andere Staaten ein.

Die Staatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens (CCW) in 2007 einigte sich am 13. November auf ein Verhandlungsmandat zu Streumunition (s. dazu Kap. IV.4). Zu den weiteren Themen der Konferenz wurden (im Gefolge der 3. Überprüfungskonferenz 2006) folgende Beschlüsse gefasst: Unterstreichung der Notwendigkeit weiterer Universalisierungsanstrengungen (das VN-Waffenübereinkommen hat ggw. 103 Mitglieder); Ausbau des 2006 eingerichteten Instruments zur Stärkung der Implementierung der Konvention und ihrer Universalisierung, Aufforderung zu weiteren Beiträgen (EU hat über Gemeinsame Aktion bereits 250 000 Euro beigesteuert); Annahme von Mustern für nationale Berichterstattung über Implementierung der Konvention und ihrer Protokolle im Rahmen des „Compliance Mechanism“, die jährlich bis zum 1. Oktober erfolgen soll und anschließend auf der VN-Waffenübereinkommens-Webseite veröffentlicht wird. Außerdem Annahme eines Musters für Anmeldungen zum Experten-Pool und Errichtung einer entsprechenden, nur für Mitgliedsstaaten des VN-Waffenübereinkommens zugänglichen Datenbank. Da für das Thema MOTAPM (Mines other than Anti-Personnel Mines) keinerlei Fortschritt verzeichnet werden konnte, wurde lediglich beschlossen, das Thema in der Verantwortung des designierten VN-Waffenübereinkommens-Vorsitzenden auf der Agenda zu halten.

EU

Die Europäische Union hat 2007 zur weiteren Unterstützung der Universalisierung des CCW unter deutschem EU-Ratsvorsitz eine weltweite Demarchenkampagne durchgeführt und eine Gemeinsame Aktion für 2008 angenommen. Der Aktionsplan mit einem Volumen von 1,1 Mio. Euro umfasst die Organisation von zwei Grundsatzseminaren, bis zu sieben regionalen Workshops und einen finanziellen Beitrag für das Sponsorship Programm des VN-Waffenübereinkommens.

4. Streumunition

Der Einsatz von Streumunition birgt besondere Gefahren für die Zivilbevölkerung, da bei vielen Modellen von Streumunition keine Fähigkeit zur selbständigen Zielerkennung gegeben ist und eine extrem hohe Blindgängerrate eine große Anzahl explosiver Kampfmittelrückstände nach Einsätzen verursacht. Dies wurde zuletzt beim Einsatz von Streumunition im Libanonkonflikt im Sommer 2006 deutlich und hat den Diskussionsprozess über einen künftigen Verzicht auf Streumunition dynamisiert. Seitdem wird die Verwendung dieser Munition öffentlich wie auch in den VN-Gremien stark debattiert.

Nationales Engagement

Deutschland setzt sich entschieden für ein universelles Verbot von Streumunition ein. Im nationalen Rahmen hat die Bundesregierung zu Beginn des Jahres 2006 Maßnahmen mit ihrer „8-Punkte-Position“ beschlossen. Der Deutsche Bundestag hat diese Position durch Entschließung vom 28. September 2006 „Gefährliche Streumunition verbieten – Das humanitäre Völkerrecht weiterentwickeln“ (Bundestagsdrucksache 16/1995) begrüßt. Letztlich kann ein stärkerer Schutz der Zivilbevölkerung aber nur dann erreicht werden, wenn möglichst viele Staaten diese Verpflichtungen mittragen, insbesondere auch solche Staaten, die über große Streumunitionsarsenale verfügen.

Vereinte Nationen

Im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (s. Kap. IV.3), bei dem im Gegensatz zum Oslo-Prozess auch Staaten mit großen Beständen von Streumunition (USA, Russland, China, Indien, Pakistan, Israel) mitwirken, hat Deutschland einen Verzicht auf Streumunition in drei Stufen, beginnend mit einem Verbot von Munition mit hoher Blindgängerrate, vorgeschlagen[11]. Die Mitgliedsstaaten des VN-Waffenübereinkommens einigten sich am 13. November 2007 in Genf auf ein Verhandlungsmandat zu Streumunition. Sie setzten für 2008 eine Regierungsexpertengruppe (GGE) ein mit dem Auftrag „einen Vorschlag zu verhandeln, die humanitären Auswirkungen von Streumunition mit Dringlichkeit anzugehen, wobei ein Gleichgewicht zwischen militärischen und humanitären Anliegen zu beachten ist“ (to negotiate a proposal to address urgently the humanitarian impact of cluster munitions, while striking a balance between military and humanitarian considerations). Damit ist es zwar gelungen, ein Mandat für Verhandlungen über Regelungen zu Streumunition zu erhalten, allerdings ohne klare Vorgaben für die Rechtsqualität des Verhandlungsziels/-ergebnisses. Neben dem Streumunitionsprozess im VN-Waffenübereinkommen bleibt daher auch der parallele Oslo-Prozess zu Streumunition bedeutsam.

[11] Deutscher Entwurf für ein CCW-Protokoll zu Streumunition, CCW/GGE/2007/WP1, www.unog.ch

EU

Die Europäische Union brachte 2007 unter deutschem Ratsvorsitz im VN-Waffenübereinkommen einen Vorschlag für ein Mandat zur Verhandlung einer völkerrechtlich verbindlichen VN-Vereinbarung zu Streumunition ein. Ziel des EU-Vorschlages war die Schaffung eines verbindlichen VN-Instrumentes mit humanitären Restriktionen zu Streumunition bis Ende 2008. Das auf der Staatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens am 13. November 2007 vereinbarte Mandat bleibt zwar hinter dem von der EU eingebrachten Mandatsvorschlag hinsichtlich des Verhandlungsziels eines verbindlichen Völkerrechtsinstruments und der Dringlichkeit der Verhandlungsabschlusses (bis Ende 2008) zurück, ermöglicht jedoch grundsätzlich eine Weiterverfolgung der Parameter des EU-Vorschlages im VN-Rahmen.

Der „Oslo Prozess“

Norwegen hat im Februar 2007 mit der „Oslo-Konferenz zu Streumunition“ einen Verhandlungsprozess zu Streumunition außerhalb des Mechanismus der Vereinten Nationen mit dem Ziel initiiert, die Erarbeitung eines Übereinkommens zu Streumunition bis Ende 2008 zu erreichen. Der „Oslo-Prozess“ hat der VN-Diskussion zu Streumunition wichtige politische Impulse gegeben und insbesondere auch ein Zieldatum für ein internationales Übereinkommen „Ende 2008“ vorgeschlagen. Ohne den „Oslo-Prozess“ wären die im VN-Rahmen erzielten Fortschritte kaum vorstellbar gewesen. Staaten wie USA, Russland, China, Indien und Pakistan lehnen die vom „Oslo-Prozess“ erhobene Forderung nach einem sofortigen umfassenden Verbot jedoch ab.

Deutschland hat sowohl in Oslo als auch an den Folgetreffen in Lima (Mai), Belgrad (Anfang Okt.), Brüssel (30. Okt.), Wien (4. bis 7. Dezember 2007) und Wellington (18. bis 22. Februar 2008) teilgenommen. Deutschland hat die „Wellington-Erklärung“ für ein weltweites Verbot von Streumunition gezeichnet und damit sein Engagement für ein globales Verbot von Streumunition bekräftigt.

Der in Wellington debattierte „Entwurf eines Übereinkommens zu Streumunition“ soll in Dublin (19. bis 31. Mai 2008) auf einer Diplomatischen Konferenz abschließend verhandelt und Ende 2008 in Oslo zur Zeichnung aufgelegt werden. Deutschland wird auch an der Konferenz in Dublin teilnehmen.

Links:
www.auswaertiges-amt…/ rüstungskontrolle…
www.un.org
www.icrc.org

V. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel 3 des Nichtverbreitungsvertrages lässt die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der Anfang der 70er Jahre von 15 Staaten ins Leben gerufene „Zangger-Ausschuss“ seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, deren Export solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt. Dem Zangger-Ausschuss gehören mittlerweile 36 Staaten an.

Der Zangger-Ausschuss ist zwischenzeitlich an Bedeutung hinter die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) zurückgetreten. In Reaktion auf die indische Explosion eines Nuklearsprengkörpers vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer 1976 strengere Richtlinien für Nukleartransfers. Gegenwärtig beteiligen sich 45 Staaten an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln die mit den Nukleargütern verbundene Technologie und seit 1992 auch den Transfer von „Dual-Use“-Gütern, d. h. Gütern mit nuklearem und nicht-nuklearem Verwendungszweck. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern sie dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope Safeguards“), sowie angemessenen physischen Schutz für die transferierten Güter.

Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil diese die Notwendigkeit von Safeguards der IAEO auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Reaktoren, Brennelementefertigungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen. Sie werden kontrolliert, weil sie bei Missbrauch für die Waffenfertigung eingesetzt werden können. Der Zangger-Ausschuss kennt drei Lieferbedingungen: 1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen, 2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, 3. Kein Re-Export an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen. Die Mitgliedsstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern an Staaten außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags. Der Ausschuss trifft sich zweimal im Jahr. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich.

Der Zangger-Ausschuss ist nach Claude Zangger, dem ersten Vorsitzenden bis 1989, benannt. Neben den EU-Mitgliedsstaaten (ohne Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) gehören ihm Argentinien, Australien, China, Japan, Kanada, Kroatien, Norwegen, Russland, Schweiz, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine und die USA an.

Die Zündung eines Kernsprengkörpers durch Indien 1974 war für die Hauptlieferländer von Nukleargütern Anlass, ihre Exportbedingungen abgestimmt zu verschärfen. 1975 einigten sich in London die USA, die UdSSR, Großbritannien, Frankreich, Japan, Kanada und Deutschland auf die Bildung einer „Nuclear Suppliers Group“ mit gemeinsamen Richtlinien (sog. Guidelines) für Nuklear-

exporte, die seit 1976 von den genannten Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die in den NSG-Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des NVV hinaus, indem sie auch Bedingungen für Technologieweitergabe und den physischen Schutz des Kernmaterials umfassen.

Auf dem NSG-Plenum in Warschau 1992 wurde als Ergänzung zu dem auf Nukleargüter im engeren Sinn bezogenen Regime NSG Teil 1 ein weiteres Kontrollregime für nuklearbezogene Mehrzweckgüter (NSG Dual-Use Regime/DUR/NSG Teil 2) gegründet. Dieses besteht wie NSG Teil 1 aus Richtlinien und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) bei der Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEO-Safeguards nicht unterworfenen Brennstoffkreisläufen beitragen können. Sobald hinreichender Verdacht auf eine solche missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Im Gegensatz zu NSG Teil 1 besteht eine Informationspflicht über abgelehnte Lieferanträge (denials), die andere NSG-Mitglieder insofern bindet, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat. Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden sollen (sog. catch-all-Regelung).

Der NSG gehören 45 Staaten an. Über die Mitglieder des Zangger-Ausschusses hinaus sind dies Brasilien, Estland, Kasachstan, Lettland, Litauen, Malta, Neuseeland, Weißrussland und Zypern. Israel erklärte 2005 die Befolgung (Adherence) der NSG-Guidelines.

Die NSG traf sich 2007 mehrfach im Rahmen ihres Arbeitsforums „Consultative Group“ und veranstaltete auf ihrem Plenum im April 2007 in Kapstadt neben einem „Licensing and Enforcement Experts Meeting“ auch ein Treffen zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaften Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht. Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2007 fort und führte dazu Outreach-Gespräche mit Ägypten, Indien, Israel, Malaysia, Mexiko, Pakistan und Singapur durch.

Die NSG setzte die Diskussion des US-Vorschlages, die Lieferung von Nukleargütern an Indien zu gestatten, auch wenn dort keine Sicherungsmaßnahmen für den gesamten Spaltstofffluss vorliegen, fort.

Deutschland arbeitete zusammen mit Partnern weiter an Vorschlägen, den Informationsaustausch bei der Ablehnung von Lieferungen (denials) zu intensivieren, und beteiligte sich aktiv an der Arbeitsgruppe, die sich mit dem Schutz von Technologien für die Trennung stabiler Isotope befasst.

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Sicherungsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht weitgehend Konsens in der NSG. Fortschritte in dieser Frage werden dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Die Diskussion der Vorschläge für schärfere Bedingungen für den Export von hochsensitiven Nukleartechnologien wie für Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Nuklearmaterial, die Deutschland zusammen mit anderen Staaten erarbeitet hat, wurde 2007 fortgesetzt. Diese gehen auf Anregungen der G8-Gipfel von Sea Island und Gleneagles sowie von US-Präsident Bush zurück, diese Technologien stärker zu kontrollieren, da sie unmittelbar die Produktion waffenfähigen Materials ermöglichen.

Deutschland ist zugleich daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten. Es beteiligt sich aktiv an der Diskussion über die zukünftige Rolle des Zangger-Ausschusses neben der NSG.

Deutschland wird anläßlich des NSG-Plenums in Berlin im Mai 2008 für ein Jahr erstmals den Vorsitz der NSG übernehmen.

Links:
www.nuclearsuppliersgroup.org
www.zanggercommitee.org

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (C-Waffen) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1985 die nationalen Exportkontrollen bei dual-use-Chemikalien – die zu zivilen Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind – zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden C-Waffen-verdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von C-Waffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung von biologischen Waffen (B-Waffen) missbraucht werden können. Diese Koordinierung fand und findet im Rahmen jährlicher Plenartreffen und bei Bedarf intersessional unter australischem Vorsitz statt.

Die Australische Gruppe (AG) beruht, wie die anderen Exportkontrollregime auch, auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten, nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der Australischen Gruppe in Listen zusammengefassten Waren national genehmigungspflichtig zu machen, was die Möglichkeit einschließt, den Export in kritischen Fällen gemäß nationalem (bzw. EU-) Recht zu untersagen. Die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle bleiben dabei grundsätzlich in nationalstaatlicher Kompetenz.

Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates (denials) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert – diese wiederum sind verpflichtet, die gleiche Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, jedenfalls nicht, bevor

sie mit dem die Versagung notifizierenden Staat konsultiert haben (no undercut).

Die Gruppe umfasst derzeit alle EU-Staaten und die EU-Kommission (als vollwertiges Mitglied) sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien (Neuaufnahme April 2007), Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine und USA (insgesamt: 40 Staaten sowie EU-Kommission). Die AG ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weiterer Staaten.

Schwerpunkte der praktischen Arbeit waren im Berichtszeitraum

– das Werben für strikte Exportkontrollmaßnahmen auch über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus (Outreach)

– die Kontrolle des nichtverkörperten Technologietransfers in Form der Weitergabe von Know-how und technischer Information (Intangible Transfer of Technology – ITT), die für die Herstellung chemischer und biologischer Waffen von Bedeutung sind

– die Fortschreibung/Ergänzung der Exportkontrolllisten, auch mit Blick auf terroristische Gefahren

Die Jahresversammlung 2007 fand vom 4. bis 7. Juni in Paris statt. Das Plenum verständigte sich darauf, Outreach-Maßnahmen weiter zu verstärken; dies gilt für Maßnahmen des Vorsitzes ebenso wie für solche der Teilnehmerstaaten in nationaler Verantwortung. Australien stellte eine Fortentwicklung des Asia Pacific Regional Action Plan vor.

Im Hinblick auf die wachsende exportkontrollpolitische Herausforderung, die mit nichtverkörperten Technologietransfers (ITT) verbunden ist, beschloss das AG-Plenum auf deutschen Vorschlag eine Klarstellung in den AG-Regularien, dass auch ITT vom Kontrollumfang der AG erfasst sind. Weitergehende deutsche Initiativen zum Thema ITT (Leitfaden zur Umsetzung von ITT-Kontrollen; Vorschlag zur Anpassung der Kontrolllistendefinitionen an ITT) fanden breiten Zuspruch und werden beim nächsten Plenum vom 2. bis 5. Juni 2008 weiter diskutiert werden.

Sonstige Erweiterungen des Kontrollacquis der AG betrafen einen Kriterienkatalog für die Aufnahme zusätzlicher Chemikalien in die Kontrolllisten sowie die Präzisierung einer Listenposition im Bereich der Tierpathogene.

Ferner wurde eine Arbeitsgruppe zur Kontrolle biologischer Synthesebausteine, insbes. sog. Oligonukleotide, eingesetzt.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die Australische Gruppe 2002 Guidelines für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten auf catch-all-Kontrollen (Möglichkeit, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren.

Exportkontrollregime wie die Australische Gruppe tragen weiterhin entscheidend zur Nichtverbreitung bei, auch wenn sie nicht alle Probleme (z. B. die sekundäre Proliferation, also die Lieferung sensitiven Materials durch einen Nichtteilnehmerstaat an einen anderen Nichtteilnehmerstaat) selbst lösen können; sie bleiben Teil der „first line of defence against proliferation“ (so die EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen von 2003). Angesichts der verschärften globalen Proliferationsrisiken ist die Australische Gruppe auch nach der 1997 erfolgten Einrichtung der Überwachungsorganisation des Chemiewaffenübereinkommens OVCW unverzichtbar. Die Australische Gruppe ist nicht nur mit dem Biowaffenübereinkommen und dem Chemiewaffenübereinkommen kompatibel, sondern folgt dem durch beide Abkommen erteilten Auftrag an die Mitgliedsstaaten, alles zu tun, um Proliferation zu verhindern (Artikel I CWÜ, Artikel III BWÜ; Artikel XI des CWÜ räumt den Mitgliedsstaaten explizit das Recht ein, Exporte einzeln oder gemeinschaftlich zurückzuhalten).

Link:
http://www.australiagroup.net

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime ist ein Gentlemen’s Agreement, das auf der außenpolitischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen beruht. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß einer technischen Liste (Anhang zu den Richtlinien) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen oder Marschflugkörpern (cruise missiles) – beitragen können. Nicht genehmigte Lieferungen werden allen anderen Partnern notifiziert (denials). Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Informationen über versagte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle (point of contact – POC) eingerichtet worden.

Den umfassendsten Beschränkungen sind vollständige Raketensysteme unterworfen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können. Diese sind zusammen mit maßgebenden Teilen solcher Raketen in Kategorie I der Kontrolllisten erfasst. Für die Ausfuhr von Gütern dieser Kategorie gilt grundsätzlich eine Ablehnungsvermutung (presumption of denial), das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich ist vor Ertei-

lung einer Ausfuhrgenehmigung die Konsultation mit den Partnerstaaten vorgesehen. Kategorie II der Kontrolllisten betrifft Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use Güter), die im Vergleich zur Kategorie I weniger restriktiv behandelt werden. In dieser Kategorie sind Raketensysteme mit Reichweiten von mindestens 300 km unabhängig von ihrer Nutzlast erfasst.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 34 Mitgliedsstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine und die USA.

Um auch Nichtteilnehmerstaaten für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen, ist der Bundesregierung der Dialog des MTCR mit diesen Staaten ein besonderes Anliegen. Dieser Dialog wird vom jeweiligen MTCR-Vorsitz im Rahmen von sog. Outreach-Treffen geführt. Deutschland leistet darüber hinaus mit der Durchführung von Seminaren einen anerkannten Beitrag zur internationalen Diskussion wichtiger Exportkontrollthemen, die ebenfalls die Verbreitung von Exportkontrollstandards über die Regimegrenzen hinaus zum Ziel haben. In den letzten Jahren wurden drei Seminare in Berlin veranstaltet, zuletzt im Juni 2006 ein vom Auswärtigen Amt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Unterstützung der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung veranstaltetes Seminar zum Thema Endverbleibsverifikation sensitiver Güter (sowohl im Dual-Use- als auch im Rüstungsbereich), eine Frage, die aufgrund der Globalisierung an Bedeutung gewinnt.

Die Jahresversammlung des MTCR in Athen (5. bis 9. November 2007) widmete sich insbesondere Fragen der regionalen Proliferation mit Schwerpunkt Naher Osten. Die MTCR-Partner haben den während der deutschen EU-Präsidentschaft eingebrachten und unter portugiesischer Präsidentschaft weiterverfolgten EU-Vorschlag einer Warnliste für MTCR-relevante Güter angenommen und zugesagt, hinsichtlich der in der Liste genannten Güter Wachsamkeit zu üben. Die Liste umfasst Güter, die zwar nicht vom MTCR-Annex erfasst, aber im Kontext der Resolution 1737 des VN-Sicherheitsrats dennoch von hoher Relevanz für Raketenprogramme sind. Das MTCR-Plenum nahm außerdem den deutschen Vorschlag zur Notifizierung versagter Ausfuhren (denials) an, der auf Optimierung des Verfahrens zielt, das für die Verhinderung von Umgehungslieferungen von zentraler Bedeutung ist. Dieser Vorschlag stellte, zusammen mit einer weiteren deutschen Initiative zur Verbesserung des Verfahrens für Endverbleibskontrollen, einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Regimes dar. Weiterhin hat Deutschland umfangreiche Vorschläge zur Verbesserung des „MTCR Enforcement Handbook“ eingebracht, die auf positive Resonanz gestoßen sind.

Um die Wirksamkeit des MTCR als internationales Exportkontrollregime zu stärken, verfolgt Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern das Ziel, die Aufnahme auch derjenigen neuen EU-Mitglieder (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern) und auch des Beitrittskandidaten Kroatien zu erreichen, die dem MTCR bislang nicht angehören. Diese Frage war erneut, wie bereits bei den vergangenen MTCR-Jahrestagungen, Gegenstand ausführlicher Diskussionen, die aber noch nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, den für den Beitritt dieser Staaten erforderlichen Konsens herbeizuführen.

Links:
www.mtcr.info

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die EG-Dual-Use-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Dual-Use-Güter. Für Einzelfallentscheidungen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das Wassenaar-Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Dual-Use-Güter und Technologien. Dem Wassenaar-Arrangement gehören 40 Staaten an. Neben den EU-Staaten (einschließlich Bulgarien und Rumänien, nicht jedoch Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine und die USA.

Ziel des Wassenaar-Arrangements ist es, durch Einrichtung effektiver und verantwortlicher nationaler Exportkontrollen destabilisierende Waffenanhäufungen zu verhindern und durch Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und Dual-Use-Gütern zu verbessern. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Die Mitgliedsstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im Wassenaar-Arrangement erarbeiteter Best Practice-Richtlinien in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und unterrichten sich über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und Leichte Waffen, insbesondere MANPADS (tragbare Flugabwehrraketensysteme), sowie für bestimmte Dual-Use-Güter. Auch nicht gelistete Güter unterliegen dann der Exportkontrolle, wenn sie für eine militärische Endverwendung in einem unter Embargo der Vereinten Nationen stehenden Land bestimmt sind. Auf deutsche Initiative wurde nach dem 11. September 2001 die Terrorismusprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar-Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Verhaltenskodex enthalten war. Im Jahr 2007 fand das dritte turnusgemäße Überprüfungsjahr des Wassenaar-Arrangements statt, in dem insbesondere die Kontrolllisten angepasst und ein deutscher Vorschlag zu einem umfassenden Konzept zur Endverbleibssicherung verabschiedet wurden.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung aktiv für den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Waffen ein („Arms Trade Treaty“ – ATT), um im Rahmen der Vereinten Nationen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Import, Export und Transfer von konventionellen Rüstungsgütern zu vereinbaren. Auf der Grundlage einer von Großbritannien initiierten und von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union maßgeblich unterstützten Resolution der VN Generalversammlung vom Herbst 2006 haben 2007 über 90 VN-Mitgliedsstaaten nationale Stellungnahmen zu der Machbarkeit, dem möglichen Geltungsbereich und den Parametern eines ATT abgegeben. Von Februar bis August 2008 wird sich eine 28-köpfige Gruppe von Regierungsexperten mit den Möglichkeiten eines solchen Vertrags befassen und im Herbst 2008 dazu einen Bericht vorlegen. Deutschland ist in der Expertengruppe vertreten und wird sich dort aktiv für die internationale Durchsetzung einer restriktiven Rüstungsexportkontrollpolitik engagieren.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedsstaaten ein. Grundlage für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter ist der am 8. Juni 1998 vom Rat angenommene EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Kodex entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die Erarbeitung sog. Best-Practice-Leitlinien zu den einzelnen Kriterien des EU-Verhaltenskodex konnte im Juni 2007 unter deutscher EU-Präsidentschaft erfolgreich abgeschlossen werden. Die Arbeiten zur Überprüfung des Verhaltenskodex mit dem Ziel seiner weiteren Stärkung sind auf technischer Ebene im Juni 2005 abgeschlossen worden. Die Bundesregierung hat sich u. a. im Rahmen ihrer EU-Präsidentschaft nachdrücklich dafür eingesetzt, dass der überarbeitete Kodex in Form eines für die Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunktes der EU verabschiedet wird. Es besteht im EU-Kreis Konsens, dass dies zu einem geeigneten Zeitpunkt erfolgen soll. Im Oktober 2007 hat der Rat den neunten gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Kodex angenommen und veröffentlicht.

Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. von Gütern mit sowohl militärischem wie zivilem Verwendungszweck – wird durch die EG-Dual-Use-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) festgelegt. Die Kernregelungen dieser Verordnung gelten seit dem Jahr 2000 unverändert. Die Kommission hat den Mitgliedsstaaten im Dezember 2006 einen Vorschlag für die Neufassung der EG-Dual Use-Verordnung vorgelegt, der derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Dual Use-Güter beraten wird. Die Bundesregierung unterstützt vor allem das Anliegen der Kommission, Durchfuhren von und Vermittlungsgeschäfte mit Dual Use-Gütern unter bestimmten Voraussetzungen Kontrollen oder Genehmigungspflichten zu unterwerfen, sieht aber in der Ausgestaltung dieser Instrumente noch Diskussionsbedarf.

Die Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, ABl. L 200 vom 30. Juli 2005, S.1), ist am 30. Juni 2006 in Kraft getreten. Sie sieht Verbote bzw. Genehmigungspflichten bei Aus-/Einfuhren derartiger Gegenstände vor. Deutschland hatte für einen Teil dieser Güter bereits national ein Genehmigungserfordernis für Ausfuhren eingeführt und damit im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle übernommen. Durch diese Verordnung ist eine in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltende Regelung geschaffen worden, die einen entscheidenden konkreten Schritt zum Schutz der Menschenrechte darstellt und im Bereich der Exportkontrolle die von der EU und den Vereinten Nationen verabschiedeten Leitlinien zur Abschaffung von Folter und Todesstrafe umsetzt.

Links:
http://ue.eu.int
www.wassenaar.org

5. Multilaterale Ansätze für den Brennstoffkreislauf

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie mit hochangereichertem Uran und separiertem Plutonium unmittelbar in der Lage sind, waffenfähiges Spaltmaterial zu erzeugen. Die Bemühungen, für alle Vertragsparteien des NVV akzeptable Ansätze für Brennstoffliefergarantien oder multilaterale Lösungen für die Brennstoffversorgung zu entwickeln, haben sich 2007 verstärkt. Ziel bleibt es, der Verbreitung solcher Technologien entgegenzuwirken und den NVV in all seinen Bestandteilen einschließlich des Artikel IV zu stärken. Die Bundesregierung erkennt dabei an, dass jeder Staat das Recht hat, über seinen Energiemix, einschließlich der Kernenergie, selbst zu entscheiden.

Im Berichtszeitraum hat sich die Diskussion um eine Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff weiter intensiviert. IAEO-Generaldirektor ElBaradei hatte bereits 2004 eine Gruppe von Experten im Bereich ziviler Technologien aus führenden Nuklearstaaten ins Leben gerufen, welche die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs untersuchen sollte. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen dazu zu bewegen, auf eigene nationale Programme zu verzichten. Die Arbeitsgruppe legte ihren Bericht zu Multilateral Nuclear Approaches im Februar 2005 vor. Durch zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungsgarantien und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs setzte sich die Diskussion auch 2007 fort. Außenminister Steinmeier hat gemeinsam mit seinen Amtskollegen aus den Niederlanden und Großbritannien eine gemeinsame Erklärung zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufes abgegeben.

Die Frage garantierter Belieferungen mit nuklearem Brennstoff steht auch im Zusammenhang mit Artikel IV des Nichtverbreitungsvertrages, dessen Umsetzung zunehmende Bedeutung für den Vertrag als Ganzes erlangt. Die Bundesregierung steht in dieser Frage in intensiven Konsultationen mit ihren Partnern, wobei sie den Interessen von Staaten ohne eigene Brennstoffkreislaufaktivitäten besonderes Augenmerk widmet. Sie hat die deutsche EU-Präsidentschaft dazu genutzt, die Position der EU-Partner zu harmonisieren und hierzu Diskussionspapiere entwickelt. Diese wurden der IAEO zur Verfügung gestellt und als Konferenzdokumente im ersten Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz des NVV zirkuliert.

Die Bundesregierung weist der Frage der Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufes im Zusammenhang mit Nichtverbreitung eine große Bedeutung zu. Sie hat daher im Mai 2007 einen eigenen Vorschlag zur Errichtung eines IAEO-kontrollierten Sondergebietes, in dem auf kommerzieller Basis von interessierten Staaten eine zusätzliche Urananreicherungsanlage errichtet werden könnte, ohne dass die Technologie weiterverbreitet wird, im Rahmen der IAEO zur Diskussion gestellt. Mit diesem Vorschlag soll Staaten die Möglichkeit gegeben werden, an der Nutzung der Anreicherungstechnologie teilzuhaben, ohne dass Nichtverbreitungsrisiken geschaffen werden.

Die IAEO arbeitet gegenwärtig weiter an Vorschlägen, wie die Diskussion um die Brennstoffversorgung weitergeführt werden kann und wie insbesondere potenzielle Garantienehmer besser einbezogen werden können. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der IAEO zu einer Versachlichung der Diskussion um Energieversorgungssicherheit im nuklearen Bereich.

US-Präsident Bush hatte bereits im Februar 2004 vorgeschlagen, dass die Technologiehalter Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie nur noch an Staaten liefern sollten, die bereits über funktionierende derartige Anlagen verfügen. Auf dem Gipfel von Heiligendamm im Juni 2007 bekräftigten die G8-Staaten ihre Unterstützung dafür, die Richtlinien der Nuclear Suppliers Group (NSG) so anzupassen, dass die Ausfuhr sensitiver Technologien nur noch bei Erfüllung strengster Nichtverbreitungskriterien möglich würde. Dadurch soll das auf dem Gipfel von Sea Island 2004 eingeführte G8-Moratorium zur Weitergabe von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie ersetzt werden. Die G8 haben Vorschläge zu multilateralen Brennstoffkreislaufaktivitäten im Hinblick auf Fortschritte bei der Nichtverbreitung in den Gipfeldokumenten von Heiligendamm begrüßt.

6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Ziel der Verhandlungen über das Internationale Plutonium-Regime war, Plutonium aus zivilen Anwendungen sowie das im Zuge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA freiwerdende militärische Plutonium öffentlich zu deklarieren, internationaler Überwachung zu unterstellen und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zuzuführen. Dies ist nur zum Teil gelungen.

Die Bundesregierung nahm ab 1994 an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und -nutzenden Staaten (die fünf Kernwaffenstaaten sowie Deutschland, Japan, Belgien und die Schweiz, EURATOM und IAEO als Beobachter) in Wien teil, die im Herbst 1997 „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum zivil verwendeten oder als zivil deklarierten Plutonium aus der Abrüstung (separiertes Plutonium oder Plutonium in bestrahlten Brennelementen sowie im Brennelementfertigungsprozess) sollen durch ihre Transparenz vertrauensbildend wirken. Das IPR enthält Vorschriften zur Nichtverbreitung, zum Umgang, der buchhalterischen Kontrolle sowie zum physischen Schutz von derartigem Plutonium. Ferner schreibt es eine Notifizierungspflicht bei internationalen Transporten von Plutonium vor. Der Empfangsstaat muss Zusicherungen über die friedliche Verwendung, Si-

cherungsmaßnahmen, den physischen Schutz und Re-Transfers geben.

Das IPR enthält jedoch keine Beschränkung der Plutoniumproduktion und bezieht sich nicht auf militärisches Material. Es gelang auch nicht, das bei der Abrüstung freiwerdende (militärische) Plutonium Sicherungsmaßnahmen der IAEO zu unterwerfen, die denen für ziviles Plutonium entsprechen. Zu den Verpflichtungen, zu denen sich die oben genannten Staaten bekennen, gehört die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine zur Veröffentlichung freigegebene jährliche Bestandsmeldung. Unabhängig davon gilt weiterhin die Berichtspflicht im Rahmen des EURATOM-Vertrages und des Verifikationsabkommens.

7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau und das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew bieten Forschern, die in den GUS-Staaten an militärischen Projekten tätig waren seit den 90er Jahren Arbeit und Einkommen. Beide Einrichtungen tragen dazu bei, das Abwandern von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu minimieren. Das IWTZ mit Sitz in Moskau ist in Russland, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Weißrussland aktiv. Das UWTZ mit Sitz in Kiew konzentriert seine Projektarbeit auf die Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan, Republik Moldau. Die 2007 veröffentlichten Ergebnisse einer Evaluation beider Institutionen (im Auftrag der EU) belegen die Notwendigkeit der Fortführung ihrer Projektarbeit.

Kernbereich der Tätigkeit sind die so genannten regulären Projekte, die aus Mitteln westlicher Partner (IWTZ: USA, EU, Kanada, Japan, Norwegen, Korea, Schweiz; UWTZ: USA, EU, Kanada, Japan) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen sie Partnerschaftsprogramme, die westlichen Unternehmen und Organisationen unter erleichterten Bedingungen (z. B. Steuer- und Zollbefreiungen) Zugang zu Forschungsträgern in den GUS-Ländern ermöglichen. Die Partnerschaftsprogramme sowie weitere Programme mit spezifischen Zielsetzungen wie z. B. der Unterstützung der Kommerzialisierung von Technologien werden künftig noch stärker im Mittelpunkt der Tätigkeit der Zentren stehen, um diese auch als Technologiezentren mit Technologietransfer- und Existenzgründerfunktion zu profilieren.

Bis Ende 2007 wurden vom IWTZ, das 1992 gegründet worden war, ca. 2 500 Projekte finanziert, für die allein die EU jährlich 20 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Die IWTZ-Projekte sind auf die Bereiche Biotechnologie und Gesellschaftswissenschaften, Umwelt, Physik, Reaktorforschung, Materialforschung und Chemie fokussiert. IWTZ unterstützte bisher ca. 800 Institute der GUS-Staaten jeweils für die Dauer von bis zu drei Jahren. IWTZ kann auf nahezu 700 deutsche Projektpartner zurückgreifen, darunter auch mittelständische Unternehmen, Universitäten, Technische Universitäten und Fachhochschulen sowie Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft sowie Bundesbehörden und -anstalten.

Auch das Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine in Kiew beschäftigt Wissenschaftler, die für das Militär geforscht hatten. Dabei bot IWTZ seit Gründung im Jahr 1993 ca. 13 000 Wissenschaftlern (7 000 davon aus dem militärischen Bereich) eine zivile Forschungsperspektive. Gefördert wurden so nahezu 1 000 Forschungseinrichtungen in der Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan und in der Republik Moldau. Am Partnerschaftsprogramm des UWTZ sind bisher 136 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen beteiligt, davon 15 aus Deutschland. Das Fördervolumen betrug bis Ende 2007 insgesamt mehr als 50 Mio. US-Dollar. Die EU stellt jährlich 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Links:
http://www.istc.ru
http://www.stcu.int

8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)

1994 schlossen die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung, wonach sich die nordkoreanische Seite verpflichtete, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, schrittweise Kontrollen durch die IAEO zuzulassen und Mitglied des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zu bleiben, um im Gegenzug zwei proliferationsresistentere Leichtwasserreaktoren, Sicherheitsgarantien durch die USA und mittelfristig eine Normalisierung der Beziehungen mit den USA zu erhalten. Zur Umsetzung des Rahmenabkommens (Agreed Framework) wurde 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die „Korean Peninsula Energy Development Organisation" (KEDO) gegründet, um die Leichtwasserreaktoren in Kumho zu errichten und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Schweröl zu liefern. Als Reaktion auf die Wiederinbetriebnahme der nordkoreanischen Nuklearanlagen und die Erklärung Nordkoreas, den NVV zu verlassen, wurde das Projekt 2003 suspendiert. Der KEDO-Exekutivrat beschloss am 31. Mai 2006, das Projekt einzustellen, das nunmehr abgewickelt wird.

Die Finanzierung der Reaktoren erfolgte auf Kreditbasis wesentlich durch Korea und Japan. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten. Ihre finanzielle Unterstützung belief sich für die Jahre 1996 bis 2000 auf 15 Mio. Euro im Jahr, die nahezu ausschließlich der Finanzierung der Schweröllieferungen dienten. Für die Jahre 2001 bis 2005 waren 20 Mio. Euro im Jahr vorgesehen, die EU hat jedoch 2003 ihren Beitrag bis auf Zahlungen für das KEDO-Sekretariat eingefroren. 2007 leistete die EU keine Zahlungen.

Die beiden Reaktoren sollten durch die Korea Electric Power Corporation (KEPCO) errichtet werden und waren 2002 zu 25 bis 30 Prozent Prozent fertig gestellt. Das KEDO-Leichtwasserreaktorprojekt wurde grundsätzlich in Frage gestellt, als Nordkorea nach US-Angaben im Oktober 2002 eingestand, ein geheimes Urananreicherungsprogramm für die Atomwaffenproduktion zu betreiben und in der Folge die Wiederinbetriebnahme seiner stillgelegten Nuklearanlagen ankündigte, IAEO-Kontrollen unterband und seinen Rückzug aus dem Nichtverbreitungsvertrag verkündete. Aufgrund der Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Nordkorea suspendierte KEDO im November 2002 zunächst die gemäß Rahmenabkommen bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors vereinbarten Schweröllieferungen. Nachdem sich kein Einlenken Nordkoreas abzeichnete, beschloss der KEDO-Exekutivrat am 21. November 2003 die Suspendierung des Baus der beiden Leichtwasserreaktoren. Am 31. Mai 2006 wurde der formale Beschluss gefasst, den Bau der Reaktoren einzustellen.

Der KEDO-Exekutivrat hat am 11. Mai 2007 beschlossen, KEDO mit der ausschließlichen Aufgabe weiterzuführen, die mit der Abwicklung verbundenen Rechts- und Finanzfragen zu betreuen. Die Mitgliedsstaaten der EU haben mit einem Gemeinsamen Standpunkt im November 2007 entschieden, die Mitgliedschaft zur Sicherung der Interessen der EU bis zur endgültigen Auflösung von KEDO fortzuführen.

Link:
www.kedo.org

9. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die 2003 von den USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Netzwerk interessierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden. Durch Networking, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen sollen die Möglichkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessert werden. 20 Staaten wirken aktiv an der Initiative mit, weitere 60 Staaten haben ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

In die ursprünglich aus 11 Staaten bestehende Gruppe hatten die USA Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Portugal und Spanien aufgenommen. Später hinzugekommen sind Argentinien, Dänemark, Griechenland, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Russland sowie die Türkei. Diese Staaten treffen sich ca. dreimal im Jahr, wobei Experten der Außen- und Verteidigungsressorts, des Zolls, der Exportkontrolle sowie der Dienste teilnehmen. Das erste von Deutschland ausgerichtete Treffen war ein europäisches Regionaltreffen in Hamburg im November 2005, an dem 37 Staaten sowie Vertreter der EU teilnahmen.

Daneben finden sog. Unterbindungsübungen zur See, in der Luft und an Land statt. Deutschland beteiligt sich an diesen Übungen i.d.R. durch Entsendung von Beobachtern. Im Unterschied zu anderen PSI-Teilnehmerstaaten kann Deutschland an militärischen Unterbindungsübungen aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht mit Streitkräften teilnehmen. Für Deutschland stehen zivile Unterbindungsmaßnahmen unter Einbindung der zuständigen Vollzugsorgane, insbesondere Zoll, Polizei und Grenzschutz, im Vordergrund. Die erste rein auf das Tätigwerden ziviler Kräfte zugeschnittene PSI-Übung war die deutsche Unterbindungsübung Hawkeye am Frankfurter Flughafen Anfang 2004.

Deutschland hat auch 2007 aktiv an der Initiative mitgewirkt.

10. G8 – Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die auf dem Kananaskis-Gipfel 2002 verabschiedete „Globale Partnerschaft“ geht auf eine Initiative des damaligen Bundeskanzlers Schröder und des russischen Präsidenten Putin zurück. Die „Globale Partnerschaft“ soll dazu beitragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zunächst in Russland, dann auch in anderen Staaten zu reduzieren. Für diesen Zweck soll über zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar eingesetzt werden. Deutschland ist mit einer Zusage von bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar der zweitgrößte Geber. Zugesagt haben ferner die USA 10 Mrd. US-Dollar, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. Euro, Großbritannien 0,75 Mrd. US-Dollar, Frankreich 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. US-Dollar und Japan 0,2 Mrd. US-Dollar. Russland selbst will 2 Mrd. US-Dollar für die Vernichtung seiner Chemiewaffen und die Entsorgung seiner außer Dienst gestellten Atom-U-Boote ausgeben. Seit 2002 wurden als neue Geber Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, die Republik Korea, die Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Polen, die Schweiz, Schweden und die Tschechische Republik sowie als neuer Empfängerstaat die Ukraine 2004 in die Globale Partnerschaft aufgenommen.

Prioritäre Anliegen sind die Vernichtung chemischer Waffen, die Entsorgung russischer Atom-U-Boote und die Sicherung von Spaltmaterial.

Deutschland engagiert sich in der Globalen Partnerschaft bis 2014 mit mehreren bilateralen Projekten:

- Chemiewaffenvernichtung: Unterstützung beim Bau von Vernichtungsanlagen in Gorny, Kambarka und Potschep. Gorny hat von 2002 bis 2005 den gesamten dort lagernden Bestand von 1 142 t Lewisit vernichtet. Die seit März 2006 in Betrieb befindliche Anlage in Kambarka hat bisher (Stand 31. Oktober 2007) 4 700 t von insgesamt dort lagernden 6 350 t vernichtet und wesentlich zum Erreichen der vom CWÜ vorgegebe-

nen 20 Prozent-Vernichtungsschwelle zum 30. April 2007 beigetragen. Die geplante Anlage in Potschep, wo ca. 7 500 t Nervenkampfstoffe lagern, soll Mitte 2009 fertig gestellt sein und die fristgerechte Vernichtung bis April 2012 gewährleisten. Das Volumen der insgesamt vorgesehenen Unterstützung beträgt ca. 350 Mio. Euro.

– Atom-U-Boot-Entsorgung: Erster Projektschwerpunkt ist der Bau eines landgestützten Langzeitzwischenlagers (LZL) für 150 Atom-U-Boot-Reaktorsektionen und weitere 28 nukleare Komponenten von Überwasserschiffen in der Sajda-Bucht bei Murmansk. Seit dem 10. Juli 2004 laufen die Bauarbeiten für das LZL zügig, und am 18. Juli 2006 konnte der erste Abschnitt in Betrieb genommen werden. Bis jetzt sind 20 U-Boot-Reaktorsektionen eingelagert. Die Fertigstellung des gesamten LZL ist für Mitte 2009 geplant. Bis jetzt wurden von dem vorgesehenen 300 Mio. Euro Projektbudget rund 238 Mio. Euro investiert. Der zweite Projektschwerpunkt ist die Errichtung eines Regionalen Entsorgungszentrums für alle bei der Entsorgung der Atom-U-Boote und weiterer radioaktiver Objekte anfallenden festen radioaktiven Abfälle in NW-Russland. Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2006 hierfür weitere 300 Mio. Euro bereitgestellt. Seit Mitte 2007 laufen die Projektierungsarbeiten. Die ersten Bauarbeiten werden 2008 beginnen.

– Zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial und -anlagen mit der russischen Atomenergiebehörde in verschiedenen Nuklearstädten und Forschungsinstituten sowie gemeinsam mit dem russischen Verteidigungsministerium werden Projekte in einem geplanten Gesamtvolumen von etwa 170 Mio. Euro durchgeführt. Bis Ende 2007 waren vier Projekte bereits abgeschlossen und 70 Mio. Euro abgeflossen.

Deutschland beteiligt sich darüber hinaus im Rahmen der Globalen Partnerschaft mit 10 Mio. Euro im Rahmen des Northern Dimension Environmental Partnership (NDEP)-Fonds, der sich in einem Unterfonds vor allem mit der Entsorgung militärischer nuklearer Altlasten in Nordwest-Russland befasst. Außerdem hat Deutschland für die Jahre 2004 und 2005 insgesamt 1 Mio. Euro in den Nuklearen Sicherungsfonds der IAEO eingezahlt, der nach dem 11. September 2001 auf deutsche Initiative ins Leben gerufen wurde. Er ermöglicht es der IAEO, Staaten bei der Verbesserung des Schutzes ihrer Nuklearanlagen gegen terroristische Übergriffe und bei der Unterbindung von Nuklearschmuggel stärker zu unterstützen. Unter deutschem G8-Vorsitz wurde 2007 eine Halbzeitbilanz der GP gezogen. Sie attestiert der GP bei der Umsetzung gut voranzukommen und ihre Ziele zu erreichen. Die GP zeigt sich als ein Modell einer unbürokratischen Zusammenarbeit, die ggf. auch auf andere Arbeitsfelder übertragen werden könnte. Während der japanischen G8-Präsidentschaft 2008 wird u. a. die Frage der Ausweitung der GP auf andere Staaten diskutiert.

Links:
www.sgpproject.org

VI. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Die CD wurde 1979 – in Umsetzung der Beschlüsse der 1. VN-Sondergeneralversammlung von 1978 zu Abrüstungsfragen – neu gegründet. Sie besteht in der derzeitigen Form seit 1983 (damals noch 40 Mitgliedsstaaten, seit 1996 65 Mitgliedsstaaten). Neben Deutschland gehören folgende EU-Staaten der CD an: Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien und Ungarn.

Die Plenarversammlung der CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen; ihr Generalsekretär ist in Personalunion gleichzeitig Leiter des VN-Standortes in Genf.

In der Genfer Abrüstungskonferenz sollen vier Kernthemen verhandelt werden:

– Nukleare Abrüstung

– Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT) (s. dazu auch Kap. III.6)

– Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum (PAROS)

– Negative Sicherheitsgarantien

– Daneben stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

– neue Arten von Massenvernichtungswaffen/radiologische Waffen

– umfassendes Abrüstungsprogramm

– Transparenz in Rüstungsfragen

Bis heute konnten sich die CD-Staaten nicht auf die Aufnahme substantieller Verhandlungen der Kernthemen einigen. Grund dafür sind zum einen die von mehreren CD-Staaten aufgestellten unauflösbar scheinenden Junktims zwischen den vier Kernthemen, zum anderen die Parameter eines zukünftigen FMCT. Während u. a. Pakistan einen verifizierbaren Vertrag fordert, der auch vorhandene Spaltmaterialbestände erfasst, halten die USA einen FMCT für nicht verifizierbar.

Im Rahmen der deutschen Präsidentschaft wurden erstmals separate EU-Erklärungen zu allen sieben Tagesordnungspunkten abgegeben. Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten beteiligten sich ferner sehr aktiv an den informellen Diskussionen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, wodurch die Sichtbarkeit der EU in diesem Forum deutlich gestärkt wurde.

Die seit 1999 herrschende Blockade der CD konnte jedoch auch 2007 trotz eines hoffnungsvollen Beginns der Sitzungsperiode nicht aufgelöst werden. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage gewesen, sich auf Elemente eines Arbeitsprogrammes zu einigen. Die sechs CD-Präsidentschaften 2007 hatten im März nach intensiven Konsultationen zu allen sieben Tagesordnungspunkten ein Verhandlungsmandat für FMCT bei gleichzeitiger Aufnahme inhaltlicher Diskussionen zu den anderen Kernthemen vorgeschlagen. Obwohl dieser Vorschlag von zahlreichen Staaten große Kompromissbereitschaft verlangte, konnten sich diesem 62 Mitgliedsstaaten anschließen. China, Iran und Pakistan konnten den Vorschlag allerdings bis zuletzt nicht mittragen. Die Bundesregierung hat, auch in ihrer Rolle als EU-Präsidentschaft, diese drei Staaten nachdrücklich aufgefordert, einen Konsens nicht zu verhindern und die Beendigung des Stillstands in der CD zu ermöglichen.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine möglichst rasche Überwindung des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz und eine Aufnahme der Substanzarbeit einsetzen.

Link:
http://www.unog.ch

2. Vereinte Nationen (VN)

Die Vereinten Nationen und dort besonders der Sicherheitsrat nehmen in den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung eine herausragende Rolle ein. Gemäß Artikel 24 VN-Charta trägt der Sicherheitsrat die grundlegende Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit.

In Wahrnehmung seiner besonderen Verantwortung für Frieden und internationale Sicherheit hat der Sicherheitsrat am 31. Januar 1992 in einer Erklärung des Präsidenten die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln als Bedrohung von internationalem Frieden und Sicherheit qualifiziert und durch Herstellung eines Bezugs zu Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta die Bedeutung dieser Bedrohung unterstrichen.

Deutschland unterstützt die Arbeit des Sicherheitsrates in diesem Bereich nachdrücklich und leistet damit seinen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel sowie zur Stärkung der Rolle des Sicherheitsrates in seiner Funktion als letzter internationaler Instanz in der Frage der Einhaltung multilateraler Nichtverbreitungsnormen.

a) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Resolution 1540 (2004)

Die Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrates vom 28. April 2004 dient der Schließung bestehender Regelungslücken zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen. Hierzu verpflichtet die Resolution die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft, die notwendigen Maßnahmen zur

- Kriminalisierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen,
- Gewährleistung strikter Exportkontrollen,
- Sicherung für Massenvernichtungswaffenrelevante Materialien

zu ergreifen. Die Staaten wurden aufgefordert, über die Implementierung der in der Resolution gestellten Forderungen zu berichten. Insgesamt wurden bislang 138 Berichte eingereicht. Neben allen EU-Mitgliedsstaaten hat auch die EU-Kommission einen Bericht erstellt. SR-Resolution 1673 (2006) verlängerte das Mandat des Ausschusses bis 28. April 2008.

Der Sicherheitsrat hat mit Resolution 1540 erstmals eine Resolution zu Massenvernichtungswaffen verabschiedet. Sie ist nach Resolution 1373 (2001) die zweite Resolution, die den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen völkerrechtlich verbindlich legislative Verpflichtungen aufgibt. Durch die Verabschiedung im Konsens wurde ein erster Schritt hin zur Herausbildung eines neuen strategischen Konsenses der Internationalen Staatengemeinschaft zur Proliferationsbekämpfung getan und die zentrale Rolle des VN-Sicherheitsrates als letzter Instanz zur Durchsetzung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen und -verträgen unterstrichen. Es besteht Einigkeit, dass der Sicherheitsrat mit dieser Resolution lediglich ausnahmsweise als Legislativorgan tätig geworden ist und dass bei Verstößen einzelner Mitgliedsstaaten gegen diese Resolution eine erneute Sicherheitsratsbefassung notwendig wird.

Die nach Resolution 1540 einzureichenden Staatenberichte werden von einem Implementierungsausschuss ausgewertet, dessen Mandat bis Ende April 2008 reicht, und der auf der Grundlage der Auswertung Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der Resolution 1540 ausspricht.

Deutschland unterstützte 2007 im Rahmen der EU die Durchführung von zwei Seminaren zur Förderung der regionalen Umsetzung der Resolution 1540 in Jamaica und Jordanien und entsandte Experten als Teilnehmer. Im Rahmen der deutschen G8-Präsidentschaft wurden Demarchen in den Staaten durchgeführt, die noch nicht über ihre Implementierung berichtet haben, um sie an ihre Verpflichtungen zu erinnern.

Links:
www.un.org
http://disarmament2.un.org/Committee1540/index.html

b) Generalversammlung und 1. Ausschuss

Die jährlich von September bis Dezember in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist weltweit das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen, das von allen Staaten genutzt wird, eigene Vorstellungen zu erläutern und für diese um Mehrheiten zu werben. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich über 50 Resolutionen zu diesen Themen, die zwar nicht völkerrechtlich bindend sind, jedoch politisch bindende Wirkung entfalten.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der sich mit Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung beschäftigt. Der 1. Ausschuss berücksichtigt dabei u. a. die Ergebnisse der Beratungen in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der zur Familie der Vereinten Nationen gehörenden, formal jedoch unabhängigen Genfer Abrüstungskonferenz (CD; s. o. Kap. VI. 1), die beide der Generalversammlung berichten. Der 1. Ausschuss erlebt daher jedes Jahr intensive Debatten über strittige Fragen der internationalen Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung.

Die Diskussionen im 1. Ausschuss der 62. Generalversammlung der Vereinten Nationen waren auch 2007 von dem Bestreben geprägt, zu vertretbaren Kompromissen zu gelangen. Doch der bereits bei den letzten Generalversammlungen erkennbare Interessengegensatz zwischen der Bewegung der Ungebundenen Staaten (NAM) und den westlichen Nuklearmächten, insbesondere den USA, setzte sich unvermindert fort. In zahlreichen Resolutionen legte die NAM, teilweise mit Unterstützung westlicher Staaten, ein deutliches Schwergewicht auf die Notwendigkeit greifbarer und verifizierbarer Schritte zur Abrüstung von Nuklearwaffen. Bemühungen der USA, meist unterstützt durch Frankreich und Groß-Britannien, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen Vorrang vor der Abrüstung zu geben, stoßen bei der NAM auf Vorbehalte. Letztlich konnten zu keiner Nuklearresolution alle Nuklearmächte zustimmen, was die Fronten zwischen diesen und der NAM weiter verhärtete.

Der kanadische Resolutionsentwurf zu FMCT wurden erneut zurückgezogen, nachdem Kanada nicht auf Unterstützung durch die westlichen Nuklearmächte zählen konnte. Aufgrund russischen Widerstands kam keine Resolution zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) zustande.

Schwerpunkte im konventionellen Bereich waren Kleinwaffenkontrolle, das geplante Waffenhandelsübereinkommen („Arms Trade Treaty“/ATT) sowie die Transparenz zu Militärausgaben. Im Bereich der Kleinwaffenkontrolle konnte das nächste zweijährliche Staatentreffen im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms im „Konsens minus Eins“, d. h. gegen die Stimme der USA, auf Juli 2008 terminiert werden, während der Bericht der unter niederländischem Vorsitz tagenden Expertengruppe zu Waffenvermittlungsgeschäften zur Kenntnis genommen wurde.

Gleichzeitig beherrschten die Vorbereitungen zu den in der ersten Jahreshälfte 2008 tagenden VN Expertengruppen zum Waffenhandelsübereinkommen und zu konventionellen Munitionsüberschüssen die Gespräche am Rande des 1. Ausschusses. In beiden Expertengruppen wird Deutschland vertreten sein. Die Expertengruppe zu Munitionsüberschüssen („conventional ammunition stockpiles in surplus“) wird voraussichtlich unter deutschem Vorsitz tagen.

Mit der vom 1. Ausschuss im Konsens angenommenen deutsch-rumänischen Resolution zur Transparenz von Militärausgaben wurde die Einsetzung einer VN Expertengruppe für 2010/2011 erreicht, die Vorschläge für eine Verbesserung des bestehenden VN-Berichtssystems zu Militärausgaben ausarbeiten wird (s. unter VI. 2.e)).

Deutschland hat sich bemüht, im Abstimmungsverhalten zur Geschlossenheit der EU beizutragen. Wo dies aufgrund zu großer Divergenzen nicht möglich war, hat es eigene abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Standpunkte deutlich vertreten. Letzteres zeigte sich besonders bei der neu eingebrachten Resolution zur Herabsetzung des Bereitschaftsgrads von Atomwaffen, wo Deutschland mit der Zustimmung einen deutlichen abrüstungspolitischen Akzent setzte. Auch bei der Resolution zur Untersuchung potentieller Gefahren von Munition aus abgereichertem Uran, der Deutschland zustimmte, war ein EU-Konsens nicht möglich.

Link:
http://disarmament2.org

c) VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsresolution 46/36 L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden:

- Kampfpanzer,
- gepanzerte Kampffahrzeuge,
- großkalibrige Artilleriesysteme,
- Kampfflugzeuge,
- Angriffshubschrauber,
- Kriegsschiffe sowie
- Raketen und Raketenstartsysteme (einschl. MANPADS).

Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln. Seit dem Berichtsjahr 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Importe und Exporte von Kleinwaffen und Leichten Waffen zu melden.

Bis Dezember 2007 hatten 112 Staaten Meldungen für das Jahr 2006 abgegeben. Der Rückgang an Meldungen gegenüber dem Vorjahr ist insgesamt noch nicht bedeutsam.

Anzahl der Meldungen

	für 2002	für 2003	für 2004	für 2005	für 2006
insgesamt	123	115	117	122	112

Mit 51 Meldungen ist die Beteiligung der 56 OSZE-Staaten relativ hoch und inzwischen fast vollständig. Sie folgen damit einem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK, s. Kap. VII.4) von 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum Waffenregister der Vereinten Nationen einzureichen und untereinander auszutauschen. Die Gesamtzahl der meldenden Staaten entspricht mehr als der Hälfte aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.

China hat erstmals seit 1996 wieder Daten zu Ex- und Importen übermittelt.

Link:
http://disarmament2.un.org/cab/register.html

d) Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das Stipendiatenprogramm der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen. Sie absolvieren ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen in Genf und in New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin, Peking, Tokio, Hiroshima und Nagasaki. Zahlreiche Absolventen dieses Programms nehmen heute verantwortungsvolle Positionen in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich ein.

Die Bundesregierung hat auch 2007 – wie in jedem Jahr seit Aufnahme des Programms 1980 – das Stipendiatenprogramm mit einer Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin umfasst traditionell ein Kolloquium zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und von Nichtregierungsorganisationen sowie ein Gespräch im Deutschen Bundestag. Bei der Besichtigung eines auf die Vernichtung von Waffen verschiedenster Art spezialisierten Unternehmens werden den Stipendiaten auf anschauliche Weise moderne Methoden der Rüstungskonversion und Waffenvernichtung in der Praxis demonstriert. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeiten in den Ministerien ihrer Heimatländer und in internationalen Organisationen eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Dieses Programm bietet Deutschland somit Gelegenheit, künftigen Entscheidungsträgern die Auffassung der Bundesregierung zu Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen sowie das hohe technische Know-how deutscher Firmen bei der umweltverträglichen Waffenvernichtung nahe zu bringen.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu bericht,en. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben fördern.

Anzahl der Meldungen zum Berichtssystem für Militärausgaben

	für 2002	für 2003	für 2004	für 2005	für 2006
Berichte insgesamt	76	79	77	82	79

Die von Deutschland und Rumänien im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung im Oktober 2007 eingebrachte Resolution zur Transparenz von Militärausgaben wurde mit der hohen Co-Sponsorenzahl von 75 Staaten (darunter alle Mitgliedsstaaten der EU) im Konsens angenommenen. Die Resolution sieht die Einberufung einer VN-Expertenkommission zur Überprüfung und Verbesserung des VN-Berichtsystems zu Militärausgaben vor, die 2010/2011 zusammentreten und Vorschläge zur Verbesserung des seit seiner Einführung 1981 nahezu unverändert gebliebenen VN-Berichtssystems ausarbeiten wird. Dadurch soll dessen Wirkung als vertrauensbildende Maßnahme vor dem Hintergrund weltweit gestiegener Militärausgaben gestärkt und die seit 2002 auf hohem Niveau stagnierende Teilnahme am Berichtssystem erhöht werden.

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben für das Kalenderjahr 2006 am 26. Juli 2007 veröffentlicht und bis Ende 2007 zweimal ergänzt.

Mit bislang 79 Berichten (Stand: 14. Dezember 2007) – davon 41 aus OSZE-Staaten – liegt die Beteiligung auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre. Besonders erfreulich ist dabei, dass China sich nach langer Pause wieder am Berichtsaustausch beteiligt.

Link:
http://disarmament2.un.org/cab/milex.html

f) UNMOVIC

Das Mandat von UNMOVIC (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission) in Nachfolge von UNSCOM (UN Special Commission) beruhte auf der SR-Resolution 1284 (1999) und beinhaltete die Offenlegung und Vernichtung des Irakischen Potentials an MVW. Seit dem Abzug der UN-Inspektoren aus dem Irak im März 2003 war UNMOVIC daran gehindert, das Mandat innerhalb des Irak auszuüben. Lediglich die Teile des Mandats, die auch außerhalb des Irak ausgeübt werden konnten, wurden nach wie vor umgesetzt (v.a. Ausbildung und Training von Inspektoren und Waffenexperten für eine evt. Wiederaufnahme der UNMOVIC-Aktivitäten). Mit Resolution 1762 vom 29. Juni 2007 hat der VN-SR das Mandat von UNMOVIC beendet und seine Strukturen bis Ende 2007 aufgelöst.

UNMOVIC war das bislang erste Verifikationsorgan der Vereinten Nationen für die Abrüstung von Massenvernichtungswaffen. Eine umfassende Aufarbeitung der Irak-Erfahrungen erfolgte Anfang 2006 in einem Verifikations-Kompendium (bis auf Weiteres unter Verschluss). Eine Zusammenfassung wurde im Juni 2006 dem SR übergeben und veröffentlicht. Ein Erhalt des Expertenwissens innerhalb der VN-Strukturen erfolgt über ein sog. „roster of experts“, über den die im Irak-Einsatz gesammelten Erfahrungen bewahrt und ggf. schnell wieder einsatzbereit gehalten werden sollen.

Links:
www.un.org
www.iaea.org

VII. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der „Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag), der am 19. November 1990 durch die damals 22 Mitgliedsstaaten der NATO und des Warschauer Pakts unterzeichnet wurde und am 9. November 1992 in Kraft trat, ist das wichtigste Rüstungskontrollabkommen zu konventionellen Waffen, das die Bundesrepublik Deutschland bislang abgeschlossen hat. Der Vertrag leistet mit seinen Bestimmungen über Rüstungsabbau und Höchststärken sowie einem umfassenden Informations- und Verifikationsregime einen entscheidenden Beitrag zur Gestaltung der auf Kooperation gestützten Sicherheitsordnung in Europa. So wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit, Überraschungsangriffe und groß angelegte Offensivhandlungen in Europa durchzuführen beseitigt.

Das Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages (A-KSE), das am 19. November 1999 im Zusammenhang mit dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul unterzeichnet wurde, passt den KSE-Vertrag an die grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa (Auflösung der Sowjetunion und des Warschauer Paktes, Öffnung der NATO für neue Mitgliedsstaaten) an. Mit der Zielsetzung, ein sicheres, stabiles und ausgewogenes Gesamtniveau der konventionellen Streitkräfte der jetzt 30 Vertragsstaaten aufrechtzuerhalten, soll die Funktion des Vertrags als Garant konventioneller Stabilität der europäischen Sicherheit erhalten und weiter ausgebaut werden. Der angepasste KSE-Vertrag enthält dazu folgende wesentliche Elemente:

- ein neues Begrenzungssystem nationaler und territorialer Obergrenzen für die durch den Vertrag begrenzten Kategorien von Waffensystemen (siehe Anhang, Tabellen 2 a und b),
- Stabilisierende Maßnahmen und Flexibilitätsmechanismen für die Gewährleistung der Krisenfestigkeit des Vertragsregimes,
- ein erweitertes und verbessertes Informations- und Verifikationsregime,
- das Gebot der ausdrücklichen Zustimmung zur Stationierung fremder Streitkräfte durch den aufnehmenden Vertragsstaat,
- eine Öffnungsklausel für den Beitritt weiterer OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural zum Vertrag.

In der gleichzeitig in Istanbul vereinbarten „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ übernahmen mehrere Vertragsstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, zusätzliche politisch verbindliche Verpflichtungen in Bezug auf einzelne Elemente des KSE-Vertrags. Russland verpflichtete sich insbesondere zur Regelung des Abzugs seiner Streitkräfte aus Georgien sowie, auch in Verbindung mit der Istanbuler OSZE-Gipfelerklärung, zum Abzug der Streitkräfte aus der Republik Moldau. Wegen Nichterfüllung der durch Russland übernommenen Istanbul-Verpflichtungen setzte die Mehrzahl der Vertragsstaaten die Ratifizierung des A-KSE bislang aus. Da aus russischer Sicht der bisherige KSE-Vertrag nicht mehr den geänderten sicherheitspolitischen Realitäten und auch nicht mehr den russischen sicherheitspolitischen Interessen entspricht, suspendierte Russland seit dem 12. Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrages und der ergänzenden Dokumente (Einhaltung des Begrenzungs-, Informations- und Verifikationsregimes). Damit wird das KSE-Regime als Ganzes einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt.

Wenngleich die Mehrzahl der Vertragsstaaten unverändert die Bedeutung des KSE-Regimes für die Sicherheit und Stabilität Europas unterstreicht und ihre Verpflichtung und Absicht zur Ratifizierung bekräftigt, konnte die Inkraftsetzung des Anpassungsübereinkommens auch 2007 nicht erreicht werden. Bisher haben nur Russland, Weißrussland und Kasachstan die Ratifizierungsurkunden beim Verwahrstaat hinterlegt. Die Ukraine hat zwar ratifiziert, allerdings bisher die Urkunde nicht hinterlegt.

Die Mehrzahl der Vertragsstaaten, darunter auch alle NATO-Staaten, vertritt unverändert die Position, dass die Ratifikation des A-KSE nur in Frage kommt, wenn auch die Erfüllung der von Russland 1999 in Istanbul übernommenen politischen Verpflichtungen zum Abzug seiner Truppen aus Georgien und Moldau sichergestellt ist. Der vorzeitige Abschluss des im georgisch-russischen Abkommen vom 31. März 2006 vereinbarten Abzugs der russischen Streitkräfte aus Georgien im Jahr 2007 ist ein weiterer wesentlicher Schritt im Zusammenhang mit den in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen. Deutschland ist unverändert bereit, durch Organisation einer mit Russland und Georgien zu vereinbarenden Fact Finding Mission zur Klärung der letzten noch offenen Fragen zur Abzugsverpflichtung betreffend Georgien beizutragen. Bezüglich der russischen Streitkräfte in der Republik Moldau steht noch der Abzug von ca. 20 000 t Munition aus einem Depot in Transnistrien und des militärischen Bewachungspersonals aus. Seit der 3. KSE Überprüfungskonferenz im Juni 2006 weist Russland mit zunehmendem Nachruck darauf hin, dass der bisherige KSE-Vertrag nicht mehr den geänderten sicherheitspolitischen Realitäten in Europa und auch nicht mehr den russischen sicherheitspolitischen Interessen entspreche. Auf russisches Ersuchen fand daraufhin eine außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz vom 11. bis 15. Juni 2007 in Wien statt. Russland identifizierte sechs Problemfelder, die aus seiner Sicht außergewöhnliche Umstände für das KSE-Regime darstellen und einer Lösung bedürfen. Die Konferenz konnte sich nicht auf ein gemeinsames Schlussdokument verständigen, da Russland nicht auf den von den NATO-Staaten vorgeschlagenen Ansatz zur baldmöglichen Inkraftsetzung des A-KSE nach Beseitigung der Ratifizierungshindernisse aus den noch offenen Istanbul-Verpflichtungen einging. Am 13. Juli 2007 entschied Präsident Putin, die Implementierung des KSE-Vertrags und der ihn ergänzenden Dokumente ab 12. Dezember 2007 auszusetzen (Einhaltung des Begrenzungs-, Informations- und Verifikationsregimes).

Damit wird die völkerrechtlich verbindliche konventionelle Rüstungskontrolle in Europa einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt. Deutschland hatte alle Anstrengungen unternommen, um, gemeinsam mit den NATO Staaten, den Dialog mit Russland aufrechtzuerhalten. Beginnend mit einem informellen Treffen hoher Beamter in Bad Saarow im Oktober 2007, einem Folgetreffen in Paris im November und einem weiteren Treffen am Rande des OSZE-Ministerrats in Madrid (ebenfalls November) wurde der Versuch unternommen, eine Basis für die Lösung der Probleme herauszuarbeiten. Diese Treffen fanden parallel zu regelmäßigen Konsultationen im Bündnis, der Bündnispartner mit Russland sowie zur routinemäßigen Diskussion in der Wiener KSE-Beratungsgruppe statt und unterstützten die bilateral zwischen den Vereinigten Staaten und Russland angelaufenen Verhandlungen. Es wurde dabei zunehmend deutlich, dass Russland nunmehr, über die Forderung zur Inkraftsetzung des A-KSE hinaus, eine Neuverhandlung einzelner Elemente dieses Abkommens fordert (u. a. Flankenbegrenzung und Einführen einer Obergrenze für die NATO-Staaten insgesamt). In dieser Situation wird es darauf ankommen, den Dialog auch nach der Vertragssuspendierung durch Russland fortzusetzen, um möglichst im ersten Halbjahr 2008 zur Vereinbarung konkreter Schritte zur Lösung der Probleme zu gelangen.

Dessen ungeachtet kann im Berichtszeitraum insgesamt zur Vertragsimplementierung erneut eine weitgehend positive Bilanz gezogen werden. Mit Ausnahme Aserbaidschans halten alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet ein. Probleme verursachen unverändert die im Anwendungsgebiet vorhandenen, durch den Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen, die sich nicht unter der Kontrolle einer verantwortlichen Regierung befinden (solche Bestände befinden sich in den Händen von Separatisten auf den Hoheitsgebieten von Aserbaidschan, Moldau und Georgien). Deutschland hat im Berichtszeitraum wie bisher durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert und die bewährte, bilaterale und multinationale Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Vertrags fortgesetzt. Die praktischen Aufgaben der Implementierung werden wie bisher durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) wahrgenommen (vgl. Anhang, Tabelle 4).

2. Wiener Dokument 1999

Das Wiener Dokument 1999 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 99) ist eine im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden auch 2007 durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Bei einigen Ländern Zentralasiens gibt es noch Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte und der Beteiligung an Verifikationsmaßnahmen; auch kommen einige Teilnehmerstaaten ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung immer noch nicht in ausreichendem Maße nach.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz wurden auch im Berichtsjahr Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten zuverlässig übermittelt. Die Durchführung multinationaler Verifikationsmaßnahmen, d. h. mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten,

hat sich weiterhin bewährt und soll deshalb fortgesetzt und intensiviert werden. Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV und X des WD 99 setzen sich fort (vgl. Anhang, Tabelle 5). Seit einigen Jahren finden im Anwendungsgebiet des WD 99 keine militärischen Aktivitäten in Größenordnungen mehr statt, die nach seinen Bestimmungen der vorherigen Ankündigung und Beobachtung unterliegen. In einer Erklärung des Vorsitzenden des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation im Oktober 2005 wurde deshalb die Möglichkeit einer freiwilligen Notifizierung von militärischen Aktivitäten unterhalb der WD-Schwellenwerte geschaffen. Bereits 2006 haben einige Mitgliedsstaaten des WD 99 – darunter auch Deutschland – auf freiwilliger Basis eine solche Übung angekündigt, die auf Einladung des durchführenden Staates beobachtet wurde. Im Berichtsjahr sind weitere Staaten dieser Praxis gefolgt. Es ist zu hoffen, dass sie sich zu einem integralen Bestandteil des WD entwickeln wird.

Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen bestätigten die Erkenntnis, dass fast alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Gravierende Verstöße wurden nicht festgestellt. Wiederum hat aber ein OSZE-Teilnehmerstaat Inspektionsersuchen anderer OSZE-Staaten abgelehnt.

Die stärkere Einbindung der kaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Implementierung des WD 99 in diesen Regionen weiter verbessert. Im Berichtsjahr leistete Deutschland Ausbildungsunterstützung für Offiziere aus Zentralasien bei der Implementierung des WD 99 sowohl in Deutschland als auch während zweier Lehrgänge am Regionalen Zentrum für Rüstungskontrolle in Kasachstan (RAZKAZ).

Die Bedeutung des Kapitels zu „Regionalen Maßnahmen“ des WD 99 ist unverändert hoch. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten sowie die Möglichkeit zur freiwilligen Notifizierung unterhalb der Schwellenwerte haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch 2007 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen, sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal unterstützt. Darüber hinaus fördert Deutschland auch weiterhin die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes.

3. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)

Der 1992 unterzeichnete „Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)“ (engl.: Open Skies Treaty) hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als wichtiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Er erlaubt den 34 Mitgliedsstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet von „Vancouver bis Wladiwostok“. Der Vertrag ist damit das geographisch weitest reichende Abkommen auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das jemals abgeschlossen wurde. Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit.

Der OH-Vertrag ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Der seit 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarotsensoren kann die Qualität und das Einsatzspektrum des OH-Vertrages wesentlich verbessern. Unter den OH-Staaten hat Deutschland bei der Vorbereitung der Zertifizierung der Infrarotsensorik eine führende Rolle.

Auf deutsche Initiative wurden entscheidende Fortschritte zur Einführung moderner Digitalsensorik gemacht. Die Digitaltechnik soll, neben der Infrarotsensorik, künftig die veraltete Nassfilmtechnik ersetzen. Eine Entscheidung über deren Einsatz wird im Sommer 2008 erwartet.

Deutschland besitzt kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug. Im Rahmen einer DEU-SWE Kooperation sowie durch Anmieten der Beobachtungsflugzeuge anderer Partnerländer und gemeinsame Beobachtungsflüge mit anderen OH-Partnern hat DEU Zugriff auf deren Beobachtungsluftfahrzeuge. Darüber hinaus leistete das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) im Auftrag des AA/BMVg auch im Berichtsjahr Hilfe bei der Erprobung und Zertifizierung von OH-Beobachtungsflugzeugen anderer Vertragsstaaten.

4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE; beide treten in Wien regelmäßig zusammen. Das 1992 geschaffene Forum soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in politisch-militärischen Fragen beitragen und Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln. Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (Beispiele: Wiener Dokument 1999; Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit),
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) und Munition,
- Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (die ihrerseits Instrumente wie Informationsaustausch, Inspektionen, Beobachtungsmaßnahmen und militärische Kontakte beinhalten) sowie ein jährliches Treffen zur Bewertung der Umsetzung

des sog. FSK-Acquis, d. h. der Gesamtheit der FSK-Dokumente und Beschlüsse,

– Konfliktprävention und -bewältigung mit Hilfe des FSK-Acquis; gegebenenfalls Ingangsetzen eines der im Acquis vorgesehen Mechanismen zur Konfliktbewältigung,

– Führung eines umfassenden Sicherheitsdialogs, u. a. durch eine jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz und regelmäßigen Dialog zu wechselnden Themenstellungen in den FSK-Plenarsitzungen.

Aus der Arbeit des FSK im Jahr 2007 sind schwerpunktmäßig folgende Punkte zu nennen:

– Deutsche Initiative zur Verbesserung der Umsetzung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (s. VII. 5.)

– Abhaltung einer auf gemeinsame Initiative Russlands, Frankreichs und Deutschlands zustandegekommenen FSK-Sondersitzung zur Zukunft der Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen im OSZE-Raum am 24. Oktober 2007.

– Fortsetzung der Befassung mit dem Arbeitsschwerpunkt Kleinwaffen und Munition. Dabei wurdenu. a. weitere Kapitel zum Leitfaden „Bester Gepflogenheiten“ zu Munitionsfragen bearbeitet (s. hierzu Kapitel IV.1).

– Behandlung aktueller Sicherheitsfragen im Rahmen des FSK-Sicherheitsdialogs wie z. B. der US-Pläne zum Aufbau einer Raketenabwehr.

– Weitere jährlich stattfindende Treffen waren das Implementierungs- und Evaluierungstreffen zum FSK-Acquis sowie die Sicherheitsüberprüfungskonferenz.

Die Arbeit des FSK ist vom Madrider OSZE-Ministerrat in einem Beschluss gewürdigt worden. Deutschland setzt sich weiter dafür ein, die Stellung des FSK als Forum zur umfassenden Erörterung politisch-militärischer Sicherheitsfragen zu festigen. Darüber hinaus sollen andere Regionen und insbesondere die OSZE Kooperationspartner am politisch-militärischen Acquis und den Erfahrungen der OSZE beteiligt werden.

5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus und verbindet damit die Sicherheits- mit der Menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Seine Hauptimplementierungsinstrumente sind der jährliche Informationsaustausch durch Umsetzungsberichte der Teilnehmerstaaten sowie regelmäßige Überprüfungskonferenzen.

Im Jahr 2007 beteiligten sich 53 OSZE-Teilnehmerstaaten am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex. Durch die 2003 beschlossene Einbeziehung von Informationen über die nationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch hat der Verhaltenskodex zusätzliche Bedeutung gewonnen. Seine Wirksamkeit im OSZE-Raum könnte insbesondere durch verstärkte Anstrengungen zur vergleichenden Auswertung des Informationsaustausches sowie einer Steigerung seiner öffentlichen Bekanntheit noch spürbar erhöht werden. Auf dem letzten Überprüfungstreffen im September 2006 haben Deutschland und andere Teilnehmerstaaten hierzu eine Reihe konkreter Empfehlungen abgegeben, deren Umsetzung seitdem im Rahmen einer deutschen Initiative weiterverfolgt wird.

6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“ drei rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

– Artikel II: Dieses Abkommen (Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien-Herzegowina) wurde durch Beschluss der drei Vertragsparteien (Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“) im September 2004 beendet.

– Artikel IV: Verhandlungen zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also damalige Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien) über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrages und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken;

– Artikel V: Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK), siehe Kap. VII.4.

Die Umsetzung des rüstungskontrollpolitischen Teils des Dayton-Friedensabkommens (Anhang 1-B) hat sich als wirksames regionales Instrument der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt. Die Bestimmungen nach Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das Friedensabkommen eine führende Rolle zugewiesen wurde, haben zu einem erheblichen Reduzierung von Waffenbeständen und Truppenstärken bei den beteiligten Parteien geführt, die weit unterhalb der zulässigen Obergrenzen liegen.

Abrüstung im Verhältnis Kroatien/Montenegro/Serbien/Bosnien-Herzegowina

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Ursprüngliche Parteien: Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“. Durch Beschluss der Vertragsparteien von März 2006 sind die Rechte und Verpflichtungen der Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ aus dem Abkommen auf den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina übergegangen.

Das Abkommen zu Subregionaler Rüstungskontrolle („Florentiner Übereinkommen“) vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel IV legt für die ehemaligen Konfliktparteien Obergrenzen fest für fünf Waffenkategorien ähnlich jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber). Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen beschränkt. Das Übereinkommen enthält auch Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV des Dayton Friedensabkommens, unterstützt von Drittstaaten, bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal durch freiwillige Reduzierungen weit unterschritten sind.

Das „Florentiner Übereinkommen“ wurde auch 2007 dank der hohen Kooperations-bereitschaft aller Parteien reibungslos umgesetzt. Die Parteien haben weitere freiwillige Zerstörungen von Waffensystemen vorgenommen. Bis Ende 2007 wurden 18 Inspektionen unter OSZE-Beteiligung durchgeführt, die keine signifikanten Beanstandungen ergeben haben. Nach der Trennung von Serbien und Montenegro ist Serbien im Juni 2006 als Vertragspartei des Übereinkommens bestätigt worden, Montenegro im Januar 2007. Die auf die ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien entfallenden Obergrenzen wurden zwischen beiden Ländern aufgeteilt. Die Bundesregierung hat die Implementierung des Übereinkommens personell und materiell weiterhin unterstützt, u. a. durch Entsendung von Personal zum Persönlichen Beauftragten für Artikel IV. Im Übrigen wurden unter Teilnahme des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr elf Einsätze zur Unterstützung regionaler bilateraler Inspektionen im Rahmen des Artikel IV Abkommens durchgeführt.

Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Slowenien, Serbien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Im Juli 2001 wurden die Verhandlungen zu einem Instrument regionaler Stabilisierung nach Artikel V des Anhangs 1-B des Dayton Friedensabkommens durch Verabschiedung eines politisch verbindlichen „Abschließenden Dokuments“ beendet. Das Dokument ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft. Das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens scheiterte am Widerstand einiger Staaten. Dennoch ermöglicht das „Abschließende Dokument“ die Durchführung von intensivierten regionalen/grenznahen Vertrauens – und Sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten, allerdings nur auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft die Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) (siehe VII.4) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten. In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitstisch III (Sicherheit) des Stabilitätspaktes für Südosteuropa (siehe VII.7) unterstützt sie zudem den regionalen sicherheitspolitischen Dialog.

Die Bundesregierung hat auch 2007 die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region gefördert. Seit Inkrafttreten des „Abschließenden Dokuments“ im Januar 2002 hat Deutschland an 17 Überprüfungsbesuchen mitgewirkt sowie durch die aktive Förderung des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC (siehe Kap. VII.7) Unterstützung geleistet.

Link:
http://dosfan.lib.uic.edu/ERC/bureaus/eur/dayton/04Annex1b.html

7. Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC

Das „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) nahe Zagreb dient der Stärkung der kooperativen Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa. Es wurde auf deutsche Initiative als deutsch-kroatisches Projekt im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa im Jahr 2000 errichtet und wird inzwischen von allen Staaten der Region sowie anderen interessierten Staaten aktiv mitgetragen.

Der Stabilitätspakt (SP) für Südosteuropa ist eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt werden sollen. Er gliedert sich in drei sog. Arbeitstische und deren Arbeitsgruppen, in denen Projekte und Reformvorhaben erarbeitet und koordiniert wurden. Arbeitstisch 1: Demokratie und Menschenrechte; Arbeitstisch 2: Wirtschaftlicher Wiederaufbau, Entwicklung und Zusammenarbeit sowie Arbeitstisch 3:

(innere und militärische) Sicherheit. Letzterer förderte u. a. die Kooperation bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen und bot Unterstützung bei der umfassenden Reform des Sicherheitssektors. Der Arbeitstisch 3 des Stabilitätspakts war beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B, zu unterstützen und Synergieeffekte zwischen den Regelungen des „Abschließenden Dokuments“ zu dessen Artikel V und dem Stabilitätspakt zur regionalen Stabilisierung zu nutzen. Der Stabilitätspakt wird in schlankere und effektivere Strukturen überführt. Er wird Ende Februar 2008 seine Geschäfte an den Regionalen Kooperationsrat (RKR) übergeben, der als verkleinerter Stabilitätspakt der regionalen Eigenverantwortung stärker Rechnung tragen soll.

Hauptfunktion des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC war nach seiner Gründung zunächst die rüstungskontrollpolitische Unterstützung der Staaten der Region zur Umsetzung und Einhaltung des Dayton-Friedensabkommens, d. h. insbesondere die Ausbildung des Verifikationspersonals. So wurden und werden zahlreiche südosteuropäische Experten zur Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung aus- und fortgebildet. Inzwischen widmet sich RACVIAC hauptsächlich der Intensivierung des regionalen verteidigungs- und sicherheitspolitischen Dialogs unter verstärkter Einbeziehung ziviler Institutionen. Zu den neu erschlossenen Themenkreisen gehören u. a. Fragen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte, der Rüstungskonversion und in jüngster Zeit insbesondere unterschiedliche Aspekte der Kleinwaffenkontrolle, dies in enger Zusammenarbeit mit der OSZE.

Das auf einem deutsch-kroatischen bilateralen Abkommen beruhende und zunächst allein aus deutschen Stabilitätspaktsmitteln finanzierte Zentrum hat sich inzwischen zu einem multilateralen Mechanismus unter personeller und finanzieller Trägerschaft aller Staaten der Region entwickelt. Im Juni 2007 erfolgte auf deutsche Initiative eine Statutenänderung, mit der RACVIAC zu einem regionalen Dialogforum über Sicherheitsfragen unter Anbindung an den Südosteuropäischen Kooperationsprozess (SEECP) umgebaut wurde.

Über die Förderung RACVIACs hinaus unterstützt die Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle in Südosteuropa insbesondere Bemühungen um Kleinwaffenkontrolle (mit Tätigkeitsschwerpunkt im Kosovo).

Links:
www.stabilitypact.org
www.racviac.org

VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle

1. Mittelmeerraum/Naher Osten

In der Barcelona-Erklärung von 1995 haben sich EU und die Mittelmeeranrainer zu einer stärkeren Zusammenarbeit, auch zu umfassenden Maßnahmen der Rüstungskontrolle, verpflichtet. Korb I der Erklärung beinhaltet einen Katalog regionaler vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen. Der Barcelona-Prozess soll den Nahost-Friedensprozess ergänzen, indem er auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirkt und durch die in seinem Rahmen erfolgende Zusammenarbeit zur gegenseitigen Vertrauensbildung beiträgt. Er bietet außerhalb der Vereinten Nationen das einzige Forum, in dem alle Staaten der Region, d. h. Israel und seine arabischen Nachbarn zu regelmäßigen Konsultationen zusammentreffen (u. a. vierteljährlicher sicherheitspolitischer Dialog Hoher Beamter).

Vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte sind ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Sinn und Zweck ist es, die Zusammenarbeit im Rahmen des Barcelona-Prozesses trotz negativer Tendenzen des Nahost-Konfliktes fortzusetzen und auf die Perspektiven möglicher Kooperation auszurichten. Das EUROMED-Gipfeltreffen von Barcelona anlässlich des 10. Jahrestages des Barcelona-Prozesses (27./28. November 2005) setzte den politischen Dialog zwischen den Partnern auch auf hoher Ebene konstruktiv fort und verabschiedete ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die nächsten 5 Jahre. Auf ihren Treffen in Tampere (2006) und Lissabon (2007) bekräftigten die EUROMED-Außenminister den Willen der EUROMED-Staaten, die Zusammenarbeit auch zu politischen und sicherheitspolitischen Fragen, Konfliktprävention, Krisenmanagement und Partnerschaftsbildenden Maßnahmen fortzusetzen und soweit möglich zu stärken. Zu diesem Zweck fand z. B. Anfang November 2007 ein „Orientation Course on ESDP for EUROMED-Partners“ statt; für das erste Semester 2008 ist ein, vom European Security and Defense College und Marokko gemeinsam organisiertes EUROMED -Seminar in Rabat geplant.

Daneben führt auch die NATO seit 1994 einen intensiven Mittelmeerdialog zu Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und seinen Partnern am Mittelmeer (vgl. hierzu auch Kap. I.1.). Zur Zusammenarbeit im Bereich der Kleinwaffenkontrolle mit der Arabischen Liga (vgl. Kap. IV.1.).

2. Asien – ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Mitglieder (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) sowie sechzehn weitere Staaten (Australien, Bangladesch, China, Indien, Japan, Kanada, Republik Korea, Mongolei, Neuseeland, Nordkorea, Pakistan, Papua-Neuguinea, Russland, Sri Lanka, Timor-Leste, USA) und die EU (Troika) an.

Das ARF ist in erster Linie ein Dialogforum der Außenminister mit Fokus auf die Region Asien-Pazifik. Es befasst sich insbes. mit regionalen politischen Entwicklungen und Sicherheitsfragen, darunter der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen, Konfliktlösung,

präventiver Diplomatie und der Kleinwaffenkontrolle. Das ARF arbeitet im Konsens. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Zweimal im Jahr tagt eine Arbeitsgruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen und präventiver Diplomatie (Intersessional Support Group on Confidence Building Measures and Preventive Diplomacy, ISG), die den Treffen der Außenminister zuarbeitet. Bisher wurden u. a. jährlich von den Mitgliedern vorzulegende Berichte zu nationalen Sicherheitsfragen, die Erstellung eines Expertenregisters sowie eines Konzepts zur präventiven Diplomatie vereinbart.

Die Bundesregierung hat auch 2007 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit die regionale Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik zu stärken.

Deutschland nimmt im Rahmen des ARF für die EU die informelle Funktion eines Koordinators für die Themen „Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen“ und „Klein- u. Leichte Waffen“ wahr. In dieser Funktion hat Deutschland im Rahmen des ARF im Dezember 2007 gemeinsam mit Kambodscha ein Seminar zur Kleinwaffenkontrolle in Phnom Penh und im März 2008 in Berlin ein Seminar zu Vertrauensbildenden Maßnahmen und Präventiver Diplomatie zusammen mit Indonesien veranstaltet. Darüber hinaus hat im April 2008 unter deutsch-malaysischem Ko-Vorsitz ein ARF-Minenseminar zur Universalisierung des Ottawa-Übereinkommens in Penang/Malaysia stattgefunden.

Link:
http://www.aseansec.org/arf.htm

3. Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU) und den Regionalorganisationen Economic Community of West African States (ECOWAS), South African Development Community (SADC) sowie East African Community (EAC), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und der grenzüberschreitenden Kleinwaffenkontrolle. Wesentliche Kernaspekte sind hier der Aufbau von afrikanischen Fähigkeiten im Bereich Peacekeeping und Stabilisierung unter Betonung der afrikanischen Eigenverantwortung.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit der AU engagiert sich Deutschland im Rahmen des afrikapolitischen Schwerpunkts der G8 sowie der EU-Afrikastrategie für die Förderung von Programmen im Bereich Frieden und Sicherheit bei afrikanischen Regionalorganisationen (ECOWAS, SADC, EAC). In diesem Rahmen werden zwei Schwerpunkte gesetzt: Erstens die Unterstützung von Regionalorganisationen und regionalen Ausbildungszentren für Friedenseinsätze sowie den African Standby Forces und zweitens die Unterstützung von Maßnahmen zur Kleinwaffenkontrolle in einzelnen Ländern auch durch bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (s. auch Kap. IV.1.).

Im Rahmen des ersten Schwerpunktes wurde in Ghana das Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre mit Mitteln des AA, des BMVg und des BMZ als ein Trainingszentrum mit einem modernen Kursangebot für die Region errichtet, das weiterhin von Deutschland in einem ressortübergreifenden Ansatz unterstützt wird. Das Engagement im Bereich ECOWAS wurde 2007 ausgebaut, so dass ein Militärischer Berater in der Kommission Politische Angelegenheiten, Verteidigung und Sicherheit der ECOWAS in Abuja, Nigeria seine Arbeit aufgenommen hat und die Option der Entsendung eines Militärischen Beraters an ein weiteres Ausbildungszentrum, der Ecole Maintien de la Paix in Bamako, Mali, zur Zeit geprüft wird. In Kenia unterstützt das BMZ außerdem das Peace and Security Training Centre mit Qualifizierungskursen für regionale Friedensmissionen.

Links:
www.igad.org
www.ecowas.int
www.sadc.int
www.african-union.org

4. Lateinamerika

Es gibt in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares Regime vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM). Allerdings fanden im Rahmen der Organisation of American States (OAS) und zwischen der Rio-Gruppe und der EU seit 1995 mehrere Konferenzen zu VSBM statt. Außerdem gibt es eine Vielzahl bilateraler Absprachen. Häufig werden die vereinbarten Maßnahmen jedoch gar nicht oder nur unvollständig umgesetzt. Eine Verifikation vor Ort wird im allgemeinen nicht praktiziert.

Der peruanische Staatspräsident hatte die Bundesregierung 2002 um Unterstützung bei seinen Bemühungen gebeten, durch geeignete regionale VSBM mit Nachbarstaaten einen Anstoß zur Reduzierung der Rüstungsausgaben in der Region zu geben. Seitdem haben bereits vier bilaterale bzw. regionale Dialog-Seminare mit deutscher Unterstützung stattgefunden. Das vierte Seminar zur Förderung von regionalen Ansätzen zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen fand in Sommer 2007 in Buenos Aires (Argentinien) mit Vertretern aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador und Peru statt und führte zu einer weiteren Konkretisierung der regionalen Fortentwicklung von VSBM für Lateinamerika. In der Abschlusserklärung werden nächste Schritte in Richtung der Schaffung eines regionalen Mechanismus der Vertrauensbildung spezifiziert. Die von der Bundesregierung geförderten Diskussionen über bilaterale und regionale VSBM haben das Potential nicht nur zur regionalen Entspannung, sondern auch zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Militär und Zivilgesellschaft beizutragen.

Link:
www.oas.org

IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Mitgliedsstaaten

Deutschland

Die Bundeswehr leistet unverändert substanzielle Beiträge zur Aufgabenerfüllung in NATO, EU, VN und OSZE. In diesem Rahmen ist sie zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, im Kosovo, vor der Küste des Libanon und im Sudan sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus im Einsatz. Gemäß der Koalitionsvereinbarung von November 2005 wird die Bundesregierung die Transformation der Bundeswehr fortsetzen, um Fähigkeiten und Ausrüstung der Bundeswehr in einem fortlaufenden, vorausschauenden Anpassungsprozesses auf die neu gewichteten Aufgaben auszurichten. Ziel der Transformation der Bundeswehr ist die Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Aufgaben, Fähigkeiten und Ausrüstung mit den verfügbaren Finanzmitteln in einem bundeswehr- und streitkräftegemeinsamen Ansatz zu synchronisieren.

Frankreich

Das aktuelle Programmgesetz für die Jahre 2003 bis 2008 wird auch im 5. Jahr weiterhin eingehalten. Es zielt auf eine Modernisierung der Ausrüstung, den Abbau des Investitionsstaus und die Konsolidierung der Professionalisierung. Um die Lebensbedingungen der Soldaten (Unterkunft, Kinderbetreuung, Unterstützung) zu verbessern, wurden seit 2002 1 Mrd. Euro bereitgestellt. Die deutlich erhöhten Investitionen im Verteidigungshaushalt wurden dazu genutzt, erkannte Defizite zu überwinden. Diese liegen insbesondere bei der materiellen Ausstattung sowie in den Bereichen Prävention, Schutz der Soldaten und Kräfteprojektion. Die wichtigsten beauftragten Programme sind dabei: A 400M, 59 zusätzliche Rafale, die Fregatten FREMM, die Nuklear-U-Boote Barracuda, Marschflugkörper Scalp Naval, der frz. Infanterist der Zukunft (IdZ) Félin. Die Investitionen zur Modernisierung der nuklearen Kräfte und Mittel haben sich auf hohem Niveau stabilisiert. Mittelfristig sind weitere Umstrukturierungen zu erwarten. Dabei bildet der Aufbau eines gut ausgebildeten, schnell verfügbaren und vollständig in die Streitkräfte integrierten Reservistenpotenzials einen Schwerpunkt. Weiteres Ziel ist es nun, die Effektivität der Streitkräfte insgesamt zu verbessern und die Höhe der Betriebskosten, insbesondere die der Unterstützungsleistungen, zu kontrollieren. Hier haben sowohl Luftwaffe als auch Marine die ersten grundlegenden Reformen eingeleitet, für das Heer wurden erste Untersuchungen gestartet.

Großbritannien

Die britische Regierung hat im Dezember 2006 überraschend schnell, nach ihrer Grundsatzentscheidung vom 23. November 2006 zum Festhalten an nuklearen Fähigkeiten auch über das Jahr 2020 hinaus, das angekündigte Weißbuch zur Nuklearen Abschreckung des Landes veröffentlicht. Die GBR Regierung spricht sich darin für eine Fortführung der nuklearen Abschreckungsfähigkeit des Landes aus und will hierzu die vorhandenen vier nuklear angetriebenen U-Boote der VANGUARD Klasse als Träger ballistischer Raketen US-amerikanischer Herkunft (zzt. TRIDENT II D 5) mit nuklearen Gefechtsköpfen britischer Produktion Mitte des übernächsten Jahrzehnts durch ein gleichartiges System neuer Entwicklung und Produktion ablösen. Gleichzeitig kündigte GBR eine weitere Reduzierung der nuklearen Gefechtsköpfe von jetzt „unter 200“ auf neu dann „unter 160“ an.

Als Begründung für ihre Entscheidung nennt GBR, neben dem Verständnis von einer besonderen Rolle GBR in der Weltpolitik aufgrund des Status als P5-Nation im VN-Sicherheitsrat und der „Special Relationship“ zu den USA, im Wesentlichen die Unwägbarkeiten sicherheitspolitischer Entwicklungen in der Zukunft, einschließlich möglicherweise neu entstehender Formen nuklearer Bedrohung.

Die britische Regierung trifft somit frühzeitig eine strategische Entscheidung zur Zukunft ihrer nuklearen Abschreckung und setzt damit einerseits ein klares politisches Signal zur zukünftigen Ausrichtung GBR Außen- und Sicherheitspolitik und verschafft andererseits langfristige Planungssicherheit für die Rüstungsindustrie.

GBR erhebt weiterhin den Anspruch in der internationalen Staatengemeinschaft ein Hauptakteur zu bleiben. GBR unterstreicht mit dieser Entscheidung seine Einschätzung hinsichtlich der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen. Die Neuausrichtung wird sich aber angesichts der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur mittelfristig, teilweise auch nur langfristig umsetzen lassen.

Die sich aus den Future Capabilities ergebenden Maßnahmen werden konsequent durchgeführt. Bei den Verbänden und Hauptwaffensystemen hat es bereits zum Teil drastische Eingriffe in Betrieb und Rüstungsplanung gegeben. Eindeutige Zielsetzung bleiben unter den gegebenen Rahmenbedingungen für den Expeditionary Warfare optimierte Streitkräfte.

Ziel ist es, die Streitkräfte für einen weltweiten streitkräftegemeinsamen Einsatz bereitzuhalten. Einsatzoptionen umfassen mehrere kleine und/oder mittlere Operationen, möglichst im multinationalen Verbund, ggf. aber auch als autarkes britisches Kontingent. Die Fähigkeit zum gemeinsamen Einsatz mit den USA-Streitkräften bei groß angelegten Operationen steht dabei unverändert im Vordergrund.

Türkei

Die politische und militärstrategische Entwicklung der letzten Jahre zwingt auch die Türkei, ihre nationale Sicherheitsstrategie umzuformulieren und ihre Streitkräfte den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. 2003 wurde die Wehrpflicht von 18 auf 15 Monate verringert. Eine Reduzierung des Gesamtumfangs der türkischen Streitkräfte erfolgte jedoch nicht, da die Anzahl der Zeitsoldaten in angemessenem Umfang erhöht wurde. Die gestiegene Professionalisierung unterstreicht die türkischen Ansprüche

auf dem Weg zu einer hoch technologisierten Armee. Als Folge der Priorisierung der inneren Sicherheit ist eine Aufstockung des Jandarma-Personals (Militärpolizei) festzustellen, mit der terroristischen Aktivitäten in der Südost-Türkei Einhalt geboten werden soll.

USA

Die in der National Security Strategy (NSS, März 2006) konzipierte sicherheitspolitische Ausrichtung der USA betont weiter die vorrangige Aufgabe des Schutzes der eigenen Bevölkerung sowie befreundeter und verbündeter Staaten. National Defense Strategy und National Military Strategy beschreiben die Ziele amerikanischer Sicherheitspolitik wie folgt: Schutz der USA, Kampf gegen den internationalen Terrorismus sowie Fähigkeit zur konventionellen Kriegführung gegenüber jedwedem Gegner. Im Blickpunkt liegt die Entwicklung von Streitkräften mit teilstreitkraftübergreifenden Fähigkeiten, die besser als bisher in der Lage sein sollen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch andere Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen einbinden zu können. Ziel sind hoch moderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltefähige Truppenteile mit schlanken Kommandostrukturen. Am Ende dieser Transformation soll eine integrierte Joint Force stehen, deren Kennzeichen Expeditionsfähigkeit, umfassende horizontale und vertikale Vernetzung, Dezentralisation, Überlegenheit in der Herbeiführung der Entscheidung und Wirksamkeit sind. Die hierzu notwendigen Kräfte müssen in der Lage sein, erfolgreich auch mehrere, sich überlappende Operationen führen zu können. Hierzu wurde das Axiom „1-4-2-1“ zu Grunde gelegt: 1 – die Vereinigten Staaten verteidigen, 4 – Aggressionen in Europa, Nordost-Asien, den ostasiatischen Küstengewässern und Südwest-Asien/ Mittlerer Osten wirksam abschrecken, 2 – gleichzeitig bewaffnete Auseinandersetzungen in zwei dieser Regionen militärisch bekämpfen, 1 – einen dieser beiden Konflikte entscheidend gewinnen zu können.

Im Berichtszeitraum begann das Verteidigungsministerium ein neues Stationierungskonzept sowohl in den USA als auch in Übersee umzusetzen. Beide Prozesse (BRAC und Global Posture) sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu betrachten. Der wachsenden Bedeutung des afrikanischen Kontinents entspricht die Bildung eines Africa Command (AFRICOM).

Beschlossene oder angekündigte Erhöhungen der Streitkräftestärken stehen vorwiegend in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erheblichen Kräftebedarf im Irak, sowie vorgesehenen Verstärkungen in Afghanistan.

Neben dem Investitionsbedarf für aktuelle Einsätze werden umfangreiche Ressourcen für Entwicklung und Aufbau eines nationalen Raketenabwehrsystems und die Erzielung von Space Dominance verwendet. Auch hier stehen der Schutz eigener Bevölkerung und Verbündeter im Vordergrund. Fallweise wird die Besorgnis geäußert, dass dies auf Kosten der Modernisierung und Weiterentwicklung von TSK-Fähigkeiten erfolgen könnte.

Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Belgien	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	14.564 7.542 1.598	43.182	41.234	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 37 500 (bis 2015), Problem der Überalterung, Altersdurchschnitt 40 Jahre
	Andere	19.478			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Bulgarien	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	20.124 9.344 4.063	40.266	40.900	a) Wehrform: Wehrpflicht 3–6 Monate, derzeit Umwandlung in Freiwilligenarmee, Ende der Wehrpflicht 31.12.2007 b) Zielstärke: 39.000 (Ende 2015)[12]
	Andere	6.735			

[12] inkl. des Personals TSK-übergreifender Aufgaben

noch **Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Dänemark	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	9.200 5.600 3.800	18.600	17.237	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken[13]				Bemerkungen
Deutschland	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	162.600 61.900 24.600	249.100	250.100	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Estland	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	3.300 600 440	13.640	4.493	Wehrform: Wehrpflicht
	Kaitseliit	9.300			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Frankreich	**Teilstreitkräfte 2007[14]**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	159.700 65.000 50.612	398.112	348.196	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: Erhöhung Umfang bis 2008 (insbes. bei Gendarmerie)
	Andere[15]	122.800			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Griechenland	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	92.209 33.000 21.500	146.709	147.100	a) Wehrform: Wehrpflichtarmee, Reduzierung von 12 auf 6 Monate geplant, Verhandlungen hierüber jedoch derzeit ausgesetzt b) Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2010

[13] Jahresdurchschnittsstärken inkl. des Personals TSK-übergreifender Aufgaben
[14] inkl. Zivilpersonal
[15] Gendarmerie, ZentralMilDienste

noch **Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Großbritannien	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	110.690 44.400 39.090	194.180	185.613	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Italien	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	112.000 44.000 34.000	303.000	313.070	Wehrform: Freiwilligenarmee, Wehrpflicht seit 01.01.2005 ausgesetzt
	Andere[16]	113.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Kanada	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	20.000 12.600 11.300	60.400	59.571	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 60.000
	Andere[17]	16.500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Lettland	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	2.100 350 630	13.480	3.574	Wehrform: Wehrpflicht
	Nationalgarde	10.400			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Litauen	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	3.800 1.000 700	13.500	5.440	Wehrform: Wehrpflicht
	Heimwehr	8.000			

[16] Carabinieri
[17] ZentralMilDienste, San-Wesen

n o c h **Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Luxemburg	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK[18]	823	823	823	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 1.258 (bis 2010);

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Niederlande	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	20.873 8.779 9.449	43.680	51.138[19]	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	4.579			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Norwegen	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Heimwehr	8.021 3.434 4.310 802	30.365	31.416	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere[20]	13.798			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Polen	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	76.968 25.702 10.406	140.613	140.782	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere	27.537			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Portugal	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	22.000 7.300 10.900	40.200	41.211	Wehrform: Freiwilligenarmee seit 2004

[18] exkl. Zivilisten
[19] davon 11 080 Zivilisten
[20] hierbei handelt es sich um Soldaten/Zivilpersonen der NOR Streitkräfte, die nicht zu den jeweiligen OrgBereichen gerechnet werden, weil sie im Ministerium, Schulen, Instituten und anderen militärischen Einrichtungen (wie bei der NOR Logistik-Organisation der Streitkräfte) Dienst leisten

noch **Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Rumänien	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	40.357 11.500 7.000	69.357	71.000	a) Wehrform: Berufsarmee
	Andere	10.500			a) sog. Logistic Support

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Slowakei	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK TSK-über-greifend	11.591 4.192 4.150	19.933	14.200	a) Wehrform: Freiwilligenarmee seit 01.01.2006 b) Zielstärke: 17.800 (bis 2015)

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Slowenien	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Gesamt-SK[21]	7.354	7.354	7.354	a) Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt) b) Zielstärke: 8.500 (bis 2015)

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Spanien	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**[22]	
	Land-SK Luft-SK See-SK Guardia Civil	74.000 21.000 20.000 73.000	188.000	118.917	Wehrform: Freiwilligenarmee seit 2001, derzeit sind über 22.000 Dienstposten nicht besetzt, Einführung eines neuen Personalgesetzes zur Steigerung der Attraktivität

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Tschechische Republik	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Gesamt-SK	25.000	25.000[23]	25.000	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 26.200 (bis 2008), in Struktur keine Unterteilung mehr in TSK enthalten.

[21] die Trennung der TSK gibt es in den SVN-SK offiziell nicht mehr, obwohl es noch Heeres-, Luftwaffen- und Marineuniformträger gibt
[22] ohne Guardia Civil
[23] inkl. Zivilpersonal

noch **Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Türkei	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	412.000 63.700 58.000	783.700	785.650	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Jandarma geplanter Zuwachs 5 % bis 2010
	Andere[24]	250.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Ungarn	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK San-Dst	9.700 5.000 2.100	28.500[25]	28.945	a) Wehrform: Freiwilligenarmee, Aussetzung Wehrpflicht seit November 2004 b) Zielstärke: Reduzierung auf 24.500 bis 2008
	Andere	11.700			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
USA	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	498.000[26] 349.000 340.500	1.367.000	1.365.700	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: erneute Erhöhung der Land-SK um 30.000 bis 2011 vom Kongress gebilligt; große Beanspruchung von Reservisten und Nationalgarde durch Einsätze
	Andere	180.000			c) Marine Corps

[24] Jandarma
[25] inkl. Zivilpersonal
[26] ohne NatGrd 342 000, ohne Reserve 204 000 und ohne Zivilangestellte 218 000

2. Weitere nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten

Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Albanien	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK[27] Luft-SK[28] See-SK[29]	5.700 1.230 970	12.083	16.782	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: ca. 12.500 bis 2010 (Freiwilligenarmee)
	Andere[30]	4.183			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Bosnien und Herzegowina	Teilstreitkräfte 2007[31]		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK[32] Luft-SK[33]	9.800 0[34]	9.800	12.000	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 11.000 bis 2008

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Finnland	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	15.700 1.650 2.300	25.950	26.089	a) Wehrform: Wehrpflicht 6–12 Monate b) Zielstärke bis 2012: 15.000 bis 16.000
	Andere	6.300			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Irland	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK TSK-übergreifend	8.461 846 1.039 10	10.356	10.490	Wehrform: Freiwilligenarmee, keine eigenständigen TSK

[27] ohne Zivilpersonal
[28] ohne Zivilpersonal
[29] ohne Zivilpersonal
[30] TSK-übergreifender Bereich und Zivilpersonal
[31] alle Zahlenangaben ohne Wehrpflichtige
[32] davon VF (Streitkräfte der Föderation von Bosnien und Herzegowina) 7 740, VRS (Streitkräfte der Republika Srpska) 3 460
[33] davon VF 260, VRS 540
[34] es gibt nur noch gesamtstaatliche Streitkräfte, diese nehmen keine originäre TSK-Gliederung ein

noch **Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Kroatien	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	15.200 2.800 2.550	24.940	22.390	Wehrform: Wehrpflicht, geplante Abschaffung der Wehrpflicht bis 2010, Aussetzung ab 2008, Zielstärke bis 2015: 18.000
	Andere	4.390			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	**Teilstreitkräfte 2007**[35]		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK[36] Luft-SK[37]	7.240 335	8.690	8.772	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: ca. 7.700 bis 2008
	Andere[38]	1.115			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Österreich	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK TSK-übergreifend	24.933 3.717 4.169	32.819	35.778	Wehrform: Wehrpflicht

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Schweden	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK TSK-übergreifend	15.500 3.000 6.100 3.100	27.700	20.126	Wehrform: Wehrpflicht

[35] eine eindeutige Aufgliederung nach TSK ist nicht möglich, da die MKD-SK im Zuge der eingeleiteten SK-Reform ab 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr einnehmen; alle Zahlenangaben ohne Wehrpflichtige
[36] inkl. Zivilpersonal 1 137
[37] inkl. Zivilpersonal 39
[38] VtgMin und GS, inkl. Zivilpersonal 706

noch **Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Schweiz	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK	95.000 34.000	129.000[39]	143.100	Wehrform: Milizsystem

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Serbien	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	14.500 4.000 250[40]	28.350	54.950	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke bis 2010: ca. 21.200
	Andere[41]	9.600			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Montenegro	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK[42] Luft-SK See-SK	1.200 180 355	2.550	3.300	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: ca. 2.400 bis 2008
	Andere[43]	815			

[39] ca. 6 100 Berufs- und Zeitsoldaten, der Rest setzt sich aus Personal in Grund- und Wiederholungskursen zusammen und stellt die Jahresmaximalstärke dar; die Stärke unterliegt aufgrund des Milizsystems starken Schwankungen
[40] nach Auflösung der Staatenunion mit Montenegro nur noch Donauflottille
[41] VtgMin und GenStab mit untergeordneten Elementen inkl. Zivilpersonal
[42] Teilstreitkräfte ohne Zivilpersonal
[43] VtgMin und GenStab inkl. Zivilpersonal

3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Das zurückliegende Jahr war für die nicht-russischen Streitkräfte der Länder der GUS insgesamt durch anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet. Im Südkaukasus jedoch war das Jahr durch einen erheblichen Anstieg der Verteidigungsausgaben gekennzeichnet. Aserbaidschan, Armenien und Georgien verstärkten ihr Streitkräftepotential durch eine Modernisierung ihrer Waffensysteme und signifikante Neuerwerbungen. Die Verstärkung der russischen Truppen in Armenien (Verlegung der russischen Truppen von Georgien nach Armenien) veränderte das Kräftegleichgewicht gegenüber Aserbaidschan zugunsten Armeniens.

Russland

Die 1997 unter Präsident Jelzin initiierte und seit 2000 durch Präsident Putin forcierte Militärreform wurde auch 2007 auf der Basis des Eckwertepapiers vom 2. Oktober 2003 des Verteidigungsministers „Aktuelle Aufgaben der Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation“ weiter umgesetzt. Die Neufassung der seit 2000 gültigen „Konzeption für Nationale Sicherheit“ (KNS) ist weiterhin in Überarbeitung und wird nun erst nach den Präsidentschaftswahlen 2008 erwartet. Von der KNS werden dann weitere Grundsatzdokumente abgeleitet, sodass auch die Veröffentlichung einer neuen Militärdoktrin für 2008 erwartet werden kann.

Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Armenien	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK	38.945 4.608	64.053	59.500	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b) Zielstärke: nicht bekannt
	Andere[44]	20.500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Aserbaidschan	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	49.213 6.800 2.200	76.813	76.820	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 70.000; davon 5.000 See-SK bis 2010
	Andere[45]	18.600			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Georgien	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	24.500 1.400 550	30.920	29.150	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: Mit Beginn der Aufstellung der 5. Infanteriebrigade in 2007 soll 2009 eine Stärke von 32.000 Soldaten erreicht werden. Zudem soll bis 2012 eine Reservistenobergrenze von 100.000 Mann erreicht werden.
	Andere[46]	4.500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Kasachstan	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK[47]	26.950 6.700 700	68.850	77.000	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, Seegrenzschutz 30 Monate b) Zielstärke: 60.000
	Andere[48]	34.500			

[44] Truppen des Inneren 2 000, Grenztruppen 3 000, Spezialtruppen der Sicherheitsdienste 3 000, Selbstverteidigungskräfte 12 500
[45] Grenztruppen 7 100, Truppen des Inneren 9 500, Nationalgarde 2 000
[46] Grenzpolizei und Küstenwache 3 500, Sondereinheiten 1 000
[47] im Aufbau befindlich, Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 3 000 enthalten
[48] Grenztruppen 20 000, Truppen des Inneren 12 000, Nationalgarde 2 500

noch **Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Kirgisistan	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK	6.500 2.400	17.800	17.600	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 9.000
	Andere[49]	8.900			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Moldau	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK	5.650 850	15.120	14.680	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: 7.200, ab 2014: 5.000
	Andere[50]	8.620			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Russland	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Sonstige	367.000[51] 152.000 107.000 272.000[52]	ca. 1,19 Mio.	ca. 1,23 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt, ab 2008 12 Monate b) Zielstärke: 1,10 Mio., langfristig 1,00 Mio.; Übergang zur Berufsarmee
	Andere[53]	ca. 293.000			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Tadschikistan	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK	10.050 1.100	25.650	24.100	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b) Zielstärke: 8.000[54]
	Andere[55]	14.500			

49 Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 3 500, Nationalgarde 2 400
50 Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 5 500, Nationalgarde 120
51 einschließlich LLTr 35 500, 102. MilBas ca. 4 000, OGRM 1 300 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBas 5 500
52 StratRak 92 000, Kosmische Truppen 50 000, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 80 000, EbTp 50 000; zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke
53 StratRak 92 000, Kosmische Truppen 50 000, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 80 000, EbTp 50 000; zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke
54 ohne Andere
55 Grenztruppen 8 800, Truppen des Inneren 4 200, Nationalgarde 1 500

noch **Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Turkmenistan	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK[56]	23.800 3.900	52.300	59.05.	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Andere[57]	24.600			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Ukraine	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Zentral unterstellte Einheiten	70.700 45.200 11.900 35.400	233.200	245.195	a) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt; See-SK seit 2005 18 Monate b) Zielstärken: 2006: 221.000, 2007: 200.000, 2008: 183.000, bis 2011: 143.000
	Andere[58]	70.000			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Usbekistan	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK	31.900 7.500	76.900	76.700	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: 60.000
	Andere[59]	37.500			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Weißrussland	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK	35.300 14.000	67.300	66.600	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 65.000
	Andere[60]	18.000			

[56] nicht vorhanden, nur Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 1 800 enthalten
[57] Grenztruppen 17 400, Truppen des Inneren 4 200, Präsidentengarde 3 000
[58] Truppen des Inneren 33 000, Grenztruppen 37 000
[59] Grenztruppen 17 500, Truppen des Inneren 18 000, Brigade Nationale Sicherheit 2 000
[60] Grenztruppen 10 200, Truppen des Inneren 7 800

4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Irak

Die irakischen Streitkräfte befinden sich weiter im Aufbau. Der personelle Aufwuchs schreitet trotz zahlreicher Anschläge gegen die Sicherheitskräfte sowie Rekrutierungsstellen voran. Der derzeitige Stand der Rekrutierung beträgt ca. 167 000 Soldaten. Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte wird aufgrund der qualitativ und quantitativ mangelhaften Ausstattung und Ausrüstung und des unzureichenden Ausbildungsstandes immer noch als gering bewertet. Obwohl die irakischen Streitkräfte die Verantwortung in der Mehrzahl der Regionen von den Koalitionskräften übernommen haben, sind sie immer noch stark auf deren Unterstützung (vor allem der US-Streitkräfte) für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben angewiesen.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften Abschreckung mit Vergeltungsoption an. Dazu ist die Verfügbarkeit weitreichender Raketen aus iranischer Sicht unverzichtbar. In der internationalen Gemeinschaft besteht der Verdacht, dass das zivile Atomprogramm Irans auch der Schaffung einer Nuklearbewaffnung oder zumindest einer Option hierauf dienen könnte.

Auf dem konventionellen Sektor werden die finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Kapazitäten weiterhin nicht ausreichen, um das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Durch den Abschluss der Beschaffung von Flugabwehrsystemen des Typs SA-15/GAUNTLET (TOR-M1) und der begonnenen Zulieferung der S-300 MPU 3 (Triumph) ist eine deutliche Steigerung der Fähigkeiten im Bereich der Verstärkung der Luftverteidigungskräfte erfolgt. Hiermit wird es nach Einführung in die iranischen Streitkräfte, aufgrund der geringen Stückzahl jedoch räumlich begrenzt, möglich sein, Luftverteidigungsschwerpunkte zu bilden, um Schlüsselinfrastruktur (z. B. des Nuklearprogramms) besser gegen Luftangriffe zu schützen. Zu beobachtende Bemühungen seitens Iran, in den Besitz weiterer Luftverteidigungssysteme zu gelangen, lassen den weiteren Ausbau dieser Fähigkeit erwarten.

Die iranische Rüstungsindustrie ist auf Rüstungskooperationen mit anderen Staaten (China, Russland und Nordkorea) angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe ist allerdings weder qualitativ noch quantitativ ausreichend.

Zudem fehlt Iran die wesentliche Komponente einer eigenen Rüstungsforschung und -entwicklung. Somit wird die Fertigung von komplexen Waffensystemen ohne ausländische Zulieferungen und Know-how nicht möglich sein. Bislang können indessen lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden, die deutlich hinter neuesten westlichen Standards zurückbleiben. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird weiterhin an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Israel

Israel setzt in seinem aktuellen Fünfjahresplan, KELA 2009, seine militärischen Schwerpunkte auf den Kampf gegen den Terrorismus und die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen. Drei vorrangige Ziele wurden definiert: Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeit, Verbesserung der Präzision der Waffensysteme, vor allem im Bereich der Landstreitkräfte, und Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung der Landstreitkräfte. Des Weiteren sollen 400 Kampfpanzer MERKAVA-IV und gepanzerte Fahrzeuge für den Einsatz in Konflikten niedriger Intensität (low intensity conflict) beschafft und das Flugabwehrraketensystem MIM-104 PATRIOT auf PAC-3-Stand modernisiert werden. Ferner ist Israel auch an dem Erwerb von Abwehrsystemen für den Einsatz gegen ballistische Flugkörper kurzer Reichweite interessiert.

Die USA sind wesentlicher Partner im Rüstungsbereich und unterstützen Israel jährlich mit 2,2 Mrd. US-Dollar aus ihrem Foreign Military Sales Programm. Aktuelle Beschaffungsmaßnahmen aus den USA umfassen u. a. das Kampfflugzeug F-16I/FALCON, Kampfhubschrauber AH-64D/LONGBOW und bunkerbrechende Bomben GBU-28 für das Kampfflugzeug F-15I/STRIKE EAGLE. Darüber hinaus plant Israel die Beschaffung einer großen Anzahl der Joint Direct Attack Munition (JDAM/Steuer- und Navigationssätze für normale Freifallmunition). Zudem ist Israel am Erwerb von Kipprotor-Flugzeugen des Typs V-22/OSPREY interessiert, die bei Spezial- und SAR-Operationen eingesetzt werden sollen. Des Weiteren beteiligt sich Israel an der Entwicklung des Kampfflugzeuges F-35/LIGHTNING II (JSF).

Aus Deutschland erhalten die israelischen Streitkräfte zwei hochmoderne U-Boote der DOLPHIN-Klasse mit außenluftunabhängigem Antrieb (AIP). Es ist zu erwarten, dass Israel seine bereits vorhandenen DOLPHIN U-Boote an den technischen Stand der neu zu liefernden U-Boote anpassen wird. Die israelische Rüstungsindustrie ist äußerst leistungsstark. Das Land zählt zu den weltweit größten Rüstungsexporteuren. Intensive Beziehungen bestehen zur Türkei und zu Indien.

Syrien

Syrien verfügt über umfangreiche, jedoch wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Neben der reinen Landesverteidigung zählen die Absicherung der Souveränität des Regimes und der Erhalt der regionalen Machtposition zu den Hauptaufgaben der syrischen Streitkräfte. Geplant sind weniger Neubeschaffungen; vielmehr sollen vorhandene Waffensysteme modernisiert werden (Verbesserung der Panzerabwehrfähigkeit).

Lediglich im Bereich der Luftverteidigung sollen Neubeschaffungen von Luftabwehrsystemen kürzerer Reichweite vorgesehen sein. Ziel aller Maßnahmen ist der Aufbau kleinerer, aber besser ausgerüsteter Streitkräfte. Diese werden höher beweglich und noch stärker als bisher defensiv ausgerichtet sein.

Angesichts eines begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der Bedarf an Ersatzteilen ist hoch. Die eigene Rüstungsindustrie kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen, da sie nicht in der Lage ist, autark große Waffensysteme zu produzieren. Syrien verfolgt nach Meinung von Beobachtern ein fortgeschrittenes C-Waffenprogramm und ist in der Lage, SCUD-B/C-Raketen herzustellen. Der Besitz einsatzfähiger C-Waffen wird daher vielfach unterstellt. Im Bereich der B-Waffen wird von Forschungsaktivitäten ausgegangen.

Libyen

Libyen ist bestrebt, seine Rüstungskontakte mit Staaten der GUS und insbesondere mit Russland und der Ukraine zu intensivieren. Dies ist im Hinblick auf die veraltete Ausrüstungslage der libyschen Streitkräfte notwendig, um dringende Modernisierungen durchführen zu können. 2004 schloss Libyen einen Vertrag mit der Ukraine über den Erwerb von Transportflugzeugen des Typs ANTONOV AN-74, die 2006 geliefert wurden. Im Herbst desselben Jahres verhandelte Libyen mit Russland über eine Lizenzproduktion von KALASHNIKOV-Gewehren. Planungen zur Modernisierung älterer Kampfpanzer sowie zur Beschaffung von modernen Kampfpanzern und gepanzerter Mannschaftstransportfahrzeuge aus Russland oder der Ukraine sind über das Verhandlungsstadium noch nicht hinaus gekommen. Auch die Kooperation mit westlichen Staaten wird intensiviert. So wurde mit Frankreich bereits ein Rüstungsabkommen geschlossen.

Im Rahmen der seit Ende 2003 von Libyen verfolgten Politik der Reintegration in die Internationale Gemeinschaft wurden vermutlich die gesamten Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Beschaffung im Bereich der nichtkonventionellen Rüstung und Trägertechnologie offengelegt.

Libyen ist Mitglied der IAEO und 2004 dem Vertrag zur Nichtverbreitung von Atomwaffen beigetreten. Das Land verfügt über einen Forschungsreaktor, der unter internationaler Überwachung steht. Nukleare Forschungsaktivitäten haben vermutlich derzeit nur eine nachrangige Priorität. Das Abkommen gegen Biologische Waffen hat das Land schon 1983 ratifiziert, allerdings ist Libyen bestrebt, den Biotechnologiesektor auszubauen. Ferner ist Libyen 2004 dem Chemiewaffenübereinkommen beigetreten, vorhandene Bestände an Munition und chemischen Kampfstoffen wurden deklariert. 2003 hat das Land auf die zukünftige Entwicklung oder Beschaffung von Raketensystemen mit einer Reichweite von über 300 km verzichtet. Vorhandene SCUD-B (Reichweite 300 km) sollen im Rahmen der Möglichkeiten einsatzbereit gehalten werden.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Ägypten	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	320.000 110.000 18.500	608.500	598.500	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere	160.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Libyen	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	45.000 36.000[61] 3.500[62]	84.500	71.500	Wehrform: Wehrpflicht für Männer und Frauen, 24 Monate

[61] davon Luftverteidigungskräfte 13 000.
[62] inkl. Küstenwachkräfte, ohne etwaige für Landungsoperationen vorgesehene Infanterietruppen der Land-SK.

noch **Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Irak	Teilstreitkräfte 2006		Gesamt 2006	Gesamt 2005	
	Land-SK Luft-SK See-SK	165.000 1.000 1.100	167.100	135.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	305.000[63]	305.000	188.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Iran	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	350.000 43.000 42.600	910.600	904.600	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere	475.000			
Reguläre Streitkräfte	Land-SK See-SK	220.000 22.000	~ 794.600	910.600	Wehrform: Wehrpflicht
Revolution. Garden „Pasdaran“	Land-SK See-SK	130.000 20.600			
Regulär und Pasdaran	Luft-SK	52.000			
Basij	Miliz	~ 350.000			

Anm.: Die große Differenz zum Vorjahr resultiert aus korrigierten Annahmen zur aktiven Stärke der Basij-Miliz.

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Israel	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	141.000 38.000 9.500	196.500	188.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere	8.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Syrien	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK[64] See-SK	215.000 100.000 3.200	397.700	397.700	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere[65]	79.500			

[63] hierbei handelt es sich um die Kräfte des Innenministeriums; zusätzlich unterhalten andere Ministerien insgesamt 120 000 Objektschutzkräfte.
[64] davon Luftverteidigungskräfte 60 000
[65] davon Nationalgarde 70 000

5. Ausgewählte Staaten in Asien

VR China

Die strategische Zielsetzung der VR China, langfristig als vollwertige Großmacht anerkannt zu werden, hat eine zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials, auch der nuklearen Kapazitäten, zur Voraussetzung. Die derzeit gültige Militärdoktrin der Volksbefreiungsarmee (VBA) – „Führung eines lokalen Krieges unter Hochtechnologie-Bedingungen" – erfordert eine tiefgreifende Modernisierung, Reorganisation und Professionalisierung der Streitkräfte. Dabei lassen die – durch die eindeutige Prioritätensetzung zugunsten der gesamtökonomischen Entwicklung des Landes – trotz des hohen Wirtschaftswachstums dennoch begrenzten Haushaltsmittel aber keine breit gefächerte Erneuerung der Ausrüstung der Gesamtstreitkräfte zu.

Das Ziel der Reduzierung der VBA auf ca. 2,2 Millionen Soldaten in den letzten Jahren diente daher vor allem der Steigerung der Effizienz und nicht der Abrüstung. Bei allen Rüstungsentscheidungen hat der Nutzen für eine militärische Lösung des Taiwan-Problems zwar Vorrang, ist jedoch nicht das entscheidende Kriterium.

Die VBA wird auch nach dem 17. Parteitag vom Oktober 2007 weiterhin uneingeschränkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die Volksbefreiungsarmee bleibt Parteiarmee. Ein bereits seit HU Jintaos Übernahme des Vorsitzes der Zentralen Militärkommission (ZMK) erkennbarer Machtzuwachs der Hauptverwaltung Politik gewährleistet dabei die Kontrolle der Streitkräfte.

In der ZMK, dem obersten militärpolitischen Führungsorgan Chinas, ist auch nach dem jüngsten Parteitag durch die Mitgliedschaft der Befehlshaber von Luft- und Seestreitkräften sowie den Strategischen Raketentruppen weiterhin die Expertise aller Teilstreitkräfte, im traditionell landstreitkräftedominierten Gremium, vertreten.

Weitere strukturelle Maßnahmen zur Erlangung der Fähigkeit zur integrierten Operationsführung der VBA wurden aber bislang noch nicht durchgeführt. Auf diesem Gebiet sind die Fähigkeiten der VBA noch deutlich von denen westlicher Staaten entfernt.

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die schlagkräftigsten der Region. Das in der Vergangenheit zentrale Kräftemessen mit dem Rivalen Pakistan steht nicht mehr im Zentrum der konzeptionellen Weiterentwicklung der Streitkräfte. Diese sollen stattdessen mittel- bis langfristig mit dem Ziel zur Fähigkeit regionaler und teilweise überregionaler Machtprojektion modernisiert werden, um dem indischen Anspruch auf Status einer Großmacht zu entsprechen. Bemühungen zur Überwindung des ausgeprägten Abgrenzungsbedürfnisses der einzelnen Teilstreitkräfte sind zwar eingeleitet, ein nachhaltiges teilstreitkraftgemeinsames operatives Denken hat sich bislang jedoch nicht durchsetzen können. Wesentliche Elemente der Nukleardoktrin sind der Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, massive Vergeltung auch gegenüber Staaten, die andere Massenvernichtungswaffen einsetzen sowie der Verzicht auf einen Nuklearwaffeneinsatz gegen Nichtnuklearwaffenstaaten.

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, diesem potenziellen Gegner konventionell jedoch unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor gegenüber einer angenommenen indischen Aggression. Seit einigen Jahren wird jedoch ein zunehmendes Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur asymmetrischen Kriegsführung gelegt, wie es zur Bekämpfung der zahlreichen innerstaatlichen Aufstandsbewegungen erforderlich ist. Mit dieser faktischen Erweiterung ihrer Aufgaben sind die Streitkräfte an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gelangt und können ihren Auftrag sowohl gegen innere als auch gegen äußere Bedrohungen nur bedingt erfüllen.

Nordkorea

Die Koreanische Volksarmee (KVA) und deren militärische Führung sind für das Überleben des Regimes von existenzieller Bedeutung. Seit dem Tode von KIM Il-sung hat das Militär in Nordkorea unübersehbar an Bedeutung gewonnen, da sich sein Sohn KIM Jong-il bei der Auswahl seiner Machtbasis für das Militär und teilweise gegen die Partei entschieden hat. Die Armee wurde für KIM Jong-il zu einem vielseitigen politischen Instrument: Mit ihr wurde die Macht der vormals dominierenden Partei neutralisiert, sie half, KIMs nicht unumstrittene Nachfolge abzusichern und schien ihm geeignet, das physische Überleben des Regimes langfristig zu sichern. Die KVA wurde somit zur entscheidenden Stütze seiner Herrschaft.

Die Sorge um deren unbedingte Loyalität ist bei der Regimeführung vor diesem Hintergrund aber generell vorhanden. KIM Jong-il, als Marschall der Volksrepublik Korea, Oberbefehlshaber der Streitkräfte sowie Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates und als solcher zudem Staatschef, hofiert daher das ihm bisher treuergebene Militär. Es findet kaum eine öffentliche Veranstaltung im Land statt, bei der die Volksarmee nicht an herausgehobener Position und führend präsent ist. Über allem Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen steht die so bezeichnete „Militär-zuerst"-Doktrin (Songun). Die Armee ist nunmehr in vielen Bereichen vertreten, die früher ausschließlich Partei- und Staatsorganen vorbehalten waren. Ihre Rolle in Wirtschaft und Landwirtschaft ist bedeutender als jemals zuvor.

Die KVA zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,1 Millionen Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Millionen Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, sogenannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die ma-

terielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu gewährleisten. Dafür beanspruchen die Streitkräfte etwa ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Nordkorea betreibt ein Atomwaffenprogramm und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln und wird daher in der Region als Bedrohung wahrgenommen. Im Oktober 2006 führte Nordkorea einen Kerntest durch. Die sog. 6-Parteien-Verhandlungen zum Abbau des nordkoreanischen Atomprogramms haben gegen Ende 2007 Fortschritte erzielen können.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken				Bemerkungen
China	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	1,5 Mio. 420.000[66] 255.000	2,175 Mio.	2,221 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Indien	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	1,1 Mio. 170.000 49.200	1,319 Mio.	1,325Mio.	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Pakistan	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	550.000 45.000 24.100	619.100	621.500	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Japan	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	147.000 46.000 43.000	236.000	236.000	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke 238.000 bis 2009

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2007		Gesamt 2007	Gesamt 2006	
	Land-SK Luft-SK See-SK	950.000 110.000 55.000	1,116 Mio.	1,157 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht

[66] Luftstreitkräfte und strategische Raketentruppen

noch **Übersicht ausgewählter Staaten in Asien**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Südkorea	**Teilstreitkräfte 2007**		**Gesamt 2007**	**Gesamt 2006**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	550.000 64.000 68.000	682.000	683.200	Wehrform: Wehrpflicht

Anhang

Tabellen:

1. Dem VN-Waffenregister für 2006 gemeldete Exporte

2a. Nationale Obergrenzen gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

2b Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

3a Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juli 2007

3b Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrages eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde zum Stichtag 1. Juli 2007

4a KSE-Inspektionen vom 1.Januar bis 31. Dezember 2007 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten

4b KSE-Inspektionen vom 1.Januar. bis 31. Dezember 2007 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten

5. Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2007 in zeitlicher Reihenfolge

6. Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2007 (in zeitlicher Reihenfolge)

7. Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2007

8. Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel

9. Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

10. Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer und Toxinwaffen

11. Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen

12. Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

13. Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens über die globale Ächtung von Antipersonenminen

14. Status des VN-Waffenübereinkommens

15. Länderübersicht der Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregimes

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2006 gemeldete Exporte[1]

Meldekategorie / Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Australien	0	25	0	0	0	0	0
Österreich	0	11	0	0	0	0	0
Deutschland	205	201	33	0	0	9	36
Griechenland	0	64	0	0	0	0	0
Großbritannien	0	0	0	6	8	0	49
Bosnien und Herzegowina	0	0	15	0	0	0	508
Italien	12	0	0	0	0	0	0
Kanada	2	163	0	0	0	0	0
Niederlande	0	143	48	19	0	1	8
Portugal	0	20	0	0	0	0	0
Schweiz	0	66	24	14	0	0	0
Slowakei	0	1	24	2	0	0	0
Slowenien	0	1	0	0	0	0	0
Mazedonien, ehem. jugoslaw. Republik	0	2	12	0	0	0	0
Südafrika	0	610	0	13	0	0	0
Tschech. Republik	35	20	42	0	1	0	0
Türkei	0	454	0	0	0	0	3.040
USA	18	287	9	129	67	0	431
Dänemark	0	0	0	0	0	1	0
Weißrussland	41	0	0	0	0	0	0
Finnland	0	33	0	0	0	0	0
Frankreich[10]	0	0	4	12	12	0	244
Ungarn	0	66	493	0	0	0	0
Israel	0	8	122	0	0	0	30
Norwegen	0	0	85	0	0	1	0
Russland	30	118	100	14	21	2	1.093
Schweden	0	135	6	8	0	0	94
Spanien	0	0	0	1	0	2	0
Korea	0	0	0	2	0	0	0
Libyen	0	0	0	2	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	2
Polen	5	423	148	0	0	0	0
Ukraine	41	46	13	46	0	0	930

[1] Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben

Tabelle 2a

Nationale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

Vertragsstaat	Kampf-panzer	Gepanzerte Kampffahr-zeuge	Artillerie	Kampf-flugzeuge	Angriffshub-schrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Großbritannien	843	3.017	583	855	350
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen (4) (C)	1.577	1.780	1.370	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russland (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei (6)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik (2) (A)	795	1.252	657	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7) (D)	4.080	5.050	4.040	1.090	330
Ungarn (3) (B)	710	1.560	750	180	108
USA	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
Summe:	**35.574**	**56.570**	**36.312**	**13.203**	**3.994**

(1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1.924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

Weitere Erläuterung zu Tabelle 2a siehe Tabelle 2b.

Tabelle 2b

Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidschan (3) (4)	220	220	285
Belgien (5)	544	1.505	497
Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Dänemark (5)	335	336	446
Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Frankreich (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechenland (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Großbritannien (5)	843	3.029	583
Island (3)(4)	0	0	0
Italien (5)	1.642	3.805	2.062
Kasachstan (5)	50	200	100
Luxemburg (5)	143	174	47
Moldau (3) (4)	210	210	250
Niederlande (5)	809	1.220	651
Norwegen (3) (4)	170	282	557
Polen (5) (C)	1.730	2.150	1.610
Portugal (5)	300	430	450
Rumänien (3)(4)	1.375	2.100	1.475
Russland (5) davon (1) (3) (4)	6.350 1.300	11.280 2.140	6.315 1.680
Slowakei (5)	478	683	383
Spanien (5)	891	2.047	1.370

noch Tabelle 2b

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Tschechische Republik (5) (A)	795	1.252	657
Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5) (D) davon (2) (3) (4)	4.080 400	5.050 400	4.040 350
Ungarn (5) (B)	710	1.560	750
Weißrussland (5)	1.800	2.600	1.615
Summe **davon (1) + (2)**	**36.217** **1.700**	**59.038** **2.540**	**36.805** **2.030**

(1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya–Volgodonsk–Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze darf nicht für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten werden.

(2) In der Oblast Odessa

(3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 des A-KSE anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt.

(4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.

(5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.

Ergänzung zu Tabellen 2a und 2b

Erklärungen der Vertragsstaaten zu nationalen und territorialen Obergrenzen

(A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre territoriale und nationale Obergrenze bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.

(B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, seine nationale und territoriale Obergrenze bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.

(C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebundenen TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1.780 gepanzerte Kampffahrzeuge und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.

(D) Die Ukraine hat mit Notifikation CFE/UA/06/0104/F03/O mit Wirkung vom 2. Oktober 2006 folgende neue Anteilshöchstgrenzen notifiziert: 3 200 Kampfpanzer, 5 050 gepanzerte Kampffahrzeuge (davon 3 095 Schützenpanzer und 253 Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung), 3 600 Artilleriewaffen, 800 Kampfflugzeuge und 250 Angriffshubschrauber. Bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz im Mai/Juni 2006 hat die Ukraine erklärt (RC.DEL/23/06), dass diese neuen Begrenzungen mit den nationalen und territorialen Obergrenzen des Anpassungsübereinkommens übereinstimmen werden.

Tabelle 3a

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juni 2007

	Kampfpanzer	**Gepanzerte Kampffahrzeuge*)**	**Artillerie**
MilBez LENINGRAD	830	540	658
MilBez NORDKAUKASUS	727	2.956	1.125
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	349	1.519	362
Summe RUS Hoheitsgebiet	**1.208**	**1.977**	**1.421**
RUS SSK in ARM	74	202	84
RUS SSK in GEO (2)	11	23	72
RUS SSK in MDA	0	0	0
RUS Marineinfanterie in UKR	0	91	24
Summe RUS SSK	85	316	180
Summe RUS Flanke (3)	**1.293**	**2.293**	**1.601**

*) Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Januar 2007 nicht mehr meldet.

(1) Im Militärbezirk Leningrad: die Oblast Pskov und im Militärbezirk Nordkaukasus: die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jener Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya–Volgodonsk–Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.

(2) Die Russische Föderation hat nach eigenen Angaben bis Ende 2007 ihre Streitkräfte vollständig aus Georgien abgezogen. Bei den GUS-Friedenstruppen in Abchasien und Südossetien auf georgischem Territorium befinden sich unverändert ca. 150 gepanzerte Kampffahrzeuge, deren friedensmäßiger Dislozierungsort sich gemäß KSE-Informationsaustausch zum 1. Januar 2007 auf russischem Hoheitsgebiet befindet.

(3) In der „revidierten“ Flankenregion gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1.

Tabelle 3b

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet, für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrags eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde, zum Stichtag 1. Juli 2007

	Kampfpanzer	**Gepanzerte Kampffahrzeuge*)**	**Artillerie**
Aktive konventionelle Truppenteile	1.108	1.768	1.107
Kräfte der Innere Sicherheit	0	– (1)	208
Küstenschutztruppen und Marineinfanterie	100	205	106
Summe Gebiet(2)	**1.208**	**1.977**	**1.421**
Territoriale Zwischen-obergrenze(3)	**1.300**	**2.140**	**1.680**

*) Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Januar 2007 nicht mehr meldet.

(1) Die in der Flanke dislozierten Kräfte der Inneren Sicherheit verfügen über mehr als 1 000 gepanzerte Kampffahrzeuge (darunter 273 Schützenpanzer), die jedoch aufgrund der Bestimmungen des KSE- Vertrags (Artikel III Absatz 1 F und Artikel XII Absatz 1) nicht zu den zahlenmäßig begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen zählen.

(2) Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov und Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya–Volgodonsk–Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.

(3) Vgl. Tabelle 2 b.

Tabelle 4a

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	2	1	0	0	2	1
Dänemark	1	1	0	0	1	1
Deutschland	9 [4]	11	1	0	10 [4]	11
Frankreich	7 [2]	9	0	0	7 [2]	9
Griechenland	3	9	0	0	3	9
Großbritannien	6	10	0	0	6	10
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	6	9	0	0	6	9
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	2	1	0	0	2	1
Norwegen	3 [1]	2	0	0	3 [1]	2
Portugal	2	2	0	0	2	2
Spanien	2	3	0	0	2	3
Türkei	7	11	0	0	7	11
USA	10 [3]	3	1	0	11 [3]	3
Summe:	**64 [10]**	**72**	**2**	**0**	**66 [10]**	**72**

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.
In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in Russland und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A sowie der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.

(2) Inspektionen von Reduzierungen

Tabelle 4b

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	0	4	0	0	0	4
Aserbaidschan	0	4	0	2	0	6
Bulgarien	4	8	0	0	4	8
Georgien	0	2	0	0	0	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	5	10	0	0	5	10
Rumänien	4	7	0	0	4	7
Russland	60	44	0	0	60	44
Russland Zusatz-inspektionen (3)	–	6	–	–	–	6
Slowakei	2	3	0	0	2	3
Tschechische Republik	2	0	0	0	2	0
Ukraine	32	12	0	0	32	12
Ukraine Zusatz-inspektionen (4)	–	4	–	–	–	4
Ungarn	2	4	0	0	2	4
Weißrussland	12	5	0	0	12	5
Summe:	**123**	**115**	**0**	**2**	**123**	**117**
Summe Tab 4a + 4b:	**187 [10]**	**187**	**2**	**2**	**189 [10]**	**189**

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete

(2) Inspektionen von Reduzierungen

(3) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3

(4) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4 sowie der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006

Tabelle 5

Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2007 in zeitlicher Reihenfolge

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband/ Aktivität/Waffensystem/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teil-nehmerstaaten
Armenien	15. Fliegerbasis YEREVAN	1	21.–23.02.07	26
Vereinigte Staaten von Amerika	Vorstellung Hauptwaffensystem GRAFENWÖHR MC M 1129; ICV M1126; RV M1127; CV M1130; FSV M1131; ESV M1132; NBC-RV M1135; ATGM VEHICLE M1134; MEV M1133	4	22.–24.05.07	32
Slovenien	Cerklje Fliegerbasis CERKLJE OB KRKI SAF Trainingszentrum VIPAVA	1 2	18.–21.09.07	27
Niederlande	Vorstellung Hauptwaffensystem „APC BUSCHMASTER“ OIRSCHOT	4	07.–09.11.07	23

Art der Maßnahme:

(1) Besuch eines Militärflugplatzes

(2) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes

(3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität

(4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2007 (in zeitlicher Reihenfolge)

– Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage der Erklärung des Vorsitzes des FSK über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten vom 5. Oktober 2005 auf freiwilliger Basis angekündigt wurden –

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Schweden	Computergestützte Übung/TSÖ 2007/ ENKOEPING	1 100	16.–25.04.2007	
Vereinigtes Königreich	Teilstreitkraftgemeinsame Übung/ Neptune Warrior 07/ Nordwest-Schottland	5 000	23.04.–03.05.2007	
Ungarn	Übung der Luftstreitkräfte/ KECSKEMET	350	01.05.–30.06.2007	
Estland	Brigadeübung/Spring Storm 2007/ Südost-Estland	3 000	21.–27.05.2007	
Schweden	Übung zur Überprüfung des Ausbildungsstandes der Wehrpflichtigen/ Combined Challenge 2007/ Südschweden	4 700	23.05.–03.06.2007	
Türkei	Brigadeübung auf Task Force-Ebene/ PINARHISAR	1 Bn	30.05.–01.06.2007	
Finnland	Brigadeübung/Paiste 2007/Südwest-Finnland	4 000	11.–21.06.2007	
Deutschland	Computergestützte Divisionsrahmenübung/Goldener Schild 2007/ Wildflecken	1 500	02.–19.07.2007	
Russische Föderation	Rahmenübung taktische Ebene 58. Armee/LEWASHI-STEPNOVSKOJE	7 500	31.07.–09.08.2007	
Ungarn	Computergestützte Brigaderahmenübung mit Darstellungstruppe/ Übungsplatz UJDOROGD	1 500	01.–30.09.2007	
Vereinigtes Königreich	Übung der Luftstreitkräfte/Sky Lance 2007/FAIRFORD	3 000	16.–29.09.2007	
Ukraine	Bataillonsgefechtsübung/ Bezirk NIKOLAYEV	800	18.–21.09.2007	
Tschechische Republik	Brigadeübung/Strong Campaigner 2007/Übungsplatz LIBAVA	2 174	01.–12.10.2007	
Belarus	Rahmenübung der Streitkräfte/ Verwaltungsgebiete WITEBSK-GRODNO-MINSK	7 500	05.–10.10.2007	
Schweden	Abschlußübung Nordic Battlegroup (NBG)/Nordic Resolution 2007/ Nordschweden	2 800	01.–16.11.2007	

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2007

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien		3		1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	6	3	3	1
Belgien	3	1	1	1
Bosnien und Herzegowina		3		1
Bulgarien	2	2	1	
Dänemark	1	1	1	1
Deutschland	6	2	1	1
Estland	1	1	1	
Finnland	2	2		1
Frankreich	6		1	1
Georgien		3		1
Griechenland		1	1	1
Heiliger Stuhl				
Irland				
Island				
Italien		2	1	
Kanada	4		1	
Kasachstan		3		1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	7	3	1	1
Lettland		1		
Liechtenstein				
Litauen	1	1		
Luxemburg				
Malta				
Mazedonien	1	3		1
Moldau	1	3		1
Monaco				
Montenegro		3	1	1
Niederlande			1	1

noch Tabelle 7

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	**passiv**	**aktiv**	**passiv**
Norwegen			1	
Österreich	2	1		
Polen		3		1
Portugal				1
Rumänien	1	2	1	1
Russische Föderation	9	3	8	3
San Marino				
Schweden	4	2	1	
Schweiz	2	1	2	
Serbien	2	3	2	1
Slowakei	2	1	1	
Slowenien	2	1		1
Spanien	3		1	1
Tadschikistan		3		1
Tschechische Republik	1	1	1	1
Türkei		2		
Turkmenistan		3		1
Ukraine	5	3		1
Ungarn	2	3	1	1
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich	5	1	1	2
Vereinigte Staaten	3		1	1
Zypern		1		
gesamt	**84**	**84**	**36**	**36**

noch Tabelle 7

Zusätzlich sind 28 Überprüfungen und 12 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden. Durch Deutschland wurden 2007 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Georgien	16.–18.01.2007	Frankreich, Slowakei
Kasachstan	28.02.–01.03.2007	Dänemark, Vereinigtes Königreich
Turkmenistan	26.–27.03.2007	Schweiz
Aserbaidschan	17.–19.04.2007	Österreich
Armenien	20.–21.06.2007	Belgien
Schweiz	11.–13.12.2007	Turkmenistan (Ausb)

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Russische Förderation	01.02.2007	Frankreich
Bosnien und Herzegowina (bilateral)	29.08.2007	Finnland, Niederlande
Ukraine (bilateral)	19.09.2007	Kanada, Slowenien

Überprüfungen Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Albanien	06.11.2007	Serbien, Montenegro
Mazedonien	27.11.2007	Bosnien und Herzegowina, Luxemburg

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Slowakei	Aserbaidschan	16.–19.01.2007
Slowenien	Kroatien	24.–25.01.2007
Kroatien	Montenegro	31.01.–01.02.2007
Kanada	Armenien	29.01.–01.02.2007
Vereinigtes Königreich	Moldau	05.–08.02.2007
Belgien	Bosnien und Herzegowina	07.–08.02.2007
Tschechische Republik	Belarus	21.–22.03.2007
Estland	Moldau	28.–29.03.2007
Frankreich	Albanien	03.–05.04.2007
Dänemark	Tadschikistan	17.–19.09.2007

noch Tabelle 7

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Frankreich	Ukraine	24.01.2007

In Deutschland wurden 2007 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Schweiz	06.–08.02.2007	Mazedonien, Montenegro (Ausb.)
Belarus	13.–15.03.2007	–

Überprüfungen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	11.01.2007	–
Ukraine (bilateral)	08.11.2007	–

Überprüfungen Dayton V durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Albanien (bilateral)	05.09.2007	–
Mazedonien (bilateral)	24.10.2007	–

Tabelle 8

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel
Stand 31. Dezember 2007

Vertragsstaat	Datum der Vertrages-Unterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	gem. Fax v. 21.07.03 aus dem OH Vertrag ausgetreten	–
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	nicht bekannt	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 31. Dezember 2007

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
1.	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2.	Ägypten*)	14.10.1996	
3.	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4.	Algerien*)	15.10.1996	11.07.2003
5.	Andorra	24.09.1996	12.07.2006
6.	Angola	27.09.1996	
7.	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8.	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9.	Argentinien*)	24.09.1996	04.12.1998
10.	Armenien	01.10.1996	12.07.2006
11.	Aserbaidschan	28.07.1997	02.02.1999
12.	Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
13.	Australien*)	24.09.1996	09.07.1998
14.	Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
15.	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16.	Bangladesch*)	24.10.1996	08.03.2000
17.	Belgien*)	24.09.1996	29.06.1999
18.	Belize	14.11.2001	26.03.2004
19.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
20.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
21.	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
22.	Botswana	16.09.2002	28.10.2002
23.	Brasilien*)	24.09.1996	24.07.1998
24.	Brunei	22.01.1997	
25.	Bulgarien*)	24.09.1996	29.09.1999
26.	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
27.	Burundi	24.09.1996	
28.	Chile*)	24.09.1996	12.07.2000
29.	China, Volksrepublik*)	24.09.1996	
30.	Cook-Inseln	05.12.1997	06.09.2005
31.	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
32.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
33.	Deutschland*)	24.09.1996	20.08.1998
34.	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
35.	Dominikanische Rep.	03.10.1996	04.09.2007
36.	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
37.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
38.	Elfenbeinküste	25.09.1996	11.03.2003
39.	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
40.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
41.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
42.	Finnland*)	24.09.1996	15.01.1999
43.	Frankreich*)	24.09.1996	06.04.1998
44.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
45.	Gambia	09.04.2003	
46.	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
47.	Ghana	03.10.1996	
48.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
49.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
50.	Großbritannien*)	24.09.1996	06.04.1998
51.	Guatemala	20.09.1999	
52.	Guinea	03.10.1996	
53.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
54.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
55.	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
56.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
57.	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
	Indien*)		
58.	Indonesien*)	24.09.1996	
59.	Iran*)	24.09.1996	
60.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
61.	Island	24.09.1996	26.06.2000
62.	Israel*)	25.09.1996	
63.	Italien*)	24.09.1996	01.02.1999
64.	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
65.	Japan*)	24.09.1996	08.07.1997

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
66.	Jemen	30.09.1996	
67.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
68.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
69.	Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
70.	Kanada*)	24.09.1996	18.12.1998
71.	Kap Verde	01.10.1996	01.03.2006
72.	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
73.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
74.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
75.	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
76.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
77.	Kolumbien*)	24.09.1996	29.01.2008
78.	Komoren	12.12.1996	
79.	Kongo (Republik)	11.02.1997	
80.	Kongo (Dem.Rep.)*)	04.10.1996	28.09.2004
	Korea, Demokratische Volksrepublik*)		
81.	Korea, Republik*)	24.09.1996	24.09.1999
82.	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
83.	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
84.	Laos	30.07.1997	05.10.2000
85.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
86.	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
87.	Libanon	16.09.2005	
88.	Liberia	01.10.1996	
89.	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
90.	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
91.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
92.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
93.	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
94.	Malawi	09.10.1996	
95.	Malaysia	23.07.1998	
96.	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
97.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
98.	Malta	24.09.1996	23.07.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
99.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
100.	Marshall-Inseln	24.09.1996	
101.	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
102.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
103.	Mexiko*)	24.09.1996	05.10.1999
104.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
105.	Moldau	24.09.1997	16.01.2007
106.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
107.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
108.	Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
109.	Mosambik	26.09.1996	
110.	Myanmar	25.09.1996	
111.	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
112.	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
113.	Nepal	08.10.1996	
114.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
115.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
116.	Niederlande*)	24.09.1996	23.03.1999
117.	Niger	03.10.1996	09.09.2002
118.	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
119.	Norwegen*)	24.09.1996	15.07.1999
120.	Österreich*)	24.09.1996	13.03.1998
121.	Oman	23.09.1999	13.06.2003
	Pakistan*)		
122.	Palau	12.08.2003	01.08.2007
123.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
124.	Papua Neuguinea	25.09.1996	
125.	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
126.	Peru*)	25.09.1996	12.11.1997
127.	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
128.	Polen*)	24.09.1996	25.05.1999
129.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
130.	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
131.	Rumänien*)	24.09.1996	05.10.1999

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
132.	Russland*)	24.09.1996	30.06.2000
133.	Sambia	03.12.1996	23.02.2006
134.	Salomonen	03.10.1996	
135.	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
136.	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
137.	Sao Tomé u. Principe	26.09.1996	
138.	Schweden*)	24.09.1996	02.12.1998
139.	Schweiz*)	24.09.1996	01.10.1999
140.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
141.	Serbien	08.06.2001	19.05.2004
142.	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
143.	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
144.	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
145.	Slowakei*)	30.09.1996	03.03.1998
146.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
147.	Spanien*)	24.09.1996	31.07.1998
148.	Sri Lanka	24.10.1996	
149.	Südafrika*)	24.09.1996	30.03.1999
150.	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
151.	Surinam	14.01.1997	07.02.2006
152.	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
153.	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
154.	Swaziland	24.09.1996	
155.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
156.	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
157.	Thailand	12.11.1996	
158.	Togo	02.10.1996	02.07.2004
159.	Tschad	08.10.1996	
160.	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
161.	Türkei*)	24.09.1996	16.02.2000
162.	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
163.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
164.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
165.	Ukraine*)	27.09.1996	23.02.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
166.	Ungarn*)	25.09.1996	13.07.1999
167.	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
168.	USA*)	24.09.1996	
169.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
170.	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
171.	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
172.	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
173.	Vietnam*)	24.09.1996	10.03.2006
174.	Weißrussland	24.09.1996	13.09.2000
175.	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	
176.	Zimbabwe	13.10.1999	
177.	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:
*) Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- Indien
- Pakistan
- Demokratische Volksrepublik Korea

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert haben:

- Ägypten
- China
- Iran
- Israel
- Indonesien
- USA

Zeichnerstaaten: 176 von 194

Ratifikationen: 141 von 195

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist:

(Artikel XIV Abs.1 CTBT) : 34 von 44

EU: alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet u. ratifiziert

NATO: alle Nato-Staaten haben den CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert.

Tabelle 10

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)
Stand: 31. Dezember 2007

Vertragsstaaten:

Afghanistan
Äquatorialguinea
Äthiopien
Albanien
Algerien
Antigua und Barbuda
Argentinien
Armenien
Aserbaidschan
Australien
Bahamas
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Belgien
Belize
Benin
Bhutan
Bolivien
Bosnien und Herzegowina
Botswana
Brasilien
Brunei
Bulgarien
Burkina Faso
Chile
China, Volksrepublik
Costa Rica
Cuba
Dänemark
Deutschland
Dominica
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Estland
Fidschi
Finnland
Frankreich
Gabun
Gambia
Georgien
Ghana
Grenada
Griechenland
Großbritannien
Guatemala
Guinea-Bissau
Heiliger Stuhl
Honduras
Indien
Indonesien
Iran
Irak
Irland
Island
Italien
Jamaika
Japan
Jemen
Jordanien
Kambodscha
Kanada
Kap Verde
Kasachstan
Katar
Kenia
Kirgisistan
Kolumbien
Kongo
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Korea, Republik
Kroatien
Kuwait
Laos
Lesotho
Lettland
Libanon
Libyen
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malaysia
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Mauritius
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik
Mexiko
Moldawien
Monaco
Montenegro
Mongolei
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Norwegen
Österreich
Oman
Pakistan
Palau
Panama
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Ruanda
Rumänien
Russland
Salomonen
San Marino
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Sao Tome und Principe
Saudi Arabien
Schweden
Schweiz
Senegal
Serbien
Seychellen
Sierra Leone
Singapur
Slowakei
Slowenien
Spanien
Sri Lanka
Sudan
Südafrika
Surinam
Swaziland
Tadschikistan
Thailand
Timor-Leste
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschechische Republik
Türkei
Tunesien
Turkmenistan
Uganda
Ukraine
Ungarn
USA
Uruguay
Usbekistan
Vanuatu
Venezuela
Vietnam
Weißrussland
Zimbabwe
Zypern

noch Tabelle 10

Unterzeichnerstaaten:

Ägypten	Liberia	Somalia
Burundi	Madagaskar	Syrien
Elfenbeinküste	Malawi	Tansania
Guyana	Myanmar	Vereinigte Arabische Emirate
Haiti	Nepal	Zentralafrikanische Republik

Insgesamt:

Vertragsstaaten:	159
Unterzeichnerstaaten:	15
Nicht gezeichnet:	21

Tabelle 11

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)
Stand: 3. Januar 2008

Staat	**Unterzeichnung**	**Hinterlegung der Ratifikations-urkunde***	**In Kraft getreten am**
Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
Albanien	14.01.93	11.05.04	29.04.97
Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
Antigua und Barbuda		29.08.05 [a]	28.09.05
Äquatorial-Guinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
Aserbaidschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Barbados		07.03.07 [a]	06.06.07
Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
Bhutan	24.04.97	18.08.05	17.09.05
Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
China, Volksrepublik	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Cookinseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
Dschibuti	28.09.93	25.01.06	24.02.06
Dominica	02.08.93	12.02.01	14.03.01
Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97
El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
Grenada	09.04.97	03.06.05	03.07.05
Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
Haiti	14.01.93	22.02.06	24.03.06
Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
Honduras	13.01.93	29.08.05	28.09.05
Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
Kambodscha	15.01.93	19.07.05	18.08.05
Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
Komoren	13.01.93	18.08.06	17.09.06
Kongo	15.01.93	04.12.07	03.01.08
Kongo, Demokratische Republik	14.01.93	12.10.05	11.11.05
Korea, Republik	14.01.93	28.04.97	29.04.97
Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
Liberia	15.01.93	23.02.06	25.03.06
Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Madagaskar	15.01.93	20.10.04	19.11.04
Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
Marshallinseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98
Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.97 [a]	20.07.97
Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
Moldau	13.01.93	08.07.96	29.04.97
Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
Montenegro		23.10.06	03.06.06
Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01
Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
Niue		21.04.05 [a]	21.05.05
Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
Osttimor	---	07.05.03 [a]	06.06.03
Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
Panama	16.06.93	07.10.98	06.11.98
Papua-Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04
Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
Russland	13.01.93	05.11.97	05.12.97
Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01
Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
Sao Tome und Principe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
Serbien	---	20.04.00 [a]	20.05.00
Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
St. Vincent und Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
Swasiland	23.09.93	20.11.96	29.04.97
Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03

noch Tabelle 11

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97
Tschad	11.10.94	13.02.04	14.03.04
Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97
Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97
USA	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
Vanuatu		16.09.05 [a]	16.10.05
Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
Weißrussland	14.01.93	11.07.96	29.04.97
Zentral Afrikanische Republik	14.01.93	20.09.06	20.10.06
Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

*) Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;
[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Unterzeichnerstaaten:

Bahamas

Dominikanische Republik

Guinea-Bissau

Israel

Myanmar

Insgesamt:

Vertragsstaaten:	183
Unterzeichnerstaaten:	5
Nicht gezeichnet:	7

Tabelle 12

Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
Stand: 31. Dezember 2007

	Land	Datum der Zeichnung
1	Äthiopien	07.02.2006
2	Afghanistan	25.11.2002
3	Albanien	25.11.2002
4	Andorra	05.04.2005
5	Argentinien	25.11.2002
6	Armenien	25.10.2004
7	Australien	25.11.2002
8	Aserbaidschan	25.11.2002
9	Belgien	25.11.2002
10	Benin	25.11.2002
11	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
12	Bulgarien	25.11.2002
13	Burkina Faso	25.11.2002
14	Burundi	12.06.2003
15	Chile	25.11.2002
16	Cook-Inseln	25.11.2002
17	Costa Rica	25.11.2002
18	Dänemark	25.11.2002
19	Deutschland	25.11.2002
20	Dominikanische Republik	24.07.2007
21	Ecuador	25.04.2004
22	El Salvador	25.11.2002
23	Eritrea	09.09.2003
24	Estland	25.11.2002
25	Fidschi	22.04.2003
26	Finnland	25.11.2002
27	Frankreich	25.11.2002
28	Gabun	25.11.2002
29	Gambia	29.11.2004
30	Georgien	25.11.2002
31	Ghana	25.11.2002
32	Griechenland	25.11.2002
33	Großbritannien	25.11.2002

noch Tabelle 12

	Land	**Datum der Zeichnung**
34	Guatemala	06.05.2004
35	Guinea	25.11.2002
36	Guinea-Bissau	26.11.2002
37	Guyana	23.09.2003
38	Haiti	02.09.2005
39	Heiliger Stuhl	25.11.2002
40	Honduras	29.12.2004
41	Irland	25.11.2002
42	Island	25.11.2002
43	Italien	25.11.2002
44	Japan	25.11.2002
45	Jordanien	25.11.2002
46	Kambodscha	15.10.2003
47	Kamerun	25.11.2002
48	Kanada	25.11.2002
49	Kap Verde	17.08.2004
50	Kasachstan	09.07.2005
51	Kenia	25.11.2002
52	Kiribati	25.11.2002
53	Kolumbien	25.11.2002
54	Komoren	25.11.2002
55	Korea, Republik	25.11.2002
56	Kroatien	25.11.2002
57	Lettland	25.11.2002
58	Liberia	30.09.2005
59	Libyen	25.11.2002
60	Liechtenstein	26.08.2003
61	Litauen	25.11.2002
62	Luxemburg	25.11.2002
63	Madagaskar	25.11.2002
64	Malawi	06.01.2004
65	Mali	10.03.2004
66	Malta	25.11.2002
67	Marokko	25.11.2002

noch Tabelle 12

	Land	Datum der Zeichnung
68	Marshall-Inseln	25.11.2002
69	Mauretanien	25.11.2002
70	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Rep.	25.11.2002
71	Mikronesien	25.11.2002
72	Moldau	25.11.2002
73	Monaco	25.11.2002
74	Mongolei	07.02.2006
75	Montenegro	30.10.2006
76	Mosambik	14.03.2003
77	Neuseeland	25.11.2002
78	Nicaragua	25.11.2002
79	Niederlande	25.11.2002
80	Niger	26.11.2002
81	Nigeria	25.11.2002
82	Norwegen	25.11.2002
83	Österreich	25.11.2002
84	Palau	25.11.2002
85	Panama	04.04.2003
86	Papua Neuguinea	25.11.2002
87	Paraguay	25.11.2002
88	Peru	25.11.2002
89	Philippinen	25.11.2002
90	Polen	25.11.2002
91	Portugal	25.11.2002
92	Ruanda	25.11.2002
93	Rumänien	25.11.2002
94	Russland	25.11.2002
95	Sambia	25.11.2002
96	Schweden	25.11.2002
97	Schweiz	25.11.2002
98	Senegal	25.11.2002
99	Serbien	25.11.2002
100	Seychellen	25.11.2002
101	Sierra Leone	25.11.2002

noch Tabelle 12

	Land	**Datum der Zeichnung**
102	Slowakei	25.11.2002
103	Slowenien	25.11.2002
104	Spanien	25.11.2002
105	Sudan	25.11.2002
106	Südafrika	25.11.2002
107	Suriname	25.11.2002
108	Tadschikistan	25.11.2002
109	Tansania	25.11.2002
110	Timor-Leste	25.11.2002
111	Tonga	03.09.2003
112	Tschad	25.11.2002
113	Tschechische Republik	25.11.2002
114	Türkei	25.11.2002
115	Tunesien	25.11.2002
116	Turkmenistan	25.10.2003
117	Tuvalu	25.11.2002
118	Uganda	25.11.2002
119	Ukraine	25.11.2002
120	Ungarn	25.11.2002
121	Uruguay	25.11.2002
122	USA	25.11.2002
123	Usbekistan	25.11.2002
124	Vanuatu	04.12.2002
125	Venezuela	25.11.2002
126	Weißrussland	25.11.2002
127	Zypern	25.11.2002

Tabelle 13

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 31. Dezember 2007

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1	Afghanistan		11.09.2002
2	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12	Bangladesch	06.09.2000	06.09.2000
13	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
15	Belize	27.02.1998	23.04.1998
16	Benin	03.12.1997	25.09.1998
17	Bhutan		18.08.2005
18	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
19	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
20	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
21	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
22	Brunei Darussalam	04.12.1997	24.06.2006
23	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
24	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
25	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
26	Chile	03.12.1997	10.09.2001
27	Cook-Inseln	03.12.1997	16.03.2006
28	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
29	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
30	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
31	Dominica	03.12.1997	26.03.1999
32	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
33	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
34	Ekuador	04.12.1997	29.04.1999
35	Elfenbeinküste	03.12.1997	03.06.2000
36	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
37	Eritrea		27.08.2001
38	Estland		12.05.2004
39	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
40	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
41	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
42	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
43	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
44	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
45	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
46	Großbritannien	03.12.1997	31.07.1998
47	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51	Haiti	03.12.1997	16.02.2006
52	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54	Indonesien	04.12.1997	20.02.2007
55	Irak		15.08.2007
56	Irland	03.12.1997	03.12.1997
57	Island	04.12.1997	05.05.1999
58	Italien	03.12.1997	23.04.1999
59	Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
60	Japan	03.12.1997	30.09.1998
61	Jemen	04.12.1997	01.09.1998
62	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
63	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
64	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
65	Kanada	03.12.1997	03.12.1997
66	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001
67	Katar	04.12.1997	13.10.1998

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
68	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
69	Kiribati		07.09.2000
70	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
71	Komoren		19.09.2002
72	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
73	Kongo, Republik		04.05.2002
74	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
75	Kuwait		30.07.2007
76	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
77	Lettland		01.07.2005
78	Liberia		23.12.1999
79	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
80	Litauen	26.02.1996	12.05.2003
81	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
82	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
83	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
84	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
85	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
86	Mali	03.12.1997	02.06.1998
87	Malta	04.12.1997	07.05.2001
88	Marshall-Inseln	04.12.1997	
89	Mauretanien	03.12.1997	21.07.2000
90	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
91	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik		09.09.1998
92	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
93	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
94	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
95	Montenegro		23.10.2006
96	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
97	Namibia	03.12.1997	21.09.1998
98	Nauru		07.08.2000
99	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
100	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998
101	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
102	Niger	04.12.1997	23.03.1999
103	Nigeria		27.09.2001
104	Niue	03.12.1997	15.04.1998
105	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
106	Österreich	03.12.1997	29.06.1998
107	Palau		18.11.2007
108	Panama	04.12.1997	07.10.1998
109	Papua-Neuguinea		28.06.2004
110	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
111	Peru	03.12.1997	17.06.1998
112	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
113	Polen	04.12.1997	
114	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
115	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
116	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
117	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
118	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
119	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
120	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
121	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
122	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
123	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
124	Senegal	03.12.1997	24.09.1998
125	Serbien		18.09.2003
126	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
127	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
128	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
129	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
130	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
131	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
132	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
133	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
134	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
135	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998

noch Tabelle 13

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
136	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
137	Surinam	04.12.1997	23.05.2002
138	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
139	Tadschikistan		12.10.1999
140	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
141	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
142	Timor-Leste		07.05.2003
143	Togo	04.12.1997	09.03.2000
144	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
145	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
146	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
147	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
148	Türkei		25.09.2003
149	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
150	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
151	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
152	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
153	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
154	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
155	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
156	Weißrussland		03.09.2003
157	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
158	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 156

Unterzeichnerstaaten: 2

Tabelle 14

Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand 31. Dezember 2007

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Ägypten	10.04.1981								
Afghanistan	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000		X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993		X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995		X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Chile		15.10..2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	
Costa Rica		17.12.1998		X	X	X1	17.12.1998	17.12.1998	
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	18.07.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dschibuti		29.11.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.051982		X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabon		01.10.2007		X		X			
Georgien		29.04.1996		X	X	X	14.07.2006		
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	
Großbritannien	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Guatemala		21.07.1983		X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	

noch Tabelle 14

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981								
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun		07.12.2006		X	X	X	07.12.2006	07.12.2006	
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kolumbien		06.03.2000		X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	X	X	X			
Laos		03.01.1983		X	X	X			
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		

noch Tabelle 14

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Mazedonien; Ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996	11.07.2007	X	X	X	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	X	X	X	23.10.2006		
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993		X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	02.10.2007
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992	18.09.2007	X	X	X	18.09.2007	18.09.2007	
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	08.12.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	
Paraguay		22.09.2004		X	X	X		22.09.2004	
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	
Portugal	10.04.1981	04.04.1997		X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	
Russland	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	
Saudi Arabien		07.12.2007		X		X	07.12.2007		
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003		
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	

noch Tabelle 14

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakei		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992		X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
Südafrika		13.09.1995		X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik		22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987		X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X		X	02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994		X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2006
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
USA	08.04.1982	24.03.1995		X	X			24.05.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland	10.04.1981	23.06.1982		X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	

Tabelle 15

Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregimes
Stand: Januar 2008

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	--	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	--	--
Kroatien	X	--	X	--	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X	X
Russland	--	X	X	X	X

noch Anlage 15

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Weißrussland	--	--	X	--	--
Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedsstaaten:	**40**	**34**	**45**	**35**	**40**

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--

Gesamtzahl der Mitglieder:	41	34	45	35	40

B* = Beobachterstatus

Dokumente

1. Gemeinsamer Standpunkt 2007/469/GASP des Rates vom 28. Juni 2007 zur Konferenz von 2008 zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ)
2. Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2007

Dokument 1

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2007/469/GASP DES RATES

vom 28. Juni 2007

zur Konferenz von 2008 zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) ist am 29. April 1997 in Kraft getreten. Mit diesem Übereinkommen wird die Beseitigung einer ganzen Kategorie von Massenvernichtungswaffen bezweckt, indem den Vertragsparteien verboten wird, chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten, weiterzugeben oder einzusetzen. Die Vertragsparteien ihrerseits müssen die erforderlichen Schritte ergreifen, um dieses Verbot gegenüber (natürlichen oder juristischen) Personen in ihrem Hoheitsgebiet durchzusetzen.

(2) Die Europäische Union betrachtet das CWÜ als eine wichtige Komponente im internationalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungskontext und als einzigartiges Instrument für die Abrüstung und Nichtverbreitung, dessen Integrität und strikte Anwendung uneingeschränkt gewährleistet werden müssen. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des CWÜ.

(3) Die Vertragsstaaten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) sind vom 28. April bis zum 9. Mai 2003 in Den Haag zur ersten Konferenz zur Überprüfung des Chemiewaffenübereinkommens zusammengekommen. Hierbei wurde insbesondere die Vernichtung gemeldeter Arsenale bewertet. Einschlägige wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die seit der Abfassung des Übereinkommens eingetreten sind, wurden berücksichtigt. Auch die Bestimmungen des Übereinkommens über die Verifikation in der Chemieindustrie wurden überprüft und überarbeitet. Auf der Konferenz wurden strategische Leitlinien für die nächste Phase der Durchführung des CWÜ vorgegeben.

(4) Der Rat hat am 17. November 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/805/GASP [1] betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln angenommen. In diesem Gemeinsamen Standpunkt ist das CWÜ als eine dieser multilateralen Übereinkünfte aufgeführt.

(5) Am 12. Dezember 2003 hat der Europäische Rat die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen, in der erneut das Eintreten der EU für das multilaterale Vertragssystem bekräftigt und unter anderem auf die entscheidende Rolle des CWÜ und der OVCW bei der Schaffung einer chemiewaffenfreien Welt hingewiesen wird.

(6) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. April 2004 einstimmig die Resolution 1540 (2004) angenommen, in der ausgeführt wird, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Umsetzung dieser Resolution trägt auch zur Umsetzung des CWÜ bei.

(7) Der Rat hat am 22. November 2004 erstmals eine Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen [2] angenommen. An diese Gemeinsame Aktion schlossen sich die Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP [3] und die Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP [4] an, die am 12. Dezember 2005 bzw. am 19. März 2007 angenommen wurden.

(8) Am 6. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Konsens eine Resolution zur Umsetzung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen angenommen.

(9) Im Hinblick auf die für den 7. bis 18. April 2008 vorgesehene zweite Konferenz zur Überprüfung des CWÜ sollte das Konzept der EU festgelegt werden, das die EU-Mitgliedstaaten auf dieser Konferenz leiten wird —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziel der Europäischen Union ist es, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) insbesondere dadurch zu stärken, dass die Einhaltung des CWÜ — einschließlich der frühzeitigen Vernichtung aller chemischen Waffen — gefördert, die damit verbundene Verifikationsregelung verbessert und Universalität angestrebt wird.

Die Europäische Union wirkt daher auf einen erfolgreichen Abschluss der 2008 stattfindenden Zweiten Überprüfungskonferenz hin.

[1] ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 34.

[2] ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 63.
[3] ABl. L 331 vom 17.12.2005, S. 34.
[4] ABl. L 85 vom 27.3.2007, S. 10.

Artikel 2

Für die Zwecke des in Artikel 1 genannten Ziels geht die Europäische Union wie folgt vor:

a) sie trägt dazu bei, dass die Funktionsweise des CWÜ auf der Zweiten Überprüfungskonferenz, einschließlich der Umsetzung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen, umfassend überprüft wird und dass Bereiche, in denen künftig weitere Fortschritte angestrebt werden sollten, und Möglichkeiten zur Erreichung solcher Fortschritte ermittelt werden;

b) sie trägt auf der Grundlage des durch die Erste Überprüfungskonferenz geschaffenen Rahmens konsensbildend zu einem erfolgreichen Abschluss der Zweiten Überprüfungskonferenz bei und engagiert sich unter anderem in folgenden wesentlichen Punkten:

i) Bekräftigung des umfassenden Charakters des Verbots chemischer Waffen, wie es im allgemeinen Zweckkriterium niedergelegt ist, durch

— erneute Bestätigung dessen, dass die Verbote des Übereinkommens für alle toxischen Chemikalien gelten, es sei denn, dass sie für nicht vom Übereinkommen verbotene Zwecke bestimmt sind und soweit die Arten und Mengen der Chemikalien diesen Zwecken entsprechen, und somit Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie seit der Ersten Überprüfungskonferenz;

— Betonung der Verpflichtung der Vertragsstaaten, das allgemeine Zweckkriterium in ihre einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen und in die Verwaltungspraxis zur Durchsetzung dieser Bestimmungen aufzunehmen;

— Herausstellung der Verpflichtung der Vertragsstaaten, Mittel zur Bekämpfung von Unruhen anzugeben;

ii) Bekräftigung der Verpflichtung der Chemiewaffen besitzenden Staaten, ihre Chemiewaffen innerhalb der im CWÜ genannten Fristen zu vernichten, indem

— die Fortschritte und Bemühungen der Chemiewaffen besitzenden Staaten zur Einhaltung der Fristen begrüßt und sie zugleich nachdrücklich dazu aufgefordert werden, Verzögerungen bei der Vernichtung von Chemiewaffen zu beheben;

— auf die Bedeutung einer systematischen Verifikation durch ständige Vor-Ort-Inspektionen bei der Vernichtung chemischer Waffen hingewiesen wird;

— die Fortschritte bei der Vernichtung chemischer Waffen bewertet werden, unter anderem unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Besuche von Vertretern des Exekutivrates entsprechend dem Beschluss der 11. Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten;

— auf die Verantwortung der Entscheidungsgremien hingewiesen wird, die Einhaltung der vereinbarten Vernichtungsfristen durch die Vertragsstaaten zu geeigneter Zeit zu überprüfen;

iii) weitere Stärkung der Verifikationsregelung für Tätigkeiten, die vom Übereinkommen nicht verboten werden, zur Erhöhung des Vertrauens in die Nichtverbreitung chemischer Waffen und zur weiteren Förderung der Zusammenarbeit mit der Industrie, indem

— das Bewusstsein von Regierungen, Unternehmen, akademischen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen für die Verbote des Übereinkommens fortlaufend geschärft wird;

— darauf hingewiesen wird, dass die Zahl der Inspektionen in sonstigen Einrichtungen zur Produktion von Chemikalien erhöht und die Effizienz der Regelung erforderlichenfalls verbessert werden muss, wobei denjenigen Anlagen, die für das Übereinkommen von großer Bedeutung sind, und der Verbesserung der Meldungen der Vertragsstaaten zu sonstigen Einrichtungen zur Produktion von Chemikalien Vorrang einzuräumen ist;

iv) Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens über Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung, insbesondere des Mechanismus der Verdachtsinspektion, der ein unerlässliches und leicht zur Verfügung stehendes Instrument sowie ein einsatzfähiges und brauchbares Werkzeug der OVCW-Verifikationsregelung darstellt; Betonung der Tatsache, dass die Vertragsstaaten das Recht haben, eine Verdachtsinspektion ohne vorherige Konsultationen zu beantragen; Aufruf dazu, die Anwendung des Mechanismus erforderlichenfalls zur Regel zu machen;

v) Entwicklung maßgeschneiderter Strategien zur Verwirklichung der Universalität des CWÜ insbesondere in Bezug auf den Nahen und Mittleren Osten, einschließlich regionaler Workshops in den betroffenen Gebieten;

vi) ständige Verbesserung der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen und Hinweis darauf, dass die vollständige Einhaltung des Artikels VII von entscheidender Bedeutung für die derzeitige und künftige Effizienz der CWÜ-Regelung ist, indem unter anderem

— Vertragsstaaten, die Unterstützung benötigen, diese angeboten wird, wie es durch die Gemeinsamen Aktionen der Europäischen Union veranschaulicht wird;

— die einzelstaatlichen Ausfuhrkontrollen, die zur Verhinderung des Erwerbs chemischer Waffen erforderlich sind, gestärkt werden;

vii) Gewährleistung der Fähigkeit der OVCW, Unterstützung und Schutz zu leisten;

viii) Förderung der internationalen Zusammenarbeit gemäß dem Übereinkommen und insbesondere Beitrag zu Aktivitäten der OVCW im Bereich des Kapazitätsaufbaus in Vertragsstaaten, die ihre Industrie und ihren Handel im Chemiesektor ausbauen;

ix) Einleitung von Arbeiten, um sicherzustellen, dass nach dem Abschluss der Vernichtung aller chemischen Waffen die OVCW in der Lage ist, sich auf ihre übrigen Aktivitäten — insbesondere ihre Rolle bei der Nichtverbreitung — zu konzentrieren;

x) Einhaltung der Verpflichtungen aus den Resolutionen 1540 (2004) und 1673 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und insbesondere Aufruf zur praktischen Zusammenarbeit zwischen der OVCW und dem durch die Resolution 1540 eingesetzten Ausschuss und anderen Gremien, um die Gefahr zu bannen, dass chemische Waffen für terroristische Zwecke erworben oder genutzt werden und Terroristen möglicherweise Zugang zu Material, Ausrüstung und Fachwissen erhalten, welches zur Entwicklung und Herstellung von chemischen Waffen genutzt werden könnte;

xi) die globalen Partnerschaftsprogramme der G8 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material durch Unterstützung von Abrüstung, Kontrolle und Sicherung von sensiblen Stoffen, Anlagen und Fachkenntnissen.

Artikel 3

Für die Zwecke des Artikels 2 handelt die Europäische Union wie folgt:

a) Die Mitgliedstaaten einigen sich auf inhaltliche Vorschläge, welche den Vertragsparteien im Namen der Europäischen Union zur Erörterung in der Vorbereitungsphase und auf der Zweiten Überprüfungskonferenz vorgelegt werden.

b) Gegebenenfalls unternimmt der Vorsitz Demarchen nach Maßgabe von Artikel 18 des Vertrags über die Europäische Union, um

i) einen universellen Beitritt zum CWÜ zu fördern;

ii) die wirksame Umsetzung des CWÜ durch die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene zu fördern;

iii) die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, eine effektive und umfassende Überprüfung des CWÜ zu unterstützen sowie daran mitzuwirken und dadurch ihr Engagement für diese grundlegende internationale Norm gegen chemische Waffen zu bekräftigen;

iv) für die oben erwähnten Vorschläge für eine weitere Stärkung des CWÜ, die die Europäische Union den Vertragsstaaten zur Erörterung unterbreitet, zu werben.

c) Von der Europäischen Union werden über den Vorsitz im Vorfeld und während der Zweiten Überprüfungskonferenz Erklärungen abgegeben.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. GABRIEL

Dokument 2

Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2007
Stand: 30. April 2008

Im Jahr 2007 förderte die Bundesregierung Projekte des Humanitären Minenräumens mit einer **Gesamtsumme von** **13 390 750 Euro**.

1. AFRIKA

Fördersumme 2007: **1 598 996 Euro**

1.1 Angola

- Fördersumme: **662 720 Euro**
- Projekte
  Förderung von Minenräumprojekten mit der Nichtregierungsorganisation „Stiftung St. Barbara“ in der Provinz Kwanza Sul

1.2 Äthiopien

- Fördersumme: **98 600 Euro**
- Projekte
  Unterstützung des lokalen Minenräumprogramms durch Ankauf von Metalldetektoren

1.3 Mali

- Fördersumme: **32 610 Euro**
- Projekte
  Unterstützung des lokalen Minenräumprogramms durch die malischen Pioniereinheiten (Ankauf von Metalldetektoren)

1.4 Sudan

- Fördersumme: **805 066 Euro**
- Projekte
  Förderung von Minenräumprojekten mit Norwegian Peoples Aid (NPA)

2. ASIEN

Fördersumme 2007: **6 717 126 Euro**
davon Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan 2007: 3 199 948 Euro

2.1 Afghanistan

- Fördersumme: **4 481 614 Euro**
- Projekte
  Unterstützung der afghanischen Nichtregierungsorganisation „Mine Dog and Detection Center“ (MDC) und „OMAR“ sowie der international tätigen britischen Nichtregierungsorganisation „The HALO Trust“ zur Durchführung von Minenräumprojekten

2.2 Kambodscha

- Fördersumme: **775 233 Euro**
- Projekte
  Unterstützung der nationalen Minenräumorganisation CMAC

2.3 Laos

– Fördersumme: **442 491 Euro**

– Projekte
Personelle und materielle Unterstützung des laotischen Kampfmittelräumprogrammes über UNDP

2.4 Vietnam

– Fördersumme: **563 952 Euro**

– Minenräumprojekte
Unterstützung von Kampfmittelräumprojekten der Nichtregierungsorganisation „Solidaritätsdienst International“ (SODI)

2.5 Tadschikistan

– Fördersumme: **453 836 Euro**

– Projekte
Personelle Unterstützung des tadschik. Mine Action Center und bilaterale Förderung von Minenräumaktivitäten der „Fédération Suisse de Déminage“ (FSD)

3. EUROPA

Fördersumme 2007: **4 026 908 Euro**
davon Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa 2007: 745.499 Euro

3.1 Albanien

– Fördersumme: **95 499 Euro**

– Projekte
Förderung des Minenräumprojektes von „DanChurchAid“ (DCA) in der Grenzregion zum Kosovo über den „International Trust Fund“ (ITF)

3.2 Bosnien und Herzegowina

– Fördersumme: **2 731 409 Euro**

– Projekte
Ausschreibung von Minenräumprojekten über den International Trust Fund (ITF) sowie bilaterale Förderung der Nichtregierungsorganisationen „Handicap International“ und „Demira“

3.3 Kroatien

– Fördersumme: **800 000 Euro**

– Projekte
Ausschreibung von Minenräumprojekten über den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

3.4 Serbien und Montenegro (mit Kosovo)

– Fördersumme: **400 000 Euro**

– Projekte
Ausschreibung von Minenräumprojekten über den „International Trust Fund“ (ITF)

4. NAHER und MITTLERER OSTEN

Fördersumme 2007: **767 329 Euro**

4.1 Irak

- Fördersumme: **13 500 Euro**
- Projekte
  Bilaterale Förderung der Nichtregierungsorganisation „HELP“
  (Lagerung und Transport von Minenräumgerät aus früheren Projekten)

4.2 Jemen

- Fördersumme: **232 072 Euro**
- Projekte
  Unterstützung des lokalen Minensuchhundeprojektes über UNDP

4.3 Jordanien

- Fördersumme: **191 757 Euro**
- Projekte
  Bilaterale Förderung des Minenräumprogrammes durch
  „Norwegian People’s Aid“ (NPA)

4.4 Libanon

- Fördersumme: **330 000 Euro**
- Projekte
  Unterstützung der international tätigen britischen Nichtregierungs-organisation „Mines Advisory Group“ (MAG) zur Durchführung von Kampfmittelräumung

5. SONSTIGES

- Fördersumme 2007: **280 391 Euro**

u. a. eingesetzt für

- Förderung der Veröffentlichung des „Landmine Monitor Report“ **75 000 Euro**
- Förderung der Veröffentlichung des „Mechanical Demining Equipment Catalogue“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) **72 000 Euro**
- Finanzielle Unterstützung des 8. Vertragsstaaten-Treffens zum Ottawa-Abkommen über die „International Campaign to Ban Landmines“ (ICBL) **100 000 Euro**
- Beitrag an Jordanien zur Vorbereitung und Durchführung der 8. Vertragsstaatenkonferenz der Mitglieder des Ottawa-Abkommens **15 000 Euro**
- Beitrag zur Durchführung des Seminars 10 Jahre Ottawa-Vertrag in Berlin (Medico International) **13 220 Euro**

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BiH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische") und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer und Toxinwaffen vom 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungs-organisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime

IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MANPADS	Man Portable Air Defense System
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MESP	Multilateral Enrichment Sanctuary Project
MVW	Massenvernichtungswaffen
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NRR	NATO-Rußland-Rat
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten ausserhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)

SOE	Südosteuropa
SSK	Stationierungsstreitkräfte
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz-und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäss Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
VNSR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333